

Zustellungsurkunde

ABO Energy GmbH & Co. KGaA
vertreten durch die
Ahn & Bockholt Management GmbH
diese vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Dr. Thomas Treiling
Unter den Eichen 7

65195 Wiesbaden

Geschäftszeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
0030-33.2-053e06.13-00006#2023-00001

Bearbeiter/in: C. Rippl / C. Kromm
Durchwahl: Christian.Rippl@rpks.hessen.de
Carola.Kromm@rpks.hessen.de

Datum: 03.07.2025

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.

Auf Antrag vom 06.06.2017, neu gefasst am 29.09.2017, zuletzt ergänzt am 17.01.2025 wird der

**ABO Energy GmbH & Co. KGaA
Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden**

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) die Genehmigung erteilt, auf den nachfolgend aufgeführten Grundstücken in 36214 Nentershausen und 36208 Wildeck fünf Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben:

	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurst.	UTM-Koordinaten	
					Rechtswert	Hochwert
WEA1	Nentershausen	Bauhaus	13	4	32.569.039	5.647.229
WEA2	Nentershausen	Bauhaus	13	4	32.568.701	5.646.859
WEA3	Nentershausen Wildeck	Bauhaus Raßdorf	13 9	4 u. 5 1	32.568.112	5.646.345
WEA4	Nentershausen Wildeck	Bauhaus Raßdorf	13 9	4 1	32.568.088	5.646.850
WEA5	Nentershausen	Bauhaus	13 14	4 19	32.568.067	5.647.390

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur

- Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen des Typs Vestas V150 mit einer Nabenhöhe von 166 m, einem Rotordurchmesser von 150 m, einer Gesamthöhe von 241 m und einer Nennleistung je Anlage von 4,2 MW, sowie
- zugehöriger Kranstell-, Lager-, Montage- und Kranauslegerflächen, Böschungen, Drainagen, der parkinternen Zuwegung und sonstiger zum Bau und Betrieb der Windenergieanlage benötigten Einrichtungen.

Diese Genehmigung wird auf einen Zeitraum von 25 Jahren nach Erteilung der Genehmigung befristet. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Über die Höhe der Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Genehmigung nach § 64 der Hessischen Bauordnung (HBO - 2011)
- Zulassung nach § 17 i.V.m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Genehmigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Hessisches Waldgesetz (HWaldG)
- Luftfahrtrechtliche Zustimmung nach § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) i.V.m. § 12 LuftVG
- Genehmigung nach § 18 Abs. 2 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG)

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

III. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:
Der Antrag vom 06.06.2017, zuletzt ergänzt am 17.01.2025
Antragsunterlagen bestehend aus: 3 Ordnern

Kapitel	Bezeichnung	Seite(n)
1.	Antrag nach BImSchG	1-8
1.1	Formular 01 Windpark Nentershausen	1-4
1.2a	Rohbaukosten	5-6
1.2b	Herstellkosten	7-8
2	Inhaltsverzeichnis	9-15
2.1	Inhaltsverzeichnis	9-15
3	Kurzbeschreibung	16-18
3.1	Kurzbeschreibung	16-18
4	Geschäftsgeheimnisse	19
4.1	Unterlagen mit Geschäftsgeheimnissen	19
5	Standort und Umgebung	20-50
5.1	Standort und Umgebung	20-26
5.2	Info Entwurfsverfasser	27
5.2a	Karte 1, 101a: WP Übersicht auf TK20.000	28
5.2b	Karte 2, 100b: WP Übersicht auf TK20.000	29
5.2c	Karte 3, 105a: WP Übersicht auf FK5000	30
5.2d	Karte 4, 104.00a: WP Übersicht auf LB5000	31
5.2e	Karte 5, 105.01a: WEA 01 Standort auf FK1.250	32
5.2f	Karte 6, 105.02a: WEA 02 Standort auf FK1.250	33
5.2g	Karte 7, 105.03a: WEA 03 Standort auf FK1.250	34
5.2h	Karte 8, 105.04a: WEA 04 Standort auf FK1.250	35
5.2i	Karte 9, 105.05a: WEA 05 Standort auf FK1.250	36
5.2j	Karte 10, 105.06a: WEA 06 Standort auf FK1.250	37
5.2k	Karte 11. 405.01a: WEA1 Höhenplan, Geländeschnitte auf FK1.500	38
5.2l	Karte 12, 405.02a: WEA2 Höhenplan, Geländeschnitte auf FK1.500	39

Kapitel	Bezeichnung	Seite(n)
5.2m	Karte 13. 405.03a: WEA3 Höhenplan, Geländeschnitte auf FK1.500	40
5.2n	Karte 14, 405.04a: WEA4 Höhenplan, Geländeschnitte auf FK1.500	41
5.2o	Karte 15, 405.05a: WEA5 Höhenplan, Geländeschnitte auf FK1.500	42
5.2p	Karte 16, 405.06a: WEA6 Höhenplan, Geländeschnitte auf FK1.500	43
5.2r	Karte 17: Lage- und Höhenplan WEA 1	44
5.2s	Karte 18: Lage- und Höhenplan WEA 2	45
5.2t	Karte 19: Lage- und Höhenplan WEA 3	46
5.2u	Karte 20: Lage- und Höhenplan WEA 4	47
5.2v	Karte 21: Lage- und Höhenplan WEA 5	48
5.2w	Karte 22: Lage- und Höhenplan WEA 6	49
5.2x	Karte 23: Liegenschaftsplan WP Nentershausen	50
6	Anlagenbeschreibung	51-95
6.1a	Formular 06_1	51
6.1b	Anlagenbeschreibung	52
6.1c	Allgemeine Anlagenbeschreibung	53-94
6.1d	Übersichtszeichnung - V150, NH 166m	95
7	Stoffe, Stoffmengen	96-103
7.1a	Formular 07_1	96
7.1b	Formular 07_2	97
7.2a	Wassergefährdende Stoffe	98-102
7.2b	Sicherheitsdatenblätter Hinweis	103
8	Luftreinhaltung -entfällt-	104
8.1	Luftreinhaltung -entfällt-	104
9	Abfallvermeidung	105-113
9.1a	Angaben zum Abfall	105-112
9.2a	Hinweis Erdmengen	113
10	Abwasser	114
10.1	Erklärung Niederschlagswasser	114
11	Abfallentsorgungsanlagen -entfällt-	115
11.1	Abfallentsorgungsanlagen -entfällt-	115

Kapitel	Bezeichnung	Seite(n)
12	Abwärmenutzung -entfällt-	116
12.1	Abwärmenutzung -entfällt-	116
13	Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen	117-285
13.1a	Schallimmissionsprognose	117-185
13.2a	Schattenwurfprognose	186-264
13.3a	Hinweis optische Immissionen	265
13.4a	Schall Bericht - Mehrfachvermessung	266-285
14	Anlagensicherheit	286-339
14.1a	Hinweis Sicherheitshandbuch	286
14.2a	Hinweis Eiswurf	287
14.2b	Gutachten - Eisfall, Eiswurf, Risiko - WP Nentershausen_	288-315
14.2c	Generelles Schreiben zu Schutzvorkehrungen vor Eiswurf und Eisfall	316-317
14.2d	Allgemeine Spezifikation VID	318-325
14.2e	Gutachten-Integration-des-BLADEcontrol-Ice-Detector-BID-in-die-Steuerung-von-Vestas-Windenergieanlagen	326-332
14.2f	Weidmüller VID Vestas Eisdetektor Typenzertifikat und Gutachten	333-339
15	Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung	340-568
15.1a	Arbeitsschutz - HSE Handbuch	340-471
15.1b	Service Lift Sherpa SD4 Kurzanleitung	472-473
15.1c	Rotorarretierung	474-496
15.1d	0074-4800.V00 - Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung	497-498
15.1g	0057-8762.V02 - Safe work in hub	499-529
15.1h	0057-8762.V02 - DEU Safe work in hub	530-560
15.1i	0073-8775 V00 - DEU Access to Hub - Fixed Guard	561-564
15.1i	0073-8775.V00 - Access to Hub - Fixed Guard	565-568
16	Brandschutz	569-716
16.1	Vestas V150 - Hessen BSK BSOAB0 - 4.10.2017	569-632
16.1c	Bestätigung Verwendung Rauch-, Wärme - Dokumente +Option Feuerlöschsystem	633
16.1d	0036-8732.V03 - Allg. Spezifikationen Rauch-, Wärmemeldeanlage	634-644
16.1e	0069-2650 - Generisches Brandschutzkonzept V105-V150	645-657
16.2a	Blitzschutz	658-716

Kapitel	Bezeichnung	Seite(n)
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	717-734
17.1	Hinweis Stoffe	717
17.1a	Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen	718-730
17.2a	Formular 17_1	731
17.2b	Formular 17_2	732-734
18	Bauvorlagen	735-2015
18.1	Bauantragsformular 2.0	735-736
18.2a	Bauvorlageberechtigung	737
18.3a	Baulasten Ergänzung	738
18.3g	Auszug Liegenschaftskataster Flur 13	739
18.3h	Auszug Liegenschaftskataster Flur 9	740
18.3i	Auszug Liegenschaftskataster Flur 14, 19	741
18.3j	Katasterbuchauszug	742-747
18.3k1	Liegenschaftskarte Übersicht	748
18.3k2	Liegenschaftskarte WEA 1	749
18.3k3	Liegenschaftskarte WEA 2	750
18.3k4	Liegenschaftskarte WEA 3	751
18.3k5	Liegenschaftskarte WEA 4	752
18.3k6	Liegenschaftskarte WEA 5	753
18.3k7	Liegenschaftskarte WEA 6	754
18.4ba	Nutzungsvertrag von Trott - NV inkl. Nachträge	755-761
18.4bb	Nutzungsvertrag von Trott - NV inkl. Nachträge	762-767
18.4bc	HessenForst Gestattungsvertrag	768-770
18.4a	Hinweis Zustimmung Eigentümer	771
18.4b	GbR von Trott - Nutzungsvertrag	772-773
18.4d	WEA 1-5 - Standorte Bauhaus - FL13, FS4	774
18.4e	WEA 6 - Standort Obersuhl - FL22, FS1_8	775-766
18.4f	WEA 3-4 - Abstand Raßdorf - FL9_FS1	777
18.4g	WEA 5 - Abstand Bauhaus - FL14_FS19	778
18.4h	WEA 6 – Abstand Bauhaus - FL13_FS4	779
18.4j	Abstandsflächen - FK Übersicht	780
18.4j	Abstandsflächen - FK WEA 1	781
18.4j	Abstandsflächen - FK WEA 2	782
18.4j	Abstandsflächen - FK WEA 3	783
18.4j	Abstandsflächen - FK WEA 4	784
18.4j	Abstandsflächen - FK WEA 5	785
18.4j	Abstandsflächen - FK WEA 6	786

Kapitel	Bezeichnung	Seite(n)
18.5	Typenprüfung -liegt nur digital vor-	787-1847
18.5a	Hinweis Typenprüfung	1848
18.6a	Gutachten Baugrund	1849-1867
18.6b	Anlage1: WP Nentershausen - Übersichtsplan	1868
18.6c	Anlage2: WP Nentershausen - Lageplan WEA 1	1869
18.6d	Anlage2: WP Nentershausen - Lageplan WEA 2	1870
18.6e	Anlage2: WP Nentershausen - Lageplan WEA 3	1871
18.6f	Anlage2: WP Nentershausen - Lageplan WEA 4	1872
18.6g	Anlage2: WP Nentershausen - Lageplan WEA 5	1873
18.6h	Anlage2: WP Nentershausen - Lageplan WEA 6	1874
18.6i	Anlage 3: WP Nentershausen WEA 1	1875
18.6j	Anlage 3: WP Nentershausen WEA 2	1876
18.6k	Anlage 3: WP Nentershausen WEA 3	1877
18.6l	Anlage 3: WP Nentershausen WEA 4	1878
18.6m	Anlage 3: WP Nentershausen WEA 5	1879
18.6n	Anlage 3: WP Nentershausen WEA 6	1880
18.6o	Anlage 4: WP Nentershausen und Bodenmechanische Versuche	1881-1888
18.6p	Anlage 5: WP Nentershausen-geotechnische Berechnung	1889-1890
18.6q	Anlage 6: Bodenprofile	1891-1930
18.7b	F2E - Turbulenzgutachten_Rev2	1931-1970
18.8a	Hinweis Rückbau	1971
18.8b	Rückbaukosten-V150-166m	1972-1973
18.9a	Erklärung Absicherung	1974
18.10a	Hinweis optisch Bedrängung	1975
18.10b	Darstellung und Beurteilung der optischen Wirkung	1976-2008
18.10c	OBW Ergänzungen - WEA 5	2009-2015
19	Unterlagen sonstige Zulassungen	2016-3342
19.1	Hinweis Treibhausemissionen	2016
19.2a	Formular 19_2 – WEA Luftverkehr	2017
19.2aa	Option - Lightguard Transponder System	2018-2038
19.2ab	Hinweis zu BNK System	2039
19.2ac	Allgemeine Vorlage BNK System Genehmigungsantrag	2040-2041
19.2b	Karte 102a: WP WGS84 - TK25.000	2042
19.2c	Hinweis Optionen Gefahrenmarkierung	2043
19.2d	Tages- und Nachtkennzeichnung	2044-2068
19.2e	USV Flugbefeuerung	2069-2074
19.2f	Bestätigung Flugbefeuerung	2075
19.2g	Allgemeine Spezifikationen Sichtweitenmessgerät	2076-2083

Kapitel	Bezeichnung	Seite(n)
19.3.1a a	Zumutbarkeit WP Nentershausen - BNatSchG	2084-2086
19.3.1a b	Erläuterung Ertragsgutachten	2087
19.3.1a	WEA Nentershausen - Fauna Endbericht - 27.08.2017	2088-2361
19.3.1b	Karte 1: WEA Nentershausen - Fledermäuse - 27.04.2018	2362
19.3.1c	Karte 2: WEA Nentershausen - Haselmaus - 27.04.2018	2363
19.3.1d	Karte 3: WEA Nentershausen - Brutvögel - 27.04.2018	2364
19.3.1e	Karte 4a: WEA Nentershausen - Rotmilan - 21.08.2018	2365
19.3.1f	Karte 4b: WEA Nentershausen - Rotmilan - 21.08.2018	2366
19.3.1g	Karte 4b: Rotmilan_Detail_Phase1_Balzperiode - 21.08.2018	2367
19.3.1h	Karte 4b: Rotmilan_Detail_Phase2_Brutperiode- 21.08.2018	2368
19.3.1i	Karte 4b: Rotmilan_Detail_Phase3_späteAufzucht - 21.08.2018	2369
19.3.1j	Karte 4c: Rotmilan_Raster - 21.08.2018	2370
19.3.1k	Karte 4d: Rotmilan_Raster_Horst44 - 21.08.2018	2371
19.3.1l	Karte 4d: Rotmilan_Raster_Horst78 - 21.08.2018	2372
19.3.1m	Karte 4d: Rotmilan_Raster_Horst83 - 21.08.2018	2373
19.3.1n	Karte 4d: Rotmilan_Raster_Horst86 - 21.08.2018	2374
19.3.1o	Berechnung Aktivitätsdichte Rotmilan PDF	2375-2405
19.3.1p	Karte 5a: Schwarzmilan und Wespenbussard - 21.08.2018	2406
19.3.1q	Karte 5b: Schwarzstorch Raster - 21.08.2018	2407
19.3.1r	Karte 6: Groß- und Greifvögel - 21.08.2018	2408
19.3.1s	Karte 7: Sichtbarkeit - 21.08.2018	2409
19.3.1t	Karte 8: Zugvögel- 25.04.2018	2410
19.3.1u	Karte 9: Rastvögel - 25.04.2018	2411
19.3.1v	Avi_RNA_Bericht - 21.11.2019	2412-2455
19.3.1w	Karte 1: Horste_A1 - 04.11.2019	2456
19.3.1x	Karte 2a: Erg_Rotmilan_A1 - 04.11.2019	2457
19.3.1y	Karte 2b: Erg_Rotmilan_Raster_Horst127_A2 - 04.11.2019	2458
19.3.1z	Karte 2b: Erg_Rotmilan_Raster_Horst129_A2 - 04.11.2019	2459
19.3.1z b	Karte 3: Erg_Sst_Wsb_Swm_Bf_Grr_A1 - 28.10.2019	2460
19.3.1zc	Karte 4: Erg_Sonstige_Arten_A1 - 28.10.2019	2461
19.3.1z d	Karte 2b: Erg_Rotmilan_Raster_Revier_Schlossberg - 04.11.201	2462
19.3.2a	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASB) Bericht - 30.05.18	2463-2489
19.3.2b	ASB_Anhang1_Prüfbögen - 30.05.2018	2490-2737
19.3.2c	ASB_Anhang2_Prüfbögen - 30.05.2018	2738-2744
19.3.3a	FFH-Vorprüfung Hessen - 08.06.2018	2745-2774

Kapitel	Bezeichnung	Seite(n)
19.3.3b	Karte 1: FFH-Vorprüfung Hessen - 08.06.2018	2775
19.3.3c	FFH-Vorprüfung Thüringen - 08.06.2018	2776-2795
19.3.3d	Karte 1: FFH_Vorprüfung_Natura_2000_Thüringen - 08.06.2018	2796
19.3.3e	Habitatpotenzialanalyse - 27.01.2022	2797-2809
19.3.3f	Karte 1: Habitatpotenzialanalyse_Rotmilan - 27.01.2022	2810
19.3.3g	Karte 2: Habitatpotenzialanalyse_Rotmilan_H78 - 27.01.2022	2811
19.3.3h	Karte 3: Habitatpotenzialanalyse_Rotmilan_H83 - 27.01.2022	2812
19.3.3i	Karte 4: Habitatpotenzialanalyse_Rotmilan_H99 - 27.01.2022	2813
19.3.3j	Karte 5: Habitatpotenzialanalyse_Rotmilan_H127 - 27.01.2022	2814
19.3.3k	Karte 6: Habitatpotenzialanalyse_Rotmilan_H129 - 27.01.2022	2815
19.3.3l	Horstdokumentation - 03.09.2019	2816-2844
19.3.3m	Karte 1: Horstdokumentation Horste - 03.09.2019	2845
19.3.3n	Horstdokumentation - 27.08.2020	2846-2867
19.3.3o	Karte: Ergebnisse der Belegkontrolle der Horste 2020	2868
19.3.3p	Modifizierte Artenschutzrechtliche Beurteilung Rm - 15.11.2023	2869-2880
19.3.4a	Landschaftspflegerischer Begleitplan - 06.11.2024	2881-3089
19.3.4a 1	Waldschnepfe Maßnahmenplanung - 30.05.2018	3090-3103
19.3.4a 2	Karte 1: Waldschnepfe Habitate - 30.05.2018	3104
19.3.4a 3	Karte 2: Waldschnepfe_Karte2_Maßnahmen - 30.05.2018	3105
19.3.4b	Karte 1: LBP_Bestand_A0 - 06.11.2024	3106
19.3.4c	Karte 2: LBP_Planung_und_Konflikte_A0 - 06.11.2024	3107
19.3.4d	Karte 3: LBP_Konflikte_Detail_WEA1-5_A2 - 06.11.2024	3108-3112
19.3.4e	Karte 3: LBP_Konflikte_Detail_WEA6_A2 - 06.11.2024	3113
19.3.4f	Karte: LBP Sichtbarkeit	3114
19.03.5 a	Forstrechtlicher Fachbeitrag - 06.11.2024	3115-3150
19.03.5 b	Karte 1: Forst_Rodungsflächen_WEA1-5_A2 - 05.11.2024	3151-3155
19.03.5 c	Karte 1: Forst_Rodungsflächen_WEA6_A2 - 05.11.2024	3156
19.03.5 d	Karte 2: Forst_Windwurfgefährdung_A2 - 05.11.2024	3157

Kapitel	Bezeichnung	Seite(n)
19.03.5e	Karte 3: Forst_Waldfunktionen_A1 - 05.11.2024	3158
19.03.5i	Bilanzierung - WEA	3159-3160
19.5c	Cube - Denkmalschutzstudie – 20.04.2018	3161-3224
19.5c2	Denkmalsschutz-Ergänzungen Ortslagen - 25.05.2019	3225-3261
19.5e	Abschlussbericht der Prospektion des geplanten WP Nentershausen (Stand 15.04.2018) inkl. Pläne	3262-3333
19.7	Trennblatt_Formular_19_7	3334
19.7b	Formular_19_7 - b – WEA1	3335
19.7b	Formular_19_7 - b – WEA2	3336
19.7b	Formular_19_7 - b – WEA3	3337
19.7b	Formular_19_7 - b – WEA4	3338
19.7b	Formular_19_7 - b – WEA5	3339
19.7b	Formular_19_7 - b – WEA6	3340
19.7b	Formular_19_7 - b - WP gesamt	3341
19.9a	Raumordnung	3342
20	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung Vorprüfung	3343-3494
20.1	WEA Nentershausen – UVP Bericht	3343-3490
20.2	Karte 1: WEA Nentershausen Übersichtskarte	3491
20.3	Karte 2a: WEA Nentershausen Bestand Windpark	3492
20.4	Karte 2b. WEA Nentershausen UVS Bestand Kabeltrasse	3493
20.5	Karte 3: WEA Nentershausen UVS Auswirkungsprognose	3494

IV. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1.

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn der Inhaber nach Vollziehbarkeit des Bescheides einen Zeitraum von 2 Jahren verstreichen lässt, ohne mit der Errichtung der einzelnen Windenergieanlagen zu beginnen.

Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der Anlage aufgenommen wird.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

Errichtungsbeginn i. S. dieser Nebenbestimmung ist die Aushebung der Fundamentgrube.

Hinweis:

Eine Fristverlängerung entfaltet allerdings keine konzentrierende Wirkung (z.B. Keine forstrechtliche (Umwandlung gültig i.d.R.. nur 2 Jahre!), denkmalschutzrechtliche (Genehmigung 3 Jahre gültig) oder baurechtliche Genehmigung (Genehmigung 3 Jahre gültig)!

1.2.

Die Windenergieanlagen (WEAen) dürfen nicht anders errichtet und betrieben werden als in den vorgelegten und im Abschnitt III. genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den in diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen, so gelten letztere.

1.3.

Der Beginn der Errichtung der (ersten) WEA (Beginn der Ausschachtung für die Fundamente) und der Termin der Inbetriebnahme (Einspeisung der ersten kWh) der einzelnen Windenergieanlage (WEA) sind der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde jeweils mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

1.4.

Die Angaben zur Betriebsorganisation gem. § 52b BImSchG sind mindestens 14 Tage vor Beginn der Errichtung der Genehmigungsbehörde mitzuteilen. Dabei sind auch

Name, Anschrift und Telefonnummer der natürlichen Person anzuzeigen, die die Pflichten des Betreibers/der Betreiberin im Sinne von § 52b BImSchG wahrnimmt.

1.5.

Im Falle eines vollständigen oder teilweisen Wechsels des Betreibers/der Betreiberin der Anlagen, z. B. durch Verkauf, hat die Genehmigungsinhaberin dies der zuständigen Genehmigungsbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

1.6.

Die Bescheinigungen über die Absteckung nach § 75 Abs. 2 HBO sind der Genehmigungsbehörde sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde vor der Errichtung vorzulegen. Den Bescheinigungen sind Pläne beizufügen, aus denen die tatsächlichen, amtlich eingemessenen Anlagenstandorte mit Rechts- und Hochwerten (ETRS89/UTM) hervorgehen.

1.7.

Die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, Telefon 05 61-10 6-0) ist über alle bedeutsamen Vorkommnisse, durch die schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, unverzüglich zu unterrichten.

Zu den bedeutsamen Vorkommnissen gehören insbesondere die Beschädigung von Bauteilen, wodurch

- diese abstürzen oder weggeschleudert werden könnten, oder
- die zu einem stark erhöhten Lärmpegel, oder
- zum Auslaufen von Öl, oder
- zu einer sonstigen schwerwiegenden Schädigung der WEA führen könnte oder
- das Wegschleudern von Eis.

Hinweise:

- Davon unabhängig sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abwehr von Gefahren und zur Abstellung von Störungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft erforderlich sind.
- Als Maßnahme kommt insbesondere die Abschaltung der Windenergieanlage WEAen bei den o.g. Vorkommnissen in Betracht. Eine sich an eine solche Abschaltung anschließende Wiederinbetriebnahme ist erst mit Zustimmung der Überwachungsbehörde zulässig. Für die Beurteilung von Schäden kann die Hinzuziehung

einer/eines Sachverständigen gefordert werden. Die Kosten hierfür trägt der Betreiber/die Betreiberin

1.8.

Nach Beendigung der zulässigen Nutzung jeder einzelnen WEA sind der Beginn und der Abschluss der Demontearbeiten der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

1.9.

Die Urschrift oder eine Kopie dieses Bescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.10.

Dem Bau- und dem Bedienungspersonal – auch in Subunternehmen und ggf. in entfernten Schaltzentralen – sind die Regelungen im Genehmigungsbescheid zur Einhaltung bekannt zu geben. Diese Bekanntgabe ist zu dokumentieren und auf Verlangen der Überwachungsbehörden vorzulegen.

1.11.

Während des Betriebes der WEA muss eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Person unverzüglich erreichbar sein. Die Adresse(n) der Aufsichtsperson(en) mit den Telefonnummern sind auf der Mitteilung über die Inbetriebnahme zu vermerken. Spätere Wechsel der Person(en) sind unverzüglich der Überwachungsbehörde mitzuteilen.

1.12.

Jegliche Wartungs- und Reparaturarbeiten sind durch eine schriftliche Dokumentation in Form eines Wartungsbuches lückenlos festzuhalten. Die schriftlichen Aufzeichnungen (auch Kopien sind zulässig) sind vor Ort aufzubewahren und auf Verlangen den im Auftrag der Überwachungsbehörden tätigen Personen vorzulegen. Die Dokumentation kann auch elektronisch geführt werden.

1.13.

Am Mast jeder einzelnen WEA ist gut sichtbar eine individuelle, eindeutige Bezeichnung (z.B. Seriennummer) anzubringen. Diese Bezeichnung ist der Genehmigungsbehörde nach der Inbetriebnahme mitzuteilen.

1.14.

Die über das Überwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen den Überwachungsbehörden vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen in Klartext vorgelegt werden können. Es müs-

sen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Azimutposition, Außentemperatur, Leistung und Drehzahl sowie die jeweilige Zeit (10-min-Mittel) erfasst werden.

2. Immissionsschutz

2.1. Schutz vor Lärm

2.1.1.

Bei der im schalltechnischen Gutachten als Zusatzbelastung mit WEA 1 bis WEA 5, (Vestas V150-4.2, Nabenhöhe (NH) 166 m, Rotordurchmesser (RD) 150 m, 4,2 MW) bezeichneten Windkraftanlagen darf folgender max. zulässigen Emissionspegel bei maximaler Auslastung (95 % Nennleistung nach Herstellerangaben) nicht überschritten werden:

Bezeichnung der einzelnen WEA	max. zulässiger Emissionspegel $L_{e,max}$	Betriebsmodus (BM)
WEA 1 bis WEA 5	106,6 dB(A)	Mode 0 oder P01

$$L_{e,max} = L_W + 1,28 \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$$

$L_{e,max}$ = max. zulässiger Emissionspegel

L_W = deklarierter Schallleistungspegel (hier 104,9 dB(A))

σ_R = Messunsicherheit Typvermessung (hier 0,5 dB(A))

σ_P = Serienstreuung (hier 1,2 dB(A))

Bei der Festlegung des Schallleistungspegels wurde folgendes Oktavspektrum zugrunde gelegt:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{e,max}$ [dB(A)]	88,3	95,4	99,9	101,6	100,6	96,8	90,4	81,3
L_W [dB(A)]	86,6	93,7	98,2	99,9	98,9	95,1	88,7	79,6

2.1.2.

Die Anlagen sind durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 29 b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mittels des subjektiven Höreindrucks, an den in den Hinweisen genannten Immissionsorten, zu bewerten. Die Bewertung ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft – vorzulegen und muss spätestens 12 Monate nach der Inbetriebnahme erfolgen. Sie kann zeitgleich mit der Emissionsmessung erfolgen. Der Sachverständige hat insbesondere auf Einzel-töne, impulshaltige Geräusche und tieffrequente Geräusche zu achten.

Sollte sich die Emissionsmessung verzögern werden Sie dies der Überwachungsbehörde mitteilen. Es erscheint unverhältnismäßig zu sein, dann auf eine separate Überprüfung des subjektiven Höreindrucks zu bestehen. Eine Frist ist jedoch im Bescheid anzugeben, damit die Überprüfung nicht zu weit „nach hinten“ verschoben wird.

2.1.3.

Technische Störungen an den Anlagen, die zu einer Erhöhung des Schallpegels führen, sind unverzüglich zu beseitigen. Solange die Störung vorliegt, ist die entsprechende Anlage in einem schallreduzierten bzw. leistungsreduzierten Betriebsmodus zu betreiben. Der gewählte Betriebsmodus ist mit der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft) abzustimmen. Wenn das nicht möglich ist, sind sie bis zur Beseitigung der Störung außer Betrieb zu nehmen.

2.1.4.

Vor Baubeginn ist eine aktualisierte Schallimmissionsprognose vorzulegen, die die reduzierte Anlagenzahl (5 WEA) berücksichtigt.

2.2. Immissionsschutz – Lärmmessung und Überwachung

2.2.1.

Spätestens 12 Monate nach der Inbetriebnahme der Windenergieanlage muss durch eine nach § 29 b BImSchG zugelassene Messstelle überprüft werden, ob die festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden. Kann die Frist aufgrund der meteorologischen Bedingungen nicht eingehalten werden, ist rechtzeitig eine Fristverlängerung bei dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft –, zu beantragen.

2.2.2.

Die Beauftragung einer geeigneten Messstelle ist spätestens 1 Monat nach der Inbetriebnahme, durch Vorlage einer Kopie der Beauftragung, nachzuweisen.

2.2.3.

Die Schallpegelmessungen sind nach der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1, herausgegeben von der Fördergesellschaft für Windenergie e.V., in der jeweils aktuellen Fassung durchzuführen.

Die Schallpegelmessungen sind vorab mit dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft –, in Form eines qualifizierten Messplanes abzustimmen.

2.2.4.

Über das Ergebnis der Abnahmemessung (Emissionsmessung) ist ein Messbericht zu erstellen und nach Ablauf von spätestens sechs Wochen dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft –, digital (als pdf-Datei) und in einfacher Ausfertigung in Papierform vorzulegen. Ein Antrag auf eine Fristverlängerung zur Abgabe des Messberichtes ist möglich.

Bei der emissionsseitigen Abnahmemessung ist mit den ermittelten Oktav-Schallleistungsspegeln unter Berücksichtigung der Messunsicherheit, aber ohne Berücksichtigung der Unsicherheit des Prognosemodells, eine Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren (Nr. 5 der Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen der LAI, Stand 30.06.2016) durchzuführen.

Für den Fall, dass die zulässigen Emissionen ($L_{e,max}$) in allen Oktaven eingehalten werden, muss keine Schallausbreitungsrechnung im Nachgang der Abnahmemessung durchgeführt werden.

2.2.5.

Für den Fall, dass die Emissionsbegrenzungen nicht eingehalten werden, sind durch die Betreiberin unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen, Abhilfemaßnahmen einzuleiten. Das Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft – ist über die Nichteinhaltung der Emissionsbegrenzung unverzüglich zu informieren. Mit dem Dezernat 33.2 sind die beabsichtigten Abhilfemaßnahmen abzustimmen. Eine Nachmessung ist gemäß den zuvor genannten Kriterien in Auftrag zu geben.

2.2.6.

Falls aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, z.B. wegen dem Standort der WEA im Wald, Emissionsmessungen nicht möglich sind, können die Lärmimmissionen an den in den Hinweisen genannten Immissionsorten oder an Ersatzimmissionsorten gemessen werden.

In diesem Fall sind die Beurteilungspegel, für die Zusatzbelastung und Gesamtbelastung, an den in den Hinweisen aufgeführten Immissionsorten zu bestimmen.

2.2.7.

Die Messung nach Pkt. 2.2.1 kann auf Antrag entfallen, wenn der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde, vor Inbetriebnahme der Anlage, ein Nachweis aufgrund einer Mehrfachvermessung des Anlagentyps vorgelegt wird, der die Einhaltung der für die Prognose verwendeten Schalleistungspegel ($L_{e,max}$ in allen Oktaven) bestätigt.

Es kann auch ein Antrag vorgelegt werden, wenn nicht alle Oktavbänder mit der Geräuschimmissionsprognose übereinstimmen.

2.3. Immissionsschutz – Schutz vor Schattenwurf

2.3.1.

Die Windenergieanlagen WEA 1, WEA 2 und WEA 5 sind mit einer Schattenwurfabschaltautomatik, die meteorologische Parameter (z.B. Intensität des Sonnenlichtes) berücksichtigt, auszurüsten.

2.3.2.

Die maßgebliche Windenergieanlage ist abzuschalten, wenn an den folgenden Immissionsorten der Immissionsrichtwert für die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr oder die tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten überschritten wird:

Immissionsorte (Bezeichnung aus der Schattenwurfprognose)
Bh01 – Pochmühle 1, Bauhaus
Bh02 – Bellers, Bauhaus
Ri11 – Kupferstraße 31, Richelsdorf
Ri13 – Kupferhütte Einfahrt, Richelsdorf
Ri14 – Kupferstraße 50, Richelsdorf
Ri16 – Kupferhütte Gebäude Mitte, Richelsdorf
Ri17 – Kupferhütte Halle Nord, Richelsdorf

Tabelle 1

2.3.3.

Eine Bescheinigung eines Sachkundigen über den sachgerechten Einbau und Programmierung ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft –, innerhalb von einer Woche nach Inbetriebnahme vorzulegen. Die Bescheinigung muss detailliert Typ, Bauart und Funktionsweise der Abschaltautomatik ausweisen. Die Richtigkeit der in der Schattenwurfprognose aufgeführten Koordinaten sind für die unter Punkt 2. genannten Immissionsorten zu bestätigen. Abweichungen sind

kenntlich zu machen. Der Sachkundige kann die Koordinaten in der Örtlichkeit oder anhand von Lageplänen (z.B. Wind-Atlas Hessen) überprüfen.

2.3.4.

Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer, Schattenzeiten und Abschaltzeiten müssen von der Steuereinheit über mindestens ein Jahr dokumentiert werden. Entsprechende Protokolle sind dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft –, auf Verlangen vorzulegen.

2.3.5.

Sollte an den oben genannten Immissionsort durch örtliche Gegebenheiten der Schattenwurf nicht oder nicht in vollem Umfang immissionswirksam werden (z.B. wegen Abschirmung durch Bäume), kann mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Kassel, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft –, auf die geforderte Abschaltung verzichtet werden.

2.4. Immissionsschutz – Schutz vor Lichtimmissionen/optischen Einflüssen

2.4.1.

Für die Beschichtung von Turm, Maschinenhaus und Rotor sind mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade gemäß DIN EN ISO 2813:2014 zu verwenden.

3. Naturschutz

3.1. Allgemeines

3.1.1.

Der Baubeginn (hier: Beginn der Fällung der Gehölze) ist der Oberen Naturschutzbehörde spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen (eingriffe@rpks.hessen.de).

3.1.2.

Die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen WEA 1 bis WEA 5 ist der Oberen Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (eingriffe@rpks.hessen.de).

3.1.3.

Für die Baumaßnahme ist der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) vor Beginn der Baustelleneinrichtung eine qualifizierte Person schriftlich zu benennen, deren Aufgabe es ist, zweiwöchentliche Berichte über den Baufortschritt zu verfassen. Die Berichte sind der ONB innerhalb von 5 Werktagen nach Ablauf der zu dokumentierenden Wochen zu übersenden (eingriffe@rpks.hessen.de).

Die Berichte dokumentieren den Baufortschritt, die Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Im Zuge der Arbeitsdurchführung entstandene Schäden an Natur und Landschaft (auch ungenehmigte Eingriffe) sind unverzüglich der ONB zu melden und ebenfalls in den Berichten darzustellen. In Zeiträumen ohne wesentliche Bautätigkeit kann mit Zustimmung der ONB auf einen Bericht verzichtet werden.

3.1.4.

Die für das hier gegenständliche Vorhaben erhobenen naturschutzfachlichen Daten sind der Oberen Naturschutzbehörde bis zum Baubeginn zu übermitteln (eingriffe@rpks.hessen.de). Die Daten sind digital nach den Vorgaben des Merkblatts „Vorgabe von Datenformaten bei der Abgabe von gutachterlich erhobenen Naturschutzdaten in Zulassungsverfahren. Merkblatt zur Bereitstellung von Naturschutzdaten in Zulassungsverfahren zu 1. Kompensationsflächen, 2. Biotopen, 3. Artvorkommen“ aufzubereiten. Das Merkblatt kann unter <https://rp-kassel.hessen.de/natur/natureg> heruntergeladen werden.

3.2. Nebenbestimmungen zum Schutz von Biotopen

3.2.1.

Vor Beginn von Fällarbeiten sind die Fällgrenzen eindeutig in der Örtlichkeit anzuzeichnen oder im Bedarfsfall abzutrassieren. Vor Beginn von Tiefbauarbeiten sind die Grenzen des Eingriffsbereichs/Baufelds sowie die genehmigte Ausbaugrenze von Wegen/Flächen in regelmäßigen Abständen z. B. mit Pflocken zu markieren. Der Pflockabstand ist abhängig von der Örtlichkeit und in Kurvenbereichen deutlich enger zu wählen als auf gerader Strecke. Der Verlauf der Grenzen muss klar erkennbar sein. Die äußere Eingriffsgrenze/Baufeldgrenze ist mit einem deutlich sichtbaren Band abzutrassieren (davon ausgenommen sind interne Zuwegungsabschnitte). Die Kennzeichnungen (Pflocke und Band) sind über die gesamte Dauer der Bauarbeiten zu erhalten und nach Abschluss vollständig zu entfernen.

3.2.2.

Die im Baufeld befindlichen Fahrspuren, die sich zu temporären Gewässerbiotopen entwickelt haben, sind außerhalb der Aktivitätszeit von Amphibien bis zum 01. März mit autochthonem Bodenmaterial zu verfüllen.

3.2.3.

Die bei WEA 3 nachgewiesenen Pflanzen Echtes Tausendgüldenkraut (*Centaurea erythraea* Rafn.) und der Echte Augentrost (*Euphrasia officinalis* agg.) dürfen nicht zerstört werden. Die Bestände sind zu schützen. Sollte ein Schutz nicht möglich sein, sind die Pflanzen außerhalb des Baufelds an artphysiologisch geeignete Standorte umzusetzen und deren Fertigstellungspflege zu sichern.

3.2.4.

Im Rahmen der Betonage der Fundamente sind für die Reinigung der Betonfahrzeuge temporäre Sammelgruben (z.B. in Form einer Randaufschüttung mit Schotter) im Bereich der dauerhaften Kranstellplätze vorzusehen. Betonreste aus den Betonfahrzeugen sind ebenfalls auf den dauerhaften Kranstellplätzen zu sammeln und mit dem erhärteten Betonschlamm aus den Sammelgruben fachgerecht zu entsorgen. Die LBP-Maßnahme V6 ist umzusetzen.

3.3. Nebenbestimmungen zur Fällung

3.3.1.

Vor Durchführung der Fällarbeiten sind die Bäume im Eingriffsbereich mit einem Fernglas auf Baumhöhlen und –spalten abzusuchen. Die LBP-Maßnahme VAS2 ist umzusetzen. Für jedes entfallende Quartier sind vor Baubeginn (Beginn der Fällung der Gehölze) zwei künstliche Quartiere aufzuhängen, dessen Typ je nach der verlorenen Quartierart zu wählen ist:

- a. Für Spaltenquartiere sind Flachkästen,
- b. für Höhlenquartiere Rundkästen vorzusehen.

Die Örtlichkeit ist vorab mit der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) abzustimmen. Die Anzahl und Lage der Kästen sind mit Fotos, einer Kastennummerierung sowie GPS-Koordinaten zu dokumentieren und der ONB bis Baubeginn schriftlich vorzulegen.

Die Funktionsfähigkeit der Kästen ist für die Dauer des Betriebes der Windenergieanlagen zu gewährleisten. Alle 2 Jahre sind die Kästen zu säubern und beschädigte Kästen zu ersetzen. Das Ergebnis der Funktionskontrolle ist der ONB in einem kurzen Bericht zeitnah mitzuteilen.

3.3.2.

Unmittelbar vor den Fällungen sind innerhalb der Fällflächen alle Höhlen und Nistspalten auf überwinternde Tiere (z. B. Fledermäuse, Vögel, Säugetiere) durch eine fachlich versierte Person zu kontrollieren.

Beim Fund von unbesetzten Höhlen und Spalten sind die entsprechenden Bäume unverzüglich zu fällen. Wenn eine Fällung nicht unmittelbar nach der Kontrolle erfolgen kann, sind die Spalten / Höhlen zu verschließen.

Sofern in Baumhöhlen überwinternde Tiere gefunden werden, darf eine Fällung des Baumes erst erfolgen, wenn die überwinternden Tiere die Baumhöhle verlassen haben. Hierzu ist eine erneute Baumkontrolle ab dem 15. April durchzuführen. Sind die Höhlen dann unbesetzt ist der Baum unverzüglich zu fällen.

Sind die Strukturen nicht eindeutig einsehbar, ist ein sogenannter Einwegverschluss mit einem Vorlauf von mindestens einer Woche vor der geplanten Fällung anzubringen, sofern die Witterungsbedingungen den Ausflug der Tiere erwarten lassen.

3.3.3.

Die Fällarbeiten sind im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen. Das bei den Fällarbeiten anfallende Reisig ist unverzüglich aus den Eingriffsbereichen zu entfernen. Die LBP-Maßnahmen VAS1/1a, VAS2 und VAS4 sind umzusetzen.

3.3.4.

Die Fällarbeiten von Nadelholzbeständen sind vom 01. Oktober bis zum 30. November durchzuführen.

Der Fällzeitraum kann auf die Monate Dezember, Januar und Februar ausgeweitet werden, wenn unmittelbar vor den Fällarbeiten nachgewiesen wird, dass keine Bruten des Fichtenkreuzschnabels in den Nadelholzbeständen stattfinden. Dazu muss eine Brutkontrolle zeitnah vor den geplanten Fällarbeiten durch eine ornithologisch qualifizierte Person durchgeführt werden. Deren Ergebnisse sind mit Angabe von Datum, Uhrzeiten und Witterung zu dokumentieren und der Oberen Naturschutzbehörde vor Beginn der Fällarbeiten vorzulegen. Die Fällarbeiten dürfen erst nach Freigabe durch die Obere Naturschutzbehörde erfolgen.

3.3.5.

Die Fällarbeiten unter Maschineneinsatz sind nur von bestehenden Rückegassen aus zulässig. Das Befahren der Eingriffsflächen abseits vorhandener Wege und Rückegassen ist nicht erlaubt. Die Rückegassen sind vor Beginn der Fällarbeiten eindeutig zu markieren. Die Kennzeichnung muss auch bei Nebel oder Dämmerung deutlich zu erkennen sein. Flächen, die von Rückegassen aus nicht erreicht werden können, sind motormanuell zu fällen. Sämtliche Sträucher sind bodengleich herunterzuschneiden und aus den Eingriffsflächen zu entfernen.

Die Räumung des Baufeldes mit dem Entfernen von Stubben und Bodenarbeiten ist erst ab dem 15. Mai zulässig. In begründeten Fällen können witterungsbedingt Ausnahmen ab dem 15. April von der ONB zugelassen werden. In jedem Fall ist vor der Rodung eine Kontrolle der Eingriffsflächen auf Nester und Lebensstätten von u.a. Wildkatzen und Waldschnepfen im Umfeld von 50 m zum Baufeld vorzunehmen. Das Ergebnis ist der Oberen Naturschutzbehörde schriftlich vor Beginn der Rodungen mitzuteilen. Bis zum Rodungsbeginn sind die Flächen von Aufwuchs freizuhalten.

3.4. Nebenbestimmungen zum Schutz von Tieren

3.4.1.

Nächtliche Bautätigkeiten sind zu unterlassen. Die nächtliche Anlieferung von Anlagen-teilen ist hiervon ausgenommen. In begründeten Einzelfällen können in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde Ausnahmen für nächtliche Bautätigkeiten zugelassen werden.

3.4.2.

Zum Schutz kollisionsgefährdeter Fledermäuse sind die Windenergieanlagen WEA 1 bis WEA 5 ab Inbetriebnahme vom 01.04. bis zum 31.10. von 0,5 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang abzuschalten, wenn die an der jeweiligen Anlage gemessene Windgeschwindigkeit $< 6 \text{ m/s}$ beträgt und die Temperatur $\geq 10^\circ \text{ C}$ in Gondelhöhe erreicht. Sofern ein Instrument zur Niederschlagsmessung an den Anlagen verwendet wird, entfällt die zuvor genannte Abschaltungsverpflichtung ab einem nachgewiesenen Niederschlag von $\geq 0,2 \text{ mm/h}$.

- a. Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen WEA 1 bis WEA 5 ist der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) eine schriftliche Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung zum Fledermausschutz funktionsfähig eingerichtet ist.
- b. Wenn ein Sensor zur Niederschlagsmessung zur Anwendung kommen soll, ist der ONB vor Inbetriebnahme ein Nachweis vorzulegen, dass der Sensor des Messgerätes die nötige Empfindlichkeit aufweist, den Niederschlagswert exakt messen zu können. Ferner ist bezüglich des Sensors zu beschreiben wie die Einbindung in das Betriebsprotokoll erfolgt, welche Wartungsrhythmen vorgesehen sind und wie das Störungsszenario aussieht (Störungserkennung, Reaktion auf die Störung, Störungsdokumentation, etc.).
- c. Der Oberen Naturschutzbehörde sind bis zum 31.12. die Betriebsprotokolle eines Betriebsjahres der Windenergieanlagen digital zur Verfügung zu stellen. Die Daten sind in einem Tabellenformat (Excel oder csv-Datei) derart aufzubereiten, dass sie die Anforderungen an die Datenvoraussetzungen für die Bearbeitung in ProBat erfüllen und müssen mindestens als 10-Minuten-Mittelwerte über den gesamten Abschaltzeitraum die folgenden Angaben enthalten: Zeitstempel (inklusive Zeitzone), Windgeschwindigkeit, Gondel-Außentemperatur, Rotationsgeschwindigkeit, Sonnenauf- und -untergang, sowie ggf. Niederschlag, sofern ein Messgerät verbaut wurde. Ferner sind die erfolgten Abschaltzeiträume in den Daten kenntlich zu machen.

3.4.3.

Mit Inbetriebnahme der Windenergieanlagen WEA 1 bis WEA 5 ist ein zweijähriges Gondelmonitoring durchzuführen. Danach ist der Betriebsalgorithmus anzupassen. Die Voraussetzung für eine Anpassung ist die Erfassung der Fledermausaktivität mit Hilfe eines stationären Erfassungsgerätes an der Gondel der Windenergieanlage WEA 5 und WEA 3 in zwei aufeinander folgenden Jahren jeweils vom 01.04. bis 15.11. von 0,5 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, sowie zeitgleich die Aufnahme meteorologischer Daten (Windgeschwindigkeit, Temperatur, ggf. Niederschlag).

- a. Bei der akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Bereich der WEA-Gondeln sind die Anforderungen nach Anlage 6 „Gondel- oder Höhenmonitoring“ der VwV einzuhalten.
- b. Der verwendete Gerätetyp und die Konfiguration sind der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) mindestens 2 Monate vor Beginn des Monitorings mitzuteilen.
- c. Nach Ablauf des zweijährigen Monitorings ist der ONB spätestens bis 31. Januar des darauffolgenden Jahres ein vollständiger Monitoringbericht durch einen fledermauskundigen Sachverständigen zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen, der einen Vorschlag für einen Abschaltalgorithmus auf Basis der Ergebnisse des Gondelmonitorings enthält. Auf Grundlage dieses Monitoringberichtes werden dann die neuen Abschaltzeiten festgesetzt.
Für die Auswertung ist ein Tool wie Probat in der aktuellen Version (derzeit: 7.1) zu benutzen. Bei der Verwendung eines anderen Tools als Probat ist der ONB nachzuweisen, dass es dieselbe Funktionalität besitzt.
- d. Der Behörde sind sämtliche Datengrundlagen (Betriebsdaten, meteorologische Daten, Ergebnisse der automatisierten Erfassung) in einer für eine Tabellenkalkulationssoftware einlesbaren Form zu übergeben. Die Daten sind derart aufbereitet zu übermitteln, dass sie die Anforderungen an die Datenvoraussetzungen für die Bearbeitung in ProBat erfüllen.

3.4.4.

Zum Schutz von Wespenbussarden ist die WEA 3 ab Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme im Zeitraum vom 01. Mai bis 31. August eines jeden Jahres bei Windgeschwindigkeiten von $\leq 4,6$ m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten. Das gilt auch für den Testbetrieb und sogenannte Schmierfahrten. Dazu sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- a. Vor Inbetriebnahme der WEA ist der Oberen Naturschutzbehörde eine schriftliche Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.

-
- b. Der ONB sind bis zum 31.01. die Betriebsprotokolle des jeweils vorangegangenen Betriebsjahres der Windenergieanlagen digital zur Verfügung zu stellen. Die Daten sind in einem Tabellenformat (xlsx- oder csv-Datei) aufzubereiten und müssen mindestens als 10-Minuten-Mittelwerte über den gesamten Abschaltzeitraum die folgenden Angaben enthalten: Zeitstempel (inklusive Zeitzone), Windgeschwindigkeit, Rotationsgeschwindigkeit sowie Sonnenauf- und -untergang. Ferner sind die erfolgten Abschaltzeiträume in den Daten kenntlich zu machen.

3.4.5.

Für den Artenschutz ist für die Dauer des Betriebes der WEA 3 eine jährliche Geldzahlung in Höhe von insgesamt 1.890 € ($450 \text{ €} \cdot 4,2 \text{ MW}$) zu zahlen.

Die Zahlung ist unter Angabe des untenstehenden Kassenzeichens auf folgendes Konto zu entrichten:

Kassenzeichen: 1180 0644 8225
Konto-Inhaber: Bundeskasse Halle/Saale
IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40
BIC: MARKDEF1860

Die erste Zahlung hat bis zum Tag der Inbetriebnahme zu erfolgen. Für die folgenden Betriebsjahre sind die Zahlungen bis zu diesem Datum des jeweiligen Jahres zu leisten.

Die WEA 3 darf nur betrieben werden, wenn die jährlich zu entrichtende Artenschutzzahlung geleistet wurde. Die Überweisung der Zahlung ist der Oberen Naturschutzbehörde innerhalb von 1 Woche zu belegen.

3.5. Nebenbestimmungen zur Kompensation

3.5.1.

Bis zwei Monate nach Erhalt der Genehmigung sind die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierungen für WEA 1 bis WEA 5 korrigiert neu einzureichen und damit der korrekte Kompensationsüberschuss zu ermitteln.

3.5.2.

Für den Verlust von Nisthabitaten der Waldschnepfe, sind Ersatzlebensräume anzulegen. Die LBP-Maßnahme V_{Pop1} ist auf mindestens 10.000 m² umzusetzen. Die Kompensationsmaßnahme ist bis zum vollständigen Rückbau der Windenergieanlagen zu unterhalten.

3.5.3.

Für den Verlust von Lebensstätten von Wildkatzen sind Ersatzhabitate im Verhältnis 1:1 anzulegen. Dazu sind die Fällflächen vor Beginn der Fällarbeiten durch eine fachlich geeignete Person auf geeignete Deckungs- und Versteckmöglichkeiten für Wildkatzen zu untersuchen. Eine Dokumentation ist der Oberen Naturschutzbehörde vorzulegen. In einem störungsarmen Waldbestand im räumlichen Zusammenhang sind dafür punktuelle Ersatzhabitate unter Verwendung von durch die Rodung entstehenden überschüssigen Wurzelstubben, toten Stämmen und Reisig für Wildkatzen aufzuschichten. Die Maßnahme ist ggf. vertraglich mit der Zustimmung des Flächeneigentümers zu sichern und der Oberen Naturschutzbehörde ein Nachweis vorzulegen. Weiterhin ist der Oberen Naturschutzbehörde nach Abschluss der Maßnahme eine kurze Fotodokumentation der Ersatzhabitate vorzulegen. Dies kann im Rahmen des unter Nebenbestimmung 3.1.3 geregelten Berichts erfolgen. Die Maßnahme muss nicht unterhalten werden.

3.5.4.

Für die nicht vermeidbare und kompensierbare erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind für die Windenergieanlagen auf Grundlage der Befristung für die Genehmigung von 25 Jahren Ersatzzahlungen wie folgt zu leisten:

WEA 1: 10.416,27 €; WEA 2: 10.054,26 €; WEA 3: 9859,40 €; WEA 4: 10.138,31 €; WEA 5: 11.392,47 €; ergibt: Summe **51.860,70 €**

Die Ersatzzahlungen sind vor Baubeginn (d.h. vor Beginn der Erdarbeiten zur Herstellung der Fundamente) auf das nachstehende Konto unter Angabe der Referenznummer **895 0030 25 1 271 003** entrichten:

Konto-Inhaber: HCC-HMULV
Transfer IBAN: DE74 5005 0000 0001 0063 03
BIC: HELADEFXXX

3.5.5.

Soll nach Ablauf des genehmigten Betriebszeitraumes von 25 Jahren der Betrieb auf Antrag verlängert werden, ist für jedes weitere Betriebsjahr

- a) für die Eingriffe in das Landschaftsbild eine Ersatzzahlung in Höhe von 4 % des in der Nebenbestimmung 3.5.3 festgesetzten Betrags pro WEA zu leisten (1/25). Die Zahlung muss bis zum Beginn des zusätzlichen Eingriffsjahres erfolgen.
- b) für die Eingriffe in Natur und Landschaft eine angepasste Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung mit ggf. einer geeigneten Maßnahme zur Kompensation des weiterhin entstehenden Defizits spätestens im 25. Jahr nach Beginn des Eingriffs vorzulegen.

3.5.6.

Von Einsaaten ist abzusehen und vorrangig der Diasporenvorrat des Oberbodens für eine natürliche, gelenkte Sukzession im Wald zu nutzen. Für die gelenkte Sukzession sind die Waldflächen alle 5-10 Jahre auf den Stock zu setzen. Davon ausgenommen sind Standorte, an denen es zum Erosionsschutz erforderlich ist eine schnellere Begrünung mittels Saatgut herzustellen. Das zur Anwendung kommende Saatgut ist in diesen Fällen mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen. In einem Pufferbereich von mindestens 50 m um die Flächen unter den Rotoren sind blütenreiche Wiesenflächen/Grünländer nicht zulässig.

3.5.7.

Die LBP-Maßnahme A1 zur Wiederaufforstung mit der Entwicklung von Laubmischbeständen ist entsprechend der Maßnahmenbeschreibung im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) umzusetzen. Bei der Wahl des Pflanzgutes sind die Herkunftsgebiete gemäß Forstvermehrungsgesetz zu beachten (siehe Herkunftsempfehlungen für Hessen unter www.nw-fva.de). Fünf Jahre nach der Anpflanzung ist der Oberen Naturschutzbehörde eine kurze Dokumentation über den Zustand der Pflanzen und den Anwuchserfolg zu übermitteln (eingriffe@rpks.hessen.de).

4. Forst

4.1.

Die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke der dauerhaften Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) beschränkt sich auf die im Anhang 2 zur forstrechtlichen Unterlage (Stand November 2024) in der Spalte „dauerhaft“ tabellarisch aufgeführten Flächen der WEA 1 bis WEA 5 in der Darstellung der Karte 1 (Stand Okt. 2024) WEA 1 bis WEA 5“ mit oranger Umrandung als „dauerhafte Rodung“ gekennzeichneten Flächen.

4.2.

Die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke einer vorübergehenden Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG beschränkt sich auf die im Anhang 2 zur forstrechtlichen Unterlage (Stand November 2024) in der Spalte „temporär“ tabellarisch aufgeführten Flächen der WEA 1 bis WEA 5 in der Darstellung der Karte 1 (Stand Okt. 2024) WEA 1 bis WEA 5 “ mit blauer Umrandung als „temporäre Rodung“ gekennzeichneten Flächen. Die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke einer vorübergehenden Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG wird auf die Dauer der Bauphase befristet.

4.3.

Der nach Nebenbestimmung 4.2 zum Zwecke einer vorübergehenden Nutzungsänderung gerodete Wald ist innerhalb von 6 Jahren nach Ablauf der Befristung durch natürliche Sukzession oder Pflanzung wiederzubewalden und so zu pflegen und ggf. zu schützen, dass entweder das Stadium der „gesicherten Kultur“ erreicht wird, oder aber sich in diesen Bereichen Waldränder mit den hierfür typischen abgestuften Vegetationsstrukturen, bestehend aus Kraut-, Gebüsch – und Gehölzsaum entwickeln.

Gehölzen ist das ungehinderte Aufwachsen bis mind. 2 m Höhe zu ermöglichen.

Sollte sich nach 6 Jahren keine gleichmäßig verteilte Dichte an Gehölzen von mindestens 1.000 Stück je Hektar entwickelt haben, ist in der nächst möglichen Pflanzperiode durch Pflanzung eine entsprechende Pflanzendichte herzustellen. Ist die Wiederbewaldung auf Grund von Wildverbiss oder Mäusefraß 6 Jahre nach Ablauf der Befristung nach Nebenbestimmung 4.2 nicht durch Erreichen des Stadiums der gesicherten Kultur erfolgt, sind wirksame Maßnahmen zum Schutz der Gehölze vorzunehmen. In den Fällen, in denen der Ursprungszustand „Nichtholzbodenfläche“ war, wird die Wiederherstellung des Zustandes vor Durchführung der Waldumwandlung als Wiederbewaldung gewertet. Hier ist die Entwicklung einer Bestockung nicht erforderlich.

4.4.

Für die Flächen nach Nebenbestimmung 4.1 wird eine Walderhaltungsabgabe gem. § 12 Abs. 5 HWaldG in Höhe von 96.976,00 € festgesetzt. Der Betrag ist mit der IBAN DE74 5005 0000 0001 0063 03 und der BIC HELADEFXXX unter der Angabe der Referenznummer 89514009927–108 vor Beginn der Rodung einzuzahlen. Der Oberen und Unteren Forstbehörde ist die Zahlung vor Beginn der Rodung nachzuweisen.

4.5.

Die Grenzen der Rodungsflächen nach den Nebenbestimmungen 4.1 und 4.2 zum angrenzenden Wald sind nach Abschluss der Fällarbeiten, aber vor Beginn der Flächenräumung, für die Dauer der Bauphase abzutranssieren.

4.6.

Zwei Wochen vor Beginn oder der Wiederaufnahme der Rodungsmaßnahmen nach den Nebenbestimmungen 4.1 und 4.2 sind die obere Forstbehörde und das zuständige Forstamt Rotenburg hierüber zu informieren. In diesem Zusammenhang sind dem Forstamt Rotenburg die forstrechtlichen Genehmigungsbestandteile (Bescheid, Forstrechtlicher Beitrag und Karten) vorzulegen.

4.7.

Für die aktiven Maßnahmen nach Nebenbestimmung 4.3 ist bei den Baumarten, die nicht dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegen sowie bei den sonstigen Gehölzen Pflanzenmaterial aus dem Vorkommensgebiet 4 nach Schmidt und Krause (1997) zu verwenden.

4.8.

Die forstbetriebliche Nutzbarkeit der vorhandenen und die Vorhabenflächen querenden forstlichen (Fein-)Erschließung ist während und nach Abschluss der Baumaßnahmen zu gewährleisten.

5. Luftverkehr

5.1.

Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens **IV-2246-23-BIA** mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

5.2.

Es ist ein System zur Bedarfsgerechten Nachkennzeichnung (BNK) zu installieren und zu betreiben. Hierzu ist spätestens vor Baubeginn ein vollständiger Antrag zur Prüfung auf Grundlage des § 12 Abs. 2 Satz 4 LuftVG bei der zuständigen Landesluftfahrtbehörde (LLB) vorzulegen.

Sofern die Prüfung des Antrages ergibt, dass an diesem Standort keine BNK zulässig ist, kann mit Zustimmung der LLB darauf verzichtet werden.

5.3.

Die folgenden Auflagen gelten, soweit nicht anders angegeben, für jede einzelne Anlage.

5.3.1. Tageskennzeichnung:

Die Rotorblätter der Windkraftanlage sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange bzw. rot sein.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

5.3.2. Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dies ist der zuständigen Luftfahrtbehörde unter Vorlage der notwendigen Unterlagen vor Inbetriebnahme anzuzeigen. Die Inbetriebnahme der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung darf erst nach Genehmigung der zuständigen Luftfahrtbehörde erfolgen. Diese luftverkehrsrechtliche Genehmigung ist vor Inbetriebnahme auch der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

5.3.3. Weitere Anforderung an die Tages- und Nachtkennzeichnung

5.3.3.1.

Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das Feuer W, rot bzw. das Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

5.3.3.2.

Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.

5.3.3.3.

Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z. B. LED) kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen. Die Betriebsdauer der Leuchtmittel ist zu erfassen.

5.3.3.4.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

5.3.3.5.

Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

5.3.3.6.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden

gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

5.3.3.7.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt, die aus technischen Gründen nicht zeitnah zu beheben sind.

5.3.3.8.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

5.3.4. Weitere Auflagen zur Kennzeichnung:

5.3.4.1.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

5.3.4.2.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

5.3.5. Meldepflichten nach Erteilung der Baugenehmigung:

5.3.5.1.

Da der Windpark als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Landesluftfahrtbehörde in einem ersten Schritt der jeweilige Baubeginn rechtzeitig (mind. 6 Wochen vorher) anzuzeigen. Maßgebend ist hier der Baubeginn der Hochbauarbeiten.

5.3.5.2.

Spätestens vier Wochen nach Errichtung sind der Landesluftfahrtbehörde die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln.

- Diese Daten haben zu umfassen:
 - o Name des Standorts
 - o Art des Luftfahrthindernisses

- o Geogr. Standortkoordinaten, Grad, Min. und Sek., im WGS84-System
- o Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund
- o Höhe der Bauwerksspitze in m über NN
- o Art der tatsächlich ausgeführten Kennzeichnung (Beschreibung der Tags-/Nachtkennzeichnung)

5.3.5.3.

Die Meldungen haben unter Angabe des Aktenzeichens der LLB und der DFS zu erfolgen:

LLB: a HEF 46

DFS: He 10043

5.3.5.4.

Bei den oben genannten Mitteilungen ist der Landesluftfahrtbehörde auch der Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle anzugeben, die einen Ausfall der Befeuerung meldet und für die Instandsetzung zuständig ist.

5.3.5.5.

Die Berechnung der notwendigen Kapazität der Ersatzstromversorgung muss durch den Anlagenbetreiber gegenüber der Landesluftfahrtbehörde nachgewiesen werden.

5.3.6. Meldepflichten bis zur Inbetriebnahme:

5.3.6.1.

Vor der Inbetriebnahme der Anlagen ist der Landesluftfahrtbehörde durch eine Bescheinigung des Herstellers oder des für die Inbetriebnahme Zuständigen nachzuweisen, dass die vorstehenden Auflagen zur Markierung und Befeuerung eingehalten werden und die entsprechenden Einrichtungen funktionstüchtig sind.

Gleichzeitig ist das Datum der Betriebsaufnahme anzuzeigen.

5.3.7. Meldepflichten im Betrieb:

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer **06103-707 5555** oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.

6. Baurecht

6.1.

Vor Baubeginn sind bautechnische Nachweise über die Einhaltung der Bestimmungen des § 59 Abs.1 in Verbindung mit Abs. 3 HBO 2011 zu erbringen.

6.2.

Eine automatische Inbetriebnahme der Anlage nach Abschaltung durch Eisansatz darf nur erfolgen nach Einbau eines zertifizierten Eisdetektorsystems und der von einem Sachverständigen bescheinigten Funktionssicherheit.

6.3.

Die Beendigung der zulässigen Nutzung sowie der Abschluss der Demontagearbeiten sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen

6.4.

Nach Erreichen der Entwurfslebensdauer im Sinne des Ermüdungssicherheitsnachweises (Prüfbescheid über die Typenprüfung) sowie im Sinne des Gutachtens zur Standorteignung (jeweils 20 Jahre nach Inbetriebnahme) ist vor einem Weiterbetrieb der Anlage der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreis Hersfeld-Rotenburg ein Sachverständigengutachten (nach der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Fassung Oktober 2012, Kapitel 17) hinsichtlich des möglichen Weiterbetriebes rechtzeitig vorher vorzulegen. Gleichzeitig ist ein Gutachten welches die Standorteignung für den Weiterbetrieb nachweist ebenfalls rechtzeitig vorher vorzulegen.

6.5. Eiswurf/Eisfall

6.5.1.

Jede Windenergieanlage ist mit dem in Kapitel 14 der Antragsunterlagen beschriebenen Eisansatzerkennungssystem (WEA-Sensorik) auszustatten.

Der Einbau sowie die Funktionsfähigkeit und die Sicherheit des Eiserkennungssystems ist durch einen Sachverständigen zu bestätigen und der Unteren Bauaufsichtsbehörde vor Inbetriebnahme nachzuweisen.

6.5.2.

Wird Eisansatz auf den Rotorblättern festgestellt, ist die Windenergieanlage automatisch abzuschalten.

Die Rotorblätter sind in diesem Fall automatisch in eine Position (Parkposition) parallel zum nächstgelegenen Weg zu bringen, soweit dies die Standsicherheit nicht gefährdet.

6.5.3.

Die Wiederinbetriebnahme der Windenergieanlage nach Abschaltung durch Eisansatz darf erfolgen, wenn durch die persönliche visuelle Kontrolle vor Ort festgestellt wird, dass keine Gefährdung durch Eisabwurf gegeben ist.

Die automatische Wiederinbetriebnahme nach Abschaltung durch Eisansatz ist nur zulässig, wenn gutachterlich belegt wird, dass das Eiserkennungssystem auch im Stillstand und im Trudelbetrieb Eisansatz mit hinreichender Sicherheit erkennt. Weiterhin ist vor der Nutzung der automatischen Wiederinbetriebnahme eine Bestätigung eines Sachverständigen vorzulegen, dass das System ordnungsgemäß eingebaut und entsprechend parametrisiert wurde, sowie die Funktionssicherheit gegeben ist bzw. keine Gefährdung durch Eisabwurf gegeben ist. Die v.g. Nachweise sind bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde im Rahmen der Einfahrphase und spätestens zur Aufnahme des Normalbetriebs vorzulegen.

Die Zeit der Abschaltung mit Angabe der Vereisungsbedingungen ist über das Fernüberwachungssystem aufzuzeichnen, zu speichern und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde oder der Unteren Bauaufsichtsbehörde zur Verfügung zu stellen. Die Aufzeichnungen sind für die Dauer von mindestens einem Jahr aufzubewahren.

6.5.4.

An gut sichtbarer Stelle sind dauerhafte Schilder anzubringen, die auf die mögliche Gefahr von Eisfall von den Windenergieanlagen hinweisen.

Die Standorte und Ausbildung der Beschilderung sind mit der zuständigen Verkehrsbehörde (Gemeinde) abzustimmen.

7. **Brandschutz**

7.1.

Das Brandschutzkonzept Nr. V150@NH166_Hessen_08/17 mit Stand vom 28.08.2017 erstellt durch WECOSE GmbH, 83052 Bruckmühl, wird zum Bestandteil der Genehmigung erklärt. Die darin aufgeführten Brandschutzmaßnahmen sind bei Erstellung und Betrieb der beantragten Baumaßnahme verbindlich zu beachten.

Notwendige Änderungen und Ergänzungen sind mit dem Ersteller des Brandschutzkonzeptes abzustimmen und in einer Niederschrift festzuhalten, die dem Brandschutzkonzept, chronologisch geordnet, beizufügen sind. Die Ergänzungen sind unaufgefordert der zuständigen Unteren Brandschutzbehörde vorzulegen.

8. Wasserwirtschaft

8.1.

Für den Anstrich der Windkraftanlagen dürfen keine auswasch- und auslaugbaren wassergefährdenden Stoffe verwendet werden.

8.2.

Baumaschinen sind vor ihrem erstmaligen Einsatz und während des Betriebs einmal täglich durch eine verantwortliche Person auf Dichtigkeit hinsichtlich Schmier- und Treibstoffverlusten zu prüfen. Erforderlichenfalls sind zusätzliche Maßnahmen zum Auffangen von Schmier- und Treibstoffen zu treffen.

8.3.

Das Abfüllen von Öl und Treibstoffen ist nur mit zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern und außerhalb von Baugruben zulässig.

8.4.

Die Betankung von Baumaschinen und Befüllung von Lagerbehältern darf nur durch für diesen Zweck zugelassene Fahrzeuge erfolgen.

8.5.

Das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen mit Verbrennungsmotoren ist auf das zur Baudurchführung notwendige Maß zu beschränken.

8.6.

Der Getriebeölwechsel der Windenergieanlagen darf nur von dafür zugelassenen Fahrzeugen mit geeigneten Fahrzeugteilen erfolgen. Altöl ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

8.7.

Sollten während der Bauphase oder während des Betriebs der Windkraftanlagen wassergefährdende Flüssigkeiten austreten, sind diese sofort aufzunehmen und schadlos zu beseitigen. Entsprechende Geräte und Bindemittel sind stets bereitzuhalten.

Die Untere Wasserbehörde oder die Polizei sind unverzüglich zu informieren

9. Bodenschutz

9.1.

Im Zuge der Ausführung sind die in den Maßnahmenblättern V2 - V6 (vgl. LBP Simon & Widdig GmbH, Stand 06/2018) beschriebenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zur Minderung von Einwirkungen auf den Boden verbindlich und entsprechend umzusetzen.

9.2.

Als Grenze der Befahr-/Bearbeitbarkeit im Sinne des Maßnahmenblattes V3 gilt grundsätzlich der Konsistenzbereich ko3 bzw. Feuchtestufe feu3 gemäß Tabelle 2 DIN 18915:2018-06. Abweichungen hiervon stellen die Ausnahme dar und bedürfen im Einzelfall einer fachlichen Begründung sowie der vorherigen Abstimmung mit der Oberen Bodenschutzbehörde.

9.3.

Bei der Umsetzung der vorbezeichneten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind die fachlichen Anforderungen gemäß DIN 18915, DIN 19731 und DIN 19639 maßgeblich und entsprechend zu beachten (s.a. § 6 Abs. 9 BBodSchV n.F.).

9.4.

Zur fachlichen Begleitung und Überwachung der nach Nrn. 9.1 und 9.2 umzusetzenden Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ist durch den Vorhabenträger eine Bodenkundliche Baubegleitung im Sinne der Festlegungen des Maßnahmenblattes V9 (vgl. LBP Simon & Widdig GmbH, Stand 06/2018) einzusetzen (s.a. § 4 Abs. 5 BBodSchV n.F.).

9.5.

Die Beauftragung der Bodenkundlichen Baubegleitung ist gegenüber der Oberen Bodenschutzbehörde spätestens 2 Wochen vor Aufnahme der ersten bodenrelevanten Arbeiten (Rodung/Baufeldfreimachung) unter Benennung des Auftragnehmers sowie Vorlage entsprechender Qualifikationsnachweise i.S. des Maßnahmenblatts V9 nachzuweisen.

9.6.

Der Bodenschutzbehörde sind durch die Bodenbaubegleitung in der Regel 14-tägig sowie bei Bedarf (z.B. Abweichungen gem. Nr. 2) auch außerhalb dieses Turnus aussagefähige Berichte (incl. Fotodokumentation) vorzulegen.

9.7.

Bei Betriebseinstellung sind die im Zuge des Rückbaus der Anlagen vorgesehenen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Bodenfunktionen in den dauerhaft in Anspruch

genommenen Bereichen (Fundamente, Kranstellflächen) vorlaufend in einem Rückbaukonzept darzustellen, welches der Oberen Bodenschutzbehörde vor Ausführung zur Zustimmung vorzulegen ist.

9.8.

Die vorhabeninterne Verwertung von Ober- / Unterboden ist auf die antragsgegenständlichen Bauflächen beschränkt. Sofern innerhalb dieser Flächen ein vorhabeninterner Massenausgleich nicht realisiert werden kann, sind verbleibende Überschussböden unter Berücksichtigung stofflicher (Analytik) und funktionaler (Bodenart/Bodenbeschaffenheit) Aspekte einer geeigneten möglichst hochwertigen Verwertung i. S. von § 8 Abs. 1 KrWG zuzuführen.

Erfolgt diese durch Auf- oder Einbringen auf oder in den Boden sind die Anforderungen nach §§ 6-8 BBodSchV n.F. i. V. mit der Vollzugshilfe der LABO zu §§ 6-8 BBodSchV n.F. zu beachten.

Bei Verwertung in technischen Bauwerken gelten die Anforderungen der ErsatzbaustoffV.

Die Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 3 HAltBodSchG sowie sonstige Zulassungserfordernisse (vgl. "Handlungsempfehlung zur rechtlichen Behandlung von Aufschüttungen und bei Auf- und Einbringen von Bodenmaterial auf Böden" - StAnz. 46/2015, S. 1150) bleiben davon unberührt.

10. Denkmalschutz

10.1.

Grenzsteine sind grundsätzlich vor Ort zu erhalten und bei der weiteren Planung entsprechend zu berücksichtigen. Während der Bauphase müssen diese geschützt werden.

Falls einzelne Steine vor Ort (z.B. wegen Zerstörung) nicht stehen bleiben können, sind diese einzumessen, durch eine Fachfirma auszubauen, fachgerecht zu lagern und nach erfolgter Bauphase wieder am Originalstandort einzubauen.

Solche Maßnahmen und im Einzelfall ein Versetzen eines Steines auf dem Grenzverlauf sind mit den Denkmal- und Landesvermessungsbehörden im Detail vor Ausführung abzustimmen.

10.2.

Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenARCHÄOLOGIE, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).

Die mit den Erdarbeiten Betrauten sind entsprechend zu belehren.

11. Funde Absturzstelle

11.1.

Im Vorhabengebiet befindet sich die Absturzstelle eines Kampfflugzeuges aus dem 2. Weltkrieg. Sollten bei den Erdarbeiten Funde von menschlichen Überresten sowie Waffen, Munition, Ausrüstungsgegenstände, persönliche Gegenständen usw. auftreten, so ist umgehend die zuständige Kriminalinspektion zu benachrichtigen. Die Arbeiten sind bis zur Klärung der weiteren Vorgehensweise einzustellen.

12. Arbeitsschutz

12.1.

Vor Beginn des Regelbetriebs (nach erfolgtem Einfahrbetrieb) sämtlicher Windenergieanlagen des Windparks ist der Arbeitsschutzbehörde rechtzeitig die Möglichkeit zur Besichtigung der Anlagen durch entsprechende Benachrichtigung durch den Betreiber zu geben.

12.2.

Es ist durch eine technische Lösung sicherzustellen, dass die Nabe erst betreten werden kann, wenn der Rotor sicher stillgesetzt (verbolzt) ist.

12.3.

Es ist ein Betriebsbuch (auch elektronisch) zu führen, in dem Prüfungen, Störungen und Wartungen zu dokumentieren sind. Das Betriebsbuch muss vor Ort von der zuständigen Behörde eingesehen werden können. (BetrSichV, §14)

12.4.

Alle Absturzstellen müssen mit entsprechenden Umwehrungen oder - falls solche nicht möglich sind - mit dauerhaft gekennzeichneten Anschlagpunkten zur Personensicherung

ausgestattet sein. Diese sind so zu gestalten, dass Personen zwischen zwei Anschlagpunkten keine ungesicherten Wege zurücklegen müssen. (ASR A2.1)

12.5.

Wird eine Aufzugsanlage (Aufstiegshilfe, Befahranlage) in die WEA eingebaut, ist diese eine Überwachungsbedürftige Anlage. (BetrSichV, § 1 Abs. 1) Die Aufzugsanlage darf erstmalig nur in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden ist.

12.6.

Es ist sicherzustellen, dass auf den jeweiligen Turmebenen keine Quetsch- und Scherstellen durch die vorbeifahrende Aufzugsanlage entstehen (§ 6 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. Anhang 1 Nr. 2.4 BetrSichV).

12.7.

Wiederkehrende Prüfungen der Aufzugsanlage müssen durch eine zugelassene Überwachungsstelle spätestens alle zwei Jahre (Hauptprüfung) und alle zwei Jahre (Zwischenprüfung) durchgeführt werden. Die Prüfungen sind um 1 Jahr versetzt. (BetrSichV, Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 4)

12.8.

Die Betriebsanleitung der Aufzugsanlage und der sicherheitsrelevanten Arbeitsmittel sind in der WEA bereit zu halten. (BetrSichV, §§ 12, 17)

13. Sicherheitsleistung

13.1.

Die Genehmigung ergeht unter der **aufschiebenden Bedingung**, dass die Antragstellerin vor Baubeginn i. S. d. § 65 HBO 2011 (Aushub der Baugrube, erster Spatenstich) eine unbefristete Sicherheit in Höhe von 166.000,00 Euro je WEA leistet und diese bei der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Hersfeld-Rotenburg hinterlegt.

Die Sicherheitsleistung ist zu erbringen durch eine unbedingte und unbefristete, selbstschuldnerische (das heißt auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet) Bank-, Versicherungs- oder Kautionsbürgschaft auf erstes Anfordern.

13.2.

Mit den Bauarbeiten **darf erst begonnen werden**, wenn die Untere Bauaufsichtsbehörde

das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat.

13.3.

Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungsbehörde und der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

13.4.

Für den Fall eines Betreiberwechsels **vor Baubeginn** ergeht die Genehmigung unter der Auflage, dass der neue Betreiber

- der zuständigen Behörde spätestens einen Monat nach der Anzeige des Wechsels eine Verpflichtungserklärung abgibt, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt wird und
- bis zum Baubeginn im Sinne des § 65 HBO 2011 (Aushub der Baugrube) eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung im Sinne der Nr. 13.1 in gleicher Höhe bei den Trägern der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde hinterlegt, sofern nicht bereits eine Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt. Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die vorgelegte Sicherheitsleistung durch die zuständige Behörde als Sicherungsmittel schriftlich anerkannt wurde.

13.5.

Für den Fall eines Betreiberwechsels **nach Baubeginn** ergeht die Genehmigung unter der Auflage, dass der neue Betreiber spätestens einen Monat nach der Anzeige des Wechsels

- der zuständigen Genehmigungsbehörde eine Verpflichtungserklärung abgibt, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt wird,
- eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung im Sinne der Nebenbestimmungen 13.113.1 in gleicher Höhe bei den Trägern der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde hinterlegt, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.

13.6.

Sofern bereits eine Sicherheitsleistung des Vorbetreibers vorgelegt wurde, bleibt diese solange bestehen, bis die Sicherheitsleistung vom neuen Betreiber erbracht und von der zuständigen Behörde als Sicherungsmittel anerkannt wurde.

13.7.

Die Beendigung der zulässigen Nutzung sowie der Abschluss der Demontearbeiten sind der Genehmigungsbehörde und der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

V. Begründung

1 Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) das Regierungspräsidium Kassel.

2 Anlagenabgrenzung

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

- Betriebseinheit 1 WEA 01 Vestas V150 - NH 166 m - RD 150 m - GH 241 m - Nennleistung von 4,2 MW
- Betriebseinheit 2 WEA 02 Vestas V150 - NH 166 m - RD 150 m - GH 241 m - Nennleistung von 4,2 MW
- Betriebseinheit 3 WEA 03 Vestas V150 - NH 166 m - RD 150 m - GH 241 m - Nennleistung von 4,2 MW
- Betriebseinheit 4 WEA 04 Vestas V150 - NH 166 m - RD 150 m - GH 241 m - Nennleistung von 4,2 MW
- Betriebseinheit 5 WEA 05 Vestas V150 - NH 166 m - RD 150 m - GH 241 m - Nennleistung von 4,2 MW

3 Genehmigungshistorie

Da es sich vorliegend um eine Neugenehmigung handelt, entfällt eine Historie.

4 Verfahrensablauf

Die ABO Wind AG (jetzt: ABO Energy GmbH & Co. KGaA) hat am 06.06.2017 beantragt, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von sechs Windkraftanlagen in der Gemarkung Bauhaus der Gemeinde Nentershausen sowie in den Gemarkungen Obersuhl und Raßdorf der Gemeinde Wildeck nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu erteilen. Der Antrag wurde am 29.09.2017 neu gefasst und ist hier am

30.10.2017 eingegangen. Nunmehr sollten sechs Windkraftanlagen vom Typ Vestas V150 mit einer Nennleistung von 4,2 MW errichtet und betrieben werden.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den betroffenen Fachbehörden auf Vollständigkeit geprüft (Schreiben vom 03.11.2017). Mit Schreiben vom 15.12.2017 wurde die Antragstellerin um Vervollständigung gebeten. Am 13.06.2018 wurden die Ergänzungsunterlagen vorgelegt. Im Rahmen der Ergänzung wurden auch die Standorte der WEA 1, WEA 4 und WEA 5 verschoben. Auf Grund der umfangreichen Ergänzung und der Verschiebung der v.g. Anlagen wurde eine zweite Vollständigkeitsprüfung durchgeführt (Schreiben vom 18.06.2018). Der sich daraus ergebende Ergänzungsbedarf wurde der Antragstellerin mit Schreiben vom 31.07.2018 mitgeteilt. Die ergänzten Unterlagen wurden am 04.09.2018 vorgelegt. Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 27.09.2018 festgestellt.

Das Vorhaben wurde nach § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV, öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 08.10.2018 im Staatsanzeiger für das Land Hessen und auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel.

Der Antrag, die zugehörigen Unterlagen und die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen wurden in der Zeit vom 15.10.2018 bis 14.11.2018 beim Regierungspräsidium Kassel, bei der Gemeinde Nentershausen, der Gemeinde Wildeck und der Verwaltungsgemeinschaft Berka/Werra nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich ausgelegt.

Während der Einwendungsfrist vom 15.10.2018 bis 14.12.2018 wurden fristgerecht Einwendungen erhoben.

Diese Einwendungen wurden den betroffenen Fachbehörden zur Berücksichtigung bei der Überprüfung des Vorhabens zugeleitet. Außerdem wurde der Inhalt der Einwendungen der Antragstellerin nach § 12 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) bekannt gegeben.

Der nach § 10 Abs. 4 BImSchG vorgeschriebene Erörterungstermin fand am 29.01.2019 statt. Auf die Niederschrift zum Erörterungstermin wird Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 25.01.2019 wurde durch die Obere Naturschutzbehörde eine ablehnende Stellungnahme, Stand vor der Erörterung, vorgelegt. Als wesentliche Gründe wurden hierzu die einer Genehmigung entgegenstehenden artenschutzrechtlichen Sachverhalte zu den Arten Rotmilan, Graureiher, Schwarzstorch und verschiedener Fledermausarten aufgeführt.

Die ablehnende Stellungnahme wurde der Antragstellerin am gleichen Tage per E-Mail zunächst zur Kenntnis übermittelt.

Mit Schreiben vom 03.04.2019 hat die Obere Naturschutzbehörde ihre abschließende Stellungnahme vorgelegt. An den der Genehmigung entgegenstehenden Sachverhalte hatte sich nichts geändert.

Mit Schreiben vom 10.04.2019 wurde der Antragstellerin mitgeteilt, dass naturschutzfachliche und –rechtliche Sachverhalte der Genehmigung entgegenstehen und die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 20 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV nicht vorliegen.

Gleichzeitig wurde der Antragstellerin die Gelegenheit zur Stellungnahme im Sinne der Anhörung gegeben. Mit E-Mail vom 24.05.2019 sowie schriftlich am 27.05.2019 hat die Antragstellerin eine entsprechende Erwiderung vorgelegt.

Mit E-Mail vom 27.05.2019 wurde die Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde mit der Bitte um Prüfung übersandt. Die Obere Naturschutzbehörde hatte mit Schreiben vom 08.10.2019 mitgeteilt, dass sich im Wesentlichen keine Änderungen an der Stellungnahme vom 03.04.2019 ergeben. Lediglich die Aussage auf S. 2, dass die Raumnutzungsanalyse auf die beiden Horste Nr. 78 und Nr. 83 ausgerichtet war, sei unzutreffend und wurde nicht aufrechterhalten.

Die Antragstellerin hatte mit E-Mail vom 08.11.2019 angekündigt, dass noch weitergehende Unterlagen vorgelegt werden sollen. Dabei handelte es sich um eine Horstkartierung aus dem Jahr 2019 einschließlich einer Raumnutzungsanalyse sowie einer juristischen Bewertung. Die angekündigten Unterlagen wurden mit E-Mail vom 29.11.2019 vorgelegt.

Die vorgelegten Unterlagen wurden der Oberen Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 05.12.2019 mit der Bitte um Prüfung übersandt. Diese hat eine entsprechende Stellungnahme mit Schreiben vom 27.02.2020, eingegangen am 02.03.2020, vorgelegt. Im Wesentlichen hatte sich an der Beurteilung des Genehmigungsantrags aus naturschutzrechtlicher Sicht nichts geändert.

Damit lagen die Tatbestandsmerkmale des § 20 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV weiterhin vor und das Vorhaben war nicht genehmigungsfähig. Die Genehmigungsvoraussetzungen konnten auch nicht durch Nebenbestimmungen hergestellt werden. Der Antrag wurde in der Folge mit Bescheid vom 05.05.2020 abgelehnt.

Die Entscheidung wurde fristgerecht durch die Antragstellerin beklagt.

Während des Klageverfahrens sind die Regelungen des § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) in Kraft getreten. Im Zuge des Klageverfahrens hat die Antragstellerin mit Schreiben 15.03.2023 die Anwendung der v.g. Regelung und gleichzeitig die Wiederaufnahme des Genehmigungsverfahrens beantragt.

Aus der Prüfung ergab sich, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 6 WindBG vorliegen. Mit Bescheid vom 11.09.2023 wurde der Ablehnungsbescheid vom 05.05.2020 aufgehoben und das Genehmigungsverfahren damit wieder aufgenommen.

Am 30.11.2023 hat die Antragstellerin die konsolidierte Fassung des Genehmigungsantrags vorgelegt.

Die Antragsunterlagen wurden auf Grund der verstrichenen Zeit erneut unter Beteiligung der Fachbehörden auf Vollständigkeit geprüft. Das Ergebnis der Vollständigkeitsprüfung wurde der Antragstellerin mit Schreiben vom 14.06.2024 übersandt. Die Ergänzungsunterlagen wurden sukzessive übersandt, zuletzt am 02.12.2024. Die vollständigen Unterlagen liegen damit seit dem v.g. Zeitpunkt vor.

Mit Schreiben vom 09.12.2024 hat die Antragstellerin beantragt, ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG, ohne Beteiligung der Öffentlichkeit, durchzuführen. Im Rahmen des v.g. Schreibens hat die Antragstellerin gleichzeitig die Veröffentlichung des Bescheides nach § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV bei Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt.

Die Antragsunterlagen wurden zuletzt am 17.01.2025 ergänzt.

Mit Schreiben vom 24.02.2025 hat die Antragstellerin den Antrag für die WEA 6 zurückgezogen.

Es handelt sich vorliegend um eine Anlage gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

5 Umweltverträglichkeitsprüfung

Mit Schreiben vom 15.03.2023 hat die Antragstellerin den Antrag auf Anwendung des § 6 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) gestellt.

Gemäß § 6 WindBG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich, wenn die Anlage sich in einem ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 WindBG befindet und

1. bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs durchgeführt wurde und
2. soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.

Die Anlagenstandorte befinden sich innerhalb des Vorranggebietes HEF 15 „östlich Auerhahnsberg“, das Teil der Gebietskulisse des seit dem 26.06.2017 gültigen Teilregionalplans Nordhessen ist. Nach Abschluss des sog. Ergänzenden Verfahrens wurde er am 01.02.2021 erneut bekannt gemacht.

Im gemeinsamen Erlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen zu Neuregelungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus wird festgehalten, dass alle in Hessen in Kraft getretenen Teilregionalpläne Energie eine Umweltprüfung nach § 8 ROG durchlaufen haben. Hierbei handelt es sich um eine strategische Umweltprüfung (SUP – § 48 Satz 1 i.V.m. Ziffer 1.5 der Anlage 5 UVPg). Sie erfüllen damit die Voraussetzungen zur Anwendung von § 6 WindBG. Das Vorranggebiet HEF 15 „östlich Auerhahnsberg“ liegt zudem nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark, so dass auch diese Voraussetzung zur Anwendung des § 6 WindBG erfüllt ist.

Die Nutzungsverträge mit den Flächeneigentümern liegen ebenfalls vor.

Die Tatbestände zur Anwendung des § 6 Abs 1 BImSchG liegen damit vor, sodass vorliegend die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. -vorprüfung entfällt.

6 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Kreisausschuss des Landkreis Hersfeld-Rotenburg - hinsichtlich bauordnungs- und -planungsrechtlicher, sowie brandschutz-, wasser- und denkmalrechtlicher Belange
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde:
 - Dezernat 21 – Regionalplanung
 - Dezernat 22 – Verkehr

- Dezernat 24 – Schutzgebiete, Artenschutz, Biologische Vielfalt, Landschaftspflege
 - Dezernat 25 – Landwirtschaft, Fischerei
 - Dezernat 26 – Forsten, Jagd
 - Dezernat 27 – Naturschutz bei Planungen und Zulassungen, Naturschutzdaten
 - Dezernat 31.2 – Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz
 - Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft
 - Dezernat 34 – Bergaufsicht
 - Dezernat 52 – Arbeitsschutz
- Die Gemeinden Nentershausen und Wildeck - hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Belange
 - Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen - hinsichtlich denkmalfachlicher Belange
 - Hessen Mobil hinsichtlich straßenverkehrsrechtlicher Belange
 - Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hinsichtlich militärischer Belange
 - Das Landratsamt Wartburgkreis hinsichtlich naturschutzrechtlicher Belange

6.1 Immissionsschutz

6.1.1 Luftreinhaltung

Das Vorhaben hat offensichtlich keine Auswirkungen auf die Luftreinhaltung die einer Regelung durch diesen Bescheid bedürfen.

6.1.2 Schutz vor Lärm

Die Nebenbestimmung 2.1.1 legt den maximalen Emissionspegel fest. Der maximal zulässige Emissionspegel errechnet sich aus dem Schallleistungspegel der Anlage und der Mess- und Serienstreuung. Die Unsicherheit des Prognosemodells wird nicht berücksichtigt. Gleichwohl wird in der Schallimmissionsprognose die Unsicherheit des Prognosemodells eingerechnet. In der Schallimmissionsprognose erfolgt die Berechnung der Immissionswerte mit den deklarierten Schallleistungspegeln in den beantragten Betriebsmodi. Die Berechnungsergebnisse der Immissionsprognose liegen durch die Beaufschlagung mit Sicherheitszuschlägen, in Höhe von 2,1 dB(A) im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze von 90 %, weit auf der sicheren Seite. Die meteorologische Korrektur, die Dämpfung für Bewuchs und die Dämpfung aufgrund der Geländetopographie wurden nicht in Ansatz gebracht. Es wird für jeden Immissionsort eine Mitwindsituation, gleichzeitig für alle betrachteten WEA angenommen. Die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte für Lärm ist gewährleistet.

Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) hat mit seinem Erlass vom 22.11.2017 die Anwendung der LAI-Hinweise (Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz), Stand 30.06.2016, vorgegeben. Gegenstand dieser LAI-Hinweise ist u.a. die Anwendung des sog. Interimsverfahrens bei der Ausbreitungsberechnung von Lärm bei Windenergieanlagen. Die mit dem Antrag vorgelegte Schallimmissionsprognose berücksichtigt die aktuellen Berechnungsvorgaben.

Die Nebenbestimmung 2.1.2 dient der Konkretisierung der Anforderungen der TA Lärm zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen.

Sowohl hinsichtlich Impuls- als auch Tonhaltigkeit ist eine subjektive Beschreibung des Höreindrucks unerlässlich, da nach TA Lärm Zuschläge nur vergeben werden sollen, wenn die Geräusche wahrnehmbar auffällig sind und eine Störwirkung entfalten. Grundsätzlich ist also der subjektive Höreindruck nach TA Lärm (gemeint ist hier nicht das individuelle Empfinden der Nachbarn, sondern der „professionelle“ Höreindruck eines erfahrenen Messtechnikers) vorrangiges Kriterium gegenüber den messtechnisch ermittelten Pegeldifferenzen für Ton und Impuls. Bei WEA kann es u.a. auf Grund des instationären Geräuschcharakters zu Abweichungen zwischen der messtechnischen Auswertung und dem subjektiven Höreindruck kommen (auch die DIN 45681 weist in Anhang I.3 auf diese schwankende Geräuschcharakteristik von WEA hin).

Daher kann durchaus kurzzeitig eine Tonhaltigkeit subjektiv wahrnehmbar sein, ohne dass sich aus der DIN-konformen Auswertung eine relevante Ton- oder Impulshaltigkeit ergibt und ohne dass die Vergabe eines Zuschlages nach TA Lärm erforderlich ist. [Windenergie-Handbuch 2023]

Der subjektive Höreindruck, an den Immissionsorten, ist durch einen Sachverständigen zu bewerten.

Eine genauere Definition wird nachfolgend beschrieben ist aber im Bescheid nicht sinnvoll und auch nicht notwendig.

Ein deutlich hervortretender Einzelton liegt vor, wenn die Differenz der energetischen Summe von $L_{Terz,eq}$ in zwei benachbarten Terzen zu den entsprechenden Pegeln der beiden Nachbarerzen > 5 dB ist und wenn auch nach dem Höreindruck ein Einzelton vorliegt.

Die Nebenbestimmung 2.1.3 konkretisiert die Betreiberpflicht, im Falle einer technischen Störung die zu einer Erhöhung des Schallpegels führen kann, die Überwachungsbehörde zu informieren.

Immissionsschutz – Lärmmessung und Überwachung

Die Auflagen Nr. 2.2.1 bis 2.2.6 sind erforderlich, damit die Behörde sicherstellen kann, dass die an den Betreiber gestellten Vorgaben tatsächlich eingehalten werden. Die Abstimmung von Messungen und die Beachtung technischer und organisatorischer Regeln sind unverzichtbarer Standard.

Aufgrund der großen Entfernungen zu den maßgeblichen Immissionsorten wird das zu erwartende niedrige Pegelniveau am Immissionsort und wegen des störenden Einflusses von Fremdgeräuschen wahrscheinlich nicht direkt messbar sein bzw. unverhältnismäßig erschwert. Daher ist im vorliegenden Fall der schalltechnische Nachweis in Form einer Emissionsmessung (Schalleistungspegel der WEA) zu erbringen.

Die Nebenbestimmung Nr. 2.2.7 beschreibt die Vorgehensweise der Behörde nach Vorlage einer Mehrfachvermessung. Die Behörde muss überprüfen ob der rechnerische Nachweis der Nicht-Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm, auf Basis der Daten der Mehrfachvermessung erfolgt ist. Bestätigt die Mehrfachvermessung die in der Schallimmissionsprognose verwendeten Werte, kann nach Prüfung/Antrag die Abnahmemessung entfallen.

Der vorgelegte Messbericht der GL Garrad Hassan Deutschland GmbH „Ergebniszusammenfassung aus mehreren Einzelmessungen“, Berichtsnummer: 10205391-A-1-A vom 01.04.2020 ist nicht geeignet den Nachweis zu erbringen, dass die für die Prognose verwendeten Schalleistungspegel ($L_{e,max}$ in allen Oktaven) eingehalten sind.

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{e,max}$ [dB(A)]	88,3	95,4	99,9	101,6	100,6	96,8	90,4	81,3
L_w [dB(A)] Messbericht	86,9	92,7	94,9	97,0	99,0	99,1	93,1	79,9
L_w [dB(A)]	86,6	93,7	98,2	99,9	98,9	95,1	88,7	79,6

Tieffrequenter Lärm (Infraschall)

Die Rechtsprechung geht bislang davon aus, dass moderne Windkraftanlagen Infraschall in einem belästigenden oder gar gesundheitsrelevanten Ausmaß nicht erzeugen (s. hierzu zuletzt OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 19.12.2019 Az. 8 B 858/19 und Beschluss vom 21.02.2020 Az. 8 A 3269/18). Das wird auch in den o.g. LAI-Hinweisen vom 30.06.2016 bestätigt, die das HMUKLV mit Erlass vom 22.11.2017 für die Anwendung in Hessen eingeführt hat.

Darüber hinaus gebietet es die aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ergebende staatliche Schutzpflicht nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn es keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse über eine Gefahr durch Infraschall gibt.

Schädliche Umwelteinwirkungen, durch von den Windenergieanlagen hervorgerufenen Infraschall, sind nicht zu besorgen.

Zusammenfassung Lärmbeurteilung

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass durch Errichtung und Betrieb der Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von unzulässigen Schallimmissionen hervorgerufen werden. Die von den Anlagen hervorgerufenen Schallimmissionen sind nach Art, Ausmaß und Dauer nicht geeignet, Gefahren - einschließlich Gesundheitsgefahren -, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorzurufen.

6.1.3 Schutz vor Schattenwurf

Die Einhaltung der Betreiberpflichten aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zum Schutz vor - und zur Vorsorge gegen - schädliche Umwelteinwirkungen in Form unzulässigen Schattenwurfimmissionen (sog. Schlagschatten) wird vorliegend durch Auflagen sichergestellt.

Konkretisiert werden die diesbezüglichen Anforderungen in den Hinweisen des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurfhinweise vom 06.05.2002, aktualisiert 2019 mit Stand 23.01.2020), die von der Rechtsprechung anerkannt sind.

Beim uneingeschränkten Betrieb der Windkraftanlagen kann es nach der Immissionsprognose zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Überschreitung des zulässigen Immissionswertes für die jährlich mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag, an den Immissionsorten der Tabelle1, kommen. Der Prüfwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungszeit von 30 Stunden pro Jahr oder 30 Minuten pro Tag wird entsprechend der Immissionsprognose überschritten.

Im Sinne einer worst-case-Darstellung wurden bei der Prognose Sichtverschattungen wie Bäume, Büsche und dergleichen nicht berücksichtigt.

Die Genehmigungsfähigkeit kann durch zeitweise Abschaltungen der Anlagen hergestellt werden.

Erforderlich hierfür ist die Installation einer Schattenwurfabschaltautomatik, die die Beleuchtungsstärke des Sonnenlichtes berücksichtigt.

6.1.4 Schutz vor Lichtimmissionen/optischen Einflüssen

Die Einhaltung der Betreiberpflicht aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen in Form unzulässiger Lichtimmissionen ist vorliegend sichergestellt. Durch ihr kurzzeitiges Auftreten (Lichtreflexionen, sog. Disco-Effekt) bzw. ihre geringe Stärke (Nachtbefeuernungen) handelt es sich nicht um schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG.

Die flugrechtliche Kennzeichnung der Windenergieanlagen und die hierdurch bedingten Lichtemissionen sind für die Gewährleistung der Sicherheit des Flugverkehrs erforderlich und insofern nicht vermeidbar. Die unter Pkt. 1 geregelte Beschichtung der Rotorblattoberflächen mit matten Lacken zur Verminderung von Reflexionen des Sonnenlichts entsprechen dem Stand der Technik.

Durch die beantragten flugrechtlichen Kennzeichnungen der Anlagen und die Beschaffenheit der Rotorblattoberflächen mit matten Anstrichen werden impulsartige Lichtreflexionen wirksam vermieden. Die Forderung weiterer diesbezüglicher Maßnahmen ist somit nicht erforderlich.

6.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

6.2.1 Planungsrecht

Das Vorhaben soll im Außenbereich der Gemeinden Nentershausen und Wildeck verwirklicht werden. Sie sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich zulässig. Mit Schreiben vom 06.03.2025 wurden die Gemeinden zuletzt ersucht das erforderliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zu erteilen.

Die Gemeinde Nentershausen hat das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 18.03.2025 (Vordruck) erteilt.

Die Gemeinde Wildeck hat das gemeindliche Einvernehmen mit Schreiben vom 07.05.2025 (Vordruck), eingegangen am 08.05.2025 außerhalb der gesetzlichen Frist erteilt.

Die geplanten Anlagenstandorte sind durch das Vorranggebiet HEF 15 „Östlich Auerhahnsberg“ als Teil der Gebietskulisse des Teilregionalplans (TRP) Energie Nordhessen abgedeckt. Der TRP wurde am 15.05.2017 durch die Hess. Landesregierung genehmigt und ist mit Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 26.06.2017 in Kraft getreten. Nach Abschluss des sog. Ergänzenden Verfahrens wurde dieser am 01.02. 2021 erneut bekannt gemacht.

Der Bau und Betrieb von WEA in den darin festgelegten Vorranggebieten für Windenergienutzung ist damit erklärtes Ziel der Regionalplanung. Gegen das geplante Projekt in diesem Gebiet bestehen daher weiterhin keine Bedenken.

Belange der Regionalplanung stehen dem Vorhaben damit nicht entgegen.

Insgesamt ist damit Planungsrecht gegeben.

6.2.2 Baurecht

Der Antrag sowie die dazugehörigen Antragsunterlagen lagen der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Hersfeld-Rotenburg zur Prüfung vor.

Bei Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen bestehen aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

6.2.3 Brandschutz

Aus der Prüfung der Brandschutzbehörde ist hervorgegangen, dass bei Einhaltung der mit dieser Entscheidung getroffenen Regelungen brandschutztechnische Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

6.2.4 Wasserwirtschaft

Die Prüfung durch die zuständige Behörde hat ergeben, dass bei Einhaltung der beantragten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen sowie der mit dieser Entscheidung getroffenen Regelungen wasserwirtschaftliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

6.2.5 Naturschutz

Europäische (Natura 2000) und nationale Schutzgebiete

Folgende Natura 2000-Gebiete befinden sich im Umkreis des geplanten Windparks:

- FFH-Gebiet „Wald südöstlich Nentershausen“ (Gebiet-Nr.4925-304) nördlich des Windparks in rund 2,6 km Entfernung
- Vogelschutzgebiet „Rhäden von Obersuhl und Auen der mittleren Werra“ (Gebiet-Nr. 5026-402) südöstlich des Windparks in rund 2,9 km Entfernung
- FFH-Gebiet „Dankmarshäuser Rhäden“ (Gebiet-Nr.5026-305) südöstlich des Windparks in rund 3,3 km Entfernung
- Vogelschutzgebiet „Werra-Aue zwischen Breitungen und Creuzburg“ (Gebiet-Nr. 5127-401) östlich des Windparks in rund 5,5 km Entfernung

Die FFH- und VSG-Vorprüfungen kommen plausibel zu dem Ergebnis, dass die Erhaltungsziele der vorgenannten NATURA-2000 Gebiete durch den Bau und Betrieb der Windenergieanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden und das Vorhaben im Sinne des § 34 BNatSchG verträglich mit den Erhaltungszielen dieser Natura2000-Gebiete ist. Die Obere Naturschutzbehörde folgt diesem Ergebnis. Mit der Stellungnahme vom 13.02.2018 folgt auch die Untere Naturschutzbehörde des Wartburgkreises den Einschätzungen der vorgelegten Gutachten.

Das Vorhaben ist im Sinne des § 34 BNatSchG zulässig.

Grundsätzliches zu Artenschutz und Eingriffsregelung

Gemäß § 6 WindBG ist abweichend von den Vorschriften des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) keine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.

Für die artenschutzrechtliche Prüfung wird die aktuell gültige Verwaltungsvorschrift (VwV) „Naturschutz/Windenergie“ (HMUKLV / HMWEVW 2020) herangezogen. Die methodischen Vorgaben der VwV konnten vor deren Inkrafttreten nicht bei den Erfassungen beachtet werden. Dies wurde in der Prüfung berücksichtigt.

Die Vorhabenträgerin hat freiwillig Gutachten zum Artenschutz im Zuge der Antragstellung eingereicht. Die faunistischen Erfassungen haben überwiegend im Jahr 2016 stattgefunden. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan erwähnten Kartierungen 2016 von Brutvögeln, Rastvögeln und Horsten sowie Beobachtungen von Flugbewegungen des Rotmilans, Schwarzstorchs und Zugvögeln, können aufgrund ihres Alters nur noch als Hinweise im aktuellen Verfahren berücksichtigt werden. Die Daten dürfen nach Vorgabe des § 6 WindBG maximal fünf Jahre alt sein. Im Jahr 2019 wurde eine erneute Horstkartierung mit Besatzkontrolle vorgenommen und im Jahr 2020 nur eine Besatzkontrolle durchgeführt. Diese Daten wurden zur Prüfung artenschutzrechtlicher Konflikte herangezogen.

Anhand der vorhandenen Daten wurden Schutzmaßnahmen zur Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. den Vorgaben des § 6 WindBG in die Nebenbestimmungen aufgenommen.

Die Biotoptypenkartierung von 2017 wurde im September 2024 aktualisiert. Es gilt die Hessische Kompensationsverordnung von 2005.

Der Eingriff ist gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 13 HeNatG unter Berücksichtigung der erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen i. S. d § 15 BNatSchG zulässig.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wurde teilweise auf die gesetzliche Grundlage des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) verwiesen, welches am 08.06.2023 außer Kraft gesetzt wurde. Die rechtliche Prüfung der Antragsunterlagen erfolgte auf Grundlage des am 08.06.2023 in Kraft getretenen Hessischen Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz – HeNatG). Der ONB liegt kein Antrag auf Anwendung der Übergangsschrift nach § 65 HeNatG vor

Artenschutz

Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen werden den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 6 WindBG zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände Rechnung getragen.

Im Jahr 2019 wurden 46 Horste im Untersuchungsgebiet von 1,5 km um die WEA-Standorte kartiert, was auf eine sehr hohe Habitatqualität hinweist. Prüfrelevant sind die in Anlage 1 zum BNatSchG definierten kollisionsgefährdeten Brutvogelarten.

Davon waren 2019 zwei Horste vom Rotmilan jeweils im zentralen Prüfbereich besetzt (Horst Nr. 127 ca. 690 m nördlich der WEA 1, Horst Nr. 129 am Almushof). Beide Horste wurden 2020 mit Besatz bestätigt. Zusätzlich bestand für einen weiteren Horst (Nr. 99, ca. 730 m südlich von WEA 3) ein belegbarer Verdacht auf Besatz (gutachterlich „höchstwahrscheinlich“ besetzt). Das signifikant erhöhte Tötungsrisiko gemäß § 45b Abs. 3 BNatSchG wurde anhand der Habitatpotenzialanalyse von 2021 beurteilt. Im Gutachten wird nachvollziehbar dargelegt, dass sich innerhalb des Windparks keine essentiellen Nahrungshabitate befinden und hochwertige Grünländer abseits des Windparks in den angrenzenden Offenlandbereichen gegeben sind. Zur Erreichung dieser Offenlandbereiche kommt es nicht zu Konflikten mit den Windenergieanlagen.

Ein Horst des Baumfalken wurde im erweiterten Prüfbereich etwa 550 m von der WEA 3 kartiert (Horst Nr. 113) nachgewiesen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos kann gemäß § 45b Abs. 4 BNatSchG aufgrund artspezifischer Habitatnutzung außerhalb des Waldbereichs der Windenergieanlagen ausgeschlossen werden. Der Horst befindet sich ganz am Rand des Waldbestands zum Offenland hin. Der Baumfalke jagt an Gewässern und Feuchtgebieten wie dem angrenzenden Libenzer Wasser und nicht spezifisch im Wald.

Ein Horst des Mäusebussards war 2020 ggf. durch einen Wespenbussard besetzt (Horst Nr. 79 ca. 710 m westlich von WEA 3 und ca. 1.010 m südwestlich von WEA 4). Für WEA 3 handelt es sich um den zentralen Prüfbereich für die Art. Da es sich um einen gut begründeten Verdacht handelt, wird der Besatz mit einem Wespenbussard angenommen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos kann gemäß § 45b Abs. 3 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden, da sich unmittelbar an WEA 3 Schlagfluren als attraktives Nahrungshabitat befinden. Für die WEA 3 besteht damit eine signifikant erhöhte Kollisionsgefährdung für den Wespenbussard. Da keine der Schutzmaßnahmen nach BNatSchG Anlage 1, Abschnitt 2 zumutbar ist, wird eine Geldzahlung festgesetzt.

Bei einem Horst ca. 815 m südlich von WEA 3 (Horst Nr. 83) bestand 2020 der Verdacht auf einen Schwarzmilan-Besatz. Der Horst konnte später nicht mehr aufgefunden werden. Schwarzmilane sind in der Gegend zweifelsfrei vorhanden und kommen mit 1-5

Paaren im FFH-Gebiet „Werra-Aue zwischen Breitungen und Creuzburg“ vor (vgl. FFH-Vorprüfung Thüringen, S. 8) vor. Auch im Vogelschutzgebiet „Rhäden von Obersuhl und Auen der mittleren Werra“ ist der Schwarzmilan mit 1-2 Individuen als Brutvogel gelistet (Vgl. FFH-Vorprüfung Hessen, S. 12). Da im Rahmen der Raumnutzungsanalyse ein Schwarzmilanpaar am Horst beobachtet wurde, gibt es einen begründeten Verdacht für einen Besatz (Vgl. auch Horstdokumentation 2020, Anhang 1 Horst-Nr. 83, „wahrscheinlich besetzt“). Da es sich bei dem Horstbaum um eine Schwarzkiefer handelt, ist das Ersehen eines Horstes sehr schwierig und oftmals nur über Einflugbeobachtungen möglich. Es wird daher von einem Besatz mit einem Schwarzmilanpaar im zentralen Prüfbereich der WEA 3 ausgegangen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos kann gemäß § 45b Abs. 3 BNatSchG aber ausgeschlossen werden, da der Schwarzmilan an Auenwäldern entlang von Fließgewässern und halboffenen Waldlandschaften in Gewässernähe jagt. Sowohl das östlich an den Horst anschließende Offenland des Libenzer Wassers als auch die westlich des Horstes verlaufende Suhlaue stellen attraktive Nahrungshabitate dar, die vom Horst aus ohne das Überfliegen einer WEA erreicht werden können. Im Rahmen der Beobachtungen des Schwarzmilans im Jahr 2018 (Karte 5a) wurde die Art überwiegend entlang der Weiheae im Offenland zwischen Richelsdorf und Süß gesichtet. Die gesichteten Vögel wurden einem Horst rund 3.000 m nördlich des Windparks zugeordnet. Der Horst Nr. 83 befindet sich südlich des Windparks. Im Jahr 2020 wurde keine Raumnutzungsanalyse durchgeführt, weshalb keine nachgewiesenen Flugbewegungen und Raumnutzungen zu dem Brutpaar vorliegen. Zur Erreichung dieser Offenlandbereiche kommt es nicht zu Konflikten mit den Windenergieanlagen.

Die Erfassungen der Fledermäuse erfolgte 2016 und 2017. Damit sind die Daten zu alt um sie als valide Datengrundlagen für die Beurteilung der aktuellen Situation in der Prüfung zu berücksichtigen. Dennoch werden sie als Hinweise in die Prüfung aufgenommen, da sich die Habitatqualität nicht signifikant verändert hat. Insbesondere an WEA 5 wurden herausragend viele Rufsequenzen mit dem Batcorder aufgezeichnet. Am häufigsten wurden Zwerg- und Rauhautfledermäuse (Pipistrelliden Arten), Nyctaloiden und Myotis-Arten erfasst. Das Quartierpotenzial im Umfeld der geplanten WEA wurde als hoch bewertet. Das Waldgebiet wurde auch als sehr hoch genutztes Jagdhabitat eingeschätzt. Im Richelsdorfer Gebirge befinden sich zahlreiche Winterquartiere. Die hohen Fledermausaktivitäten zum Frühjahrs- und Herbstzug bestätigen die hohe Bedeutung der Region um Nentershausen als Überwinterungsgebiet. Insbesondere Großer Abendsegler und Zwergfledermaus weisen eine sehr hohe Aktivitätsdichte und somit ein hohes potenzielles Kollisionsrisiko auf. Zudem wurden Wochenstubenquartiere der stark gefährdeten Bechsteinfledermaus im Umkreis von 1.000 m um den geplanten Windpark nachgewiesen, das Gebiet wird zudem von Wochenstubenarten von mindestens vier weiteren Arten als Jagdhabitat genutzt.

„Dem Untersuchungsgebiet kommt durch das nachgewiesene Artenspektrum, den gemessenen Aktivitätsdichten zu Tages- und Nachtzeiten, dem Nachweis von Wochenstübenarten mehrerer Arten und der Bedeutung des gesamten Gebietes als Überwinterungsgebiet eine sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung für Fledermäuse zu.“ (vgl. LBP, S. 41)

Unter den im Gebiet vorkommenden Fledermausarten sind mehrere Arten mit sehr hoher Kollisionsgefährdung (Nyctaloide Arten und Pipistrelloiden Arten). Daher wurde eine Abschaltung der Anlagen auf Grundlage des § 6 Abs. 1 WindBG festgesetzt.

Eingriffsregelung

Das geplante Vorhaben stellt einen Eingriff gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG dar, der einer Zulassung gem. § 17 i.V. m. § 15 BNatSchG bedarf. Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Naturschutzrechtes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigen können. Die Errichtung einer Windkraftanlage und die damit verbundene Versiegelung der Stellflächen etc. führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Unter Berücksichtigung einer Walderhaltungsabgabe und der Maßnahme für die Waldschnepfe können die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe kompensiert werden. Bei den Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierungen wurden die temporären Montageflächen während der Betriebszeit mit dem Biotop- und Nutzungstyp 01.152 Schlagflur korrekt bilanziert. Insbesondere Kranausleger, Montageflächen und Überschenkbereiche müssen jedoch während der Betriebszeit einer Windenergieanlage kurzfristig zur Nutzung zur Verfügung stehen können. Hierzu werden diese Flächen in der Regel alle 5-10 Jahre auf den Stock gesetzt, um im Falle einer Nutzung mit Lastverteilungsplatten ausgelegt zu werden. Diese s.g. gelenkte Sukzession ist nicht vollständig Pionierwald nach Biotop- und Nutzungstyp 01.152. Die von der Behörde vorgenommene Abwertung um insgesamt 3 Biotopwertpunkte (BWP) wird mit der Beeinträchtigung besonders und streng geschützter Arten (- 2 BWP) und Klimawirkungen (-1 BWP) begründet. Gemäß Anlage 2 Nr. 2 der Hessischen Kompensationsverordnung (2005) wird eine Zusatzbewertung vorgenommen, da die Grundbewertung nach der Wertliste zu einer falschen Bewertung käme. Durch das regelmäßige Entfernen von Gehölzaufwuchs wird u.a. der in Hessen flächig vorkommenden Haselmaus Lebensraum entzogen. Die Haselmaus ist eine nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützte Art und ein Schutzgut nach § 14 Abs. 1 BNatSchG. Durch das regelmäßige Offenhalten wird die Beschattung der Bodenoberfläche erheblich beeinträchtigt. Hohe Bodentemperaturen wirken sich negativ auf das Lokalklima aus.

Die extrem schwer nachzuweisende Waldschnepfe wurde im Gebiet zufällig brütend viermal festgestellt (Aufforstungsfläche bei WEA 2, Mischwald südlich von WEA 3, Eingriffs-

bereich WEA 5). Der Verlust brutgeeigneter Waldbereiche wird als Teil des Naturhaushalts nach § 1 BNatSchG über die Kompensationsverpflichtung nach § 15 Abs. 2 BNatSchG berücksichtigt. Aufgrund der feuchten Bodenverhältnisse stellen die zusammenhängenden Waldbestände hervorragende Brutbedingungen für die Waldschnepfe dar, weshalb davon ausgegangen wird, dass die Waldschnepfe flächendeckend im Windpark vorkommt. Wie aus der nachfolgenden Abbildung ersichtlich ist, sind insbesondere im Nahbereich der WEA 5 und WEA 2 mittlere bis hohe nutzbare Feldkapazitäten vorhanden. Die Bruthabitate der Waldschnepfe bestehen aus Laubwäldern und Laub-Mischwäldern mit Lichtungen bzw. lichten Stellen. An WEA 2 sind keine geeigneten Wälder vom Eingriff betroffen. An WEA 5 gehen rund 6.500 m² brutgeeigneter Bodensaurer Buchenwald für die Waldschnepfe verloren, die durch Ersatzflächen kompensiert werden müssen.

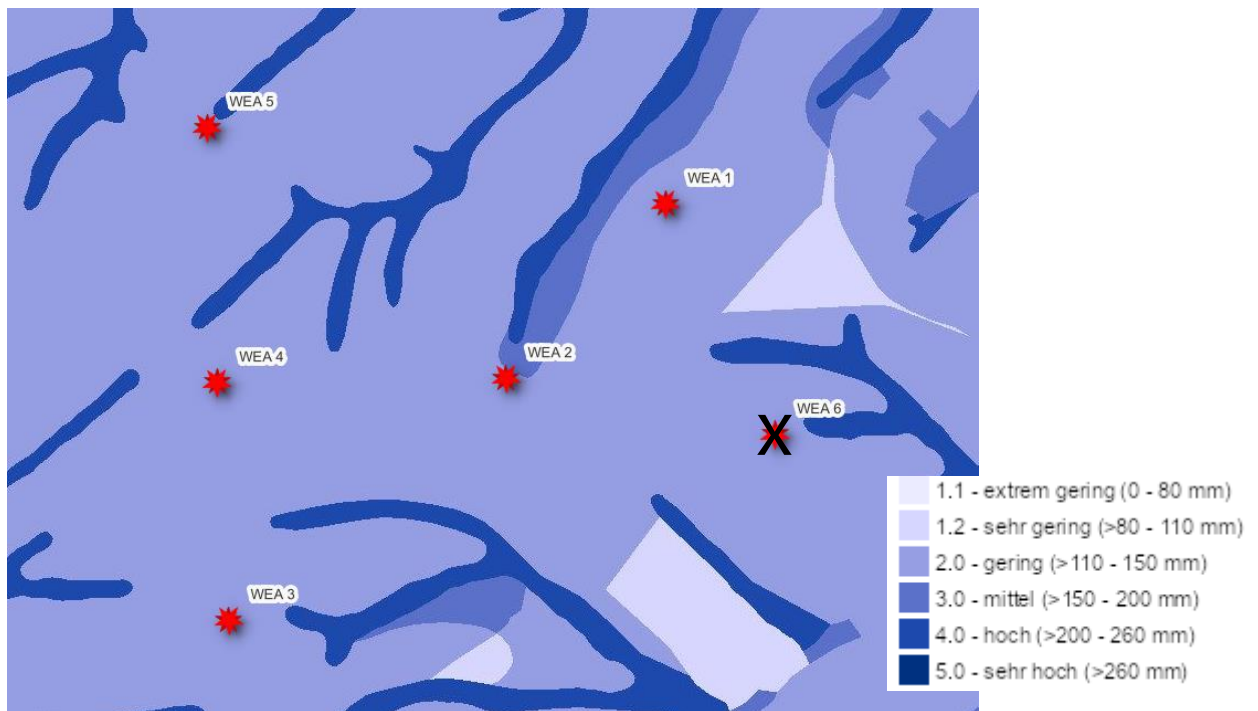


Abbildung 1: nutzbare Feldkapazität in 1 m unter GOK an den WEA-Standorten

Das Waldgebiet der Windenergieanlagen ist ein nachgewiesenes Populationsareal der Wildkatze im Biotopverbund Grünes Band. Die zusammenhängenden Waldbestände bieten hervorragende Habitateigenschaften für die Art. Im Rahmen des Vorhabens wurden keine Untersuchungen von Wildkatzen durchgeführt. Es ist aber davon auszugehen, dass die Wildkatze im Gebiet vorkommt. Von den WEA sind sowohl offene als auch geschlossene Waldbestände betroffen. Die Art nutzt sowohl dichte Waldbestände zur Fortpflanzung, als auch offene Sukzessionsflächen als hervorragende Tagesverstecke und Nahrungshabitate. Der Verlust hochwertiger Artlebensräume wird als Teil des Naturhaushalts nach § 1 BNatSchG über die Kompensationsverpflichtung nach § 15 Abs. 2 BNatSchG berücksichtigt.

Die Haselmaus wurde im Gebiet nachgewiesen. Neue Offenbereiche und Naturverjüngungen stellen hervorragende Habitate für die Art dar. Die Erfassungen erfolgten 2016 und 2017. An WEA 2 und WEA 4 wurde die Art nicht nachgewiesen. Da die Haselmaus flächendeckend in Hessen vorkommt, wird zum jetzigen Zeitpunkt als worst case davon ausgegangen, dass die Art an allen Anlagenstandorten vorkommt. Über eine Bauzeitenregelung wird eine erhebliche Beeinträchtigung der Art ausgeschlossen.

Im Bereich der WEA 2 befinden sich stark eingetiefte Fahrspuren. Im Rahmen einer Begehung im Februar 2025 konnte typische Wasservegetation festgestellt werden. Zur Vermeidung von Konflikten mit Amphibien sind Maßnahmen zur Entfernung von derartigen Gewässern im Eingriffsbereich erforderlich.

Im Bereich der WEA 3 wurde das nach der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützte Echte Tausendgüldenkraut (*Centaurea erythraea* Rafn.) festgestellt. Auch der auf der Roten Liste Hessens als gefährdet (Kategorie 3) geführte Echte Augentrost (*Euphrasia officinalis* agg.) wurde am Wegrand der WEA 3 nachgewiesen. Eine Maßnahme zur Vermeidung der Zerstörung ist erforderlich.

Es werden naturschutzfachlich hochwertige Biotop in Form von Bodensaurem Buchenwald (Lebensraumtyp der FFH-Richtlinie) in Anspruch genommen. Die in den LBP-Karten dargestellten Hohlwege wurden nachrichtlich übernommen. Es handelt sich aber nicht um Hohlwege in einer Ausprägung, die naturschutzfachlich zu kartieren ist. Biotoprechtliche Konflikte können nicht abgeleitet werden.

Unter Berücksichtigung nachfolgender Nebenbestimmungen werden die Vorgaben der §§ 13 und 15 Abs. 1 BNatSchG erfüllt und der Vorgabe des § 6 Abs. 1 WindBG zur Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG Rechnung getragen.

Vom Vorhaben sind keine gesetzlich geschützten Biotop betroffen.

Nebenbestimmungen

Zu Nebenbestimmung 3.1.1 und 3.1.2:

Die Benachrichtigung der Oberen Naturschutzbehörde über den Baubeginn und die Inbetriebnahme ist erforderlich, um die aus den Nebenbestimmungen abzuleitenden Verpflichtungen des Antragstellers steuern zu können.

Die Nebenbestimmung dient dementsprechend der Einhaltung der Vorgaben des § 3 Abs. 2 BNatSchG.

Zu Nebenbestimmung 3.1.3:

Nach § 3 Abs. 2 BNatSchG hat die Obere Naturschutzbehörde Maßnahmen zu treffen, die ihr die Steuerung der Regelungen des BNatSchG ermöglichen. Die Verpflichtung zu Lieferung von Berichten ist daher erforderlich, da anhand dieser die ordnungsgemäße Umsetzung der Regelungen des BNatSchG geprüft werden kann. Der Berichtszeitraum von 2 Woche ist in der Regel ausreichend, um den Baufortschritt steuern und ggf. bei Verstößen noch zeitnah eingreifen zu können.

Zu Nebenbestimmung 3.1.4: Die Nebenbestimmung regelt die Verpflichtung zur Übermittlung von Naturschutzfachdaten. Die Erforderlichkeit zur Zulieferung ergibt sich aus folgenden Gründen:

- A) Kompensationsflächen: Nach § 52 Abs. 3 HeNatG sind Behörden verpflichtet, Naturschutzfachdaten und sonstige Daten, die Auswirkungen auf Natur und Landschaft beschreiben an das Naturschutzdatenregister NATUREG zu übermitteln. Die Verpflichtung zur Zulieferung von Daten durch den Vorhabenträger ist in § 2 Abs. 8 sowie § 4 Abs. 3 Satz 1 Hessische Kompensationsverordnung (KV) geregelt. Dabei sind die Datenformate zur Übermittlung von Kompensationsdaten zu verwenden, die mit Erlass vom 11.09.2023 verbindlich eingeführt und in der „Anweisung für die Naturschutzdatenhaltung (HAND) Merkblatt zur Übermittlung von Kompensationsdaten beschrieben wurden. Das HAND-Merkblatt liegt den Merkblattunterlagen des Regierungspräsidiums bei und kann zusätzlich separat auf der Webseite des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat unter <https://landwirtschaft.hessen.de/kompensationsmassnahmen> in der jeweils gültigen Fassung heruntergeladen werden.
- B) Biotope, Artdaten: Die Behörde hat nach § 3 Abs. 2 BNatSchG die Einhaltung der Vorschriften des BNatSchG zu überwachen. Ferner prüft sie nach § 17 Abs. 7 BNatSchG insbesondere die sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen. Eine Prüfung und Überwachung kann auf Grund der Komplexität und der Menge der zu berücksichtigender Daten nur unter Zuhilfenahme von Fachsoftware durchgeführt werden. Eine Übermittlung digitaler Daten ist Grundvoraussetzung und unerlässlich dafür, dass die Behörde diese Berechnungen und Überprüfungen durchführen kann. Die zur Verfügung zu stellenden Daten sind Daten, die der Vorhabenträger ohnehin zur Erstellung der Antragsunterlagen erhoben und erfasst hat, der Mehraufwand für das Bereitstellen ist marginal.

Zu Nebenbestimmung 3.2.1:

Die Nebenbestimmung ist erforderlich, um gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG die Überprüfung der Bauausführung mit der beantragten Planung und die Einhaltung der Vermei-

dungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ermöglichen. Weiterhin werden durch die Abtrassierung des Eingriffsbereichs/Baufelds ungenehmigte Eingriffe im Sinne des § 15 Abs. 1 BNatSchG vermieden.

Zu Nebenbestimmung 3.2.2:

Temporäre Gewässerbiotope werden mit dem Beginn der Laichzeit ab 1. März als Laichhabitate von Amphibien genutzt. Durch die Beseitigung der Biotope werden Amphibien aus dem Eingriffsbereich vergrängt. Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG vermeidet die Maßnahme erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Da im Umfeld ausreichend temporäre Gewässerbiotope vorhanden sind, führt das Verfüllen einzelner Biotope, gemessen an dem Gesamtumfang, nicht zu einer Minderung der Raumfunktion.

Zu Nebenbestimmung 3.2.3:

Die Nebenbestimmung dient der gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG vermeidbaren Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts nach § 1 BNatSchG dar. Das Tausendgüldenblatt ist nach der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt. Der Echte Augentrost ist auf der Roten Liste Hessens als gefährdet (Kategorie 3) eingestuft.

Zu Nebenbestimmung 3.2.4:

Die Nebenbestimmung dient dem vermeidbaren Eintrag von Betonschlämmen in die Böden und damit einer erheblichen Beeinträchtigung von Bodenfunktionen. Der Boden ist gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ein bedeutsamer Teil des Naturhaushalts, der durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG nachhaltig zu schützen ist. Durch die Betonschlämme kommt es zu einer Abdichtung der Bodenoberfläche sowie einer chemischen Veränderung, die Auswirkungen auf die biologische Aktivität hat.

Zu Nebenbestimmung 3.3.1:

Höhlen und Spalten werden von verschiedenen Tiergruppen, z. B. Spechten, Fledermäusen, Bilchen und Insekten, als Tages-, Nacht-, Fortpflanzungs- und Überwinterungsquartier genutzt. Damit ist ihr Erhalt gemäß der Zielformulierung des § 1 Absatz 3 Ziffer 5 BNatSchG zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts notwendig. Der Verlust von Höhlen und Spalten reduziert das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten und vermindert dadurch die Quartierfunktion des Gebietes. Mit dem Anbringen künstlicher Quartiere wird die Quartierfunktion im Umfeld zum Eingriff wiederhergestellt. Da die Kontinuität des Quartierangebotes gewährt bleiben muss, ist es erforderlich, die künstlichen Quartiere vor Beginn der Fällungen anzubringen. Mit der Kompensation von Quartieren im Verhältnis 1:2 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass künstliche Quartiere gegenüber natürlichen Baumhöhlen und –spalten eine geringere Attraktivität und Nutzungswahrscheinlichkeit aufweisen. Die Verortung dient der Überwachung der Umsetzung.

Zu Nebenbestimmung 3.3.2:

Mit der Kontrolle von Höhlen- und Spalten unmittelbar vor der Fällung von Bäumen wird gewährleistet, dass überwinternde Tiere entdeckt und im Zuge der Fällungen Tötungen vermieden werden. Ein Verschluss von Höhlen stellt sicher, dass sich im Zeitraum zwischen Kontrolle und Fällung keine Tiere ansiedeln können. Bei besetzten Höhlen und Spalten kann eine Umsiedlung der Tiere erst nach Abschluss der Winterruhe erfolgen. Die Nebenbestimmung stellt eine Vermeidung baubedingter erheblicher Beeinträchtigungen von in Baumhöhlen und Spalten überwinternden Tieren, insbesondere von Fledermäusen und Haselmäusen, gemäß den Vorgaben des § 15 Abs. 1 BNatSchG sicher.

Zu Nebenbestimmung 3.3.3:

Die Nebenbestimmung dient der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG sowie dem allgemeinen Schutz der Tiere nach § 39 BNatSchG während der Brut- und Setzzeit. Das Entfernen des Reisigs und die dauerhafte Freihaltung der Fläche sind erforderlich, um die Eingriffsfläche unattraktiv für Tiere zu gestalten und damit eine Ansiedlung während der Bauphase zu vermeiden. Innerhalb der Eingriffsflächen ist mit u.a. mit dem Fichtenkreuzschnabel, Haselmäusen, der Wildkatze und Waldschnepfen zu rechnen.

Zu Nebenbestimmung 3.3.4:

Der Fichtenkreuzschnabel wurde im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die Art weist einen Brutschwerpunkt von Dezember bis April auf. Im Hinblick auf die allgemeine Fällzeitenregelung vom 01. Oktober bis 28./29. Februar bergen die Monate Oktober und November das geringste Konfliktpotential. Die Maßnahme dient daher nach § 15 Abs. 1 BNatSchG der gesetzlich vorgeschriebenen Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Es ist davon auszugehen, dass ab Dezember regelmäßige Bruten des Fichtenkreuzschnabels stattfinden. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und zum Schutz von Individuen vor Verletzung und Tötung sind Fällarbeiten in den Monaten Dezember bis Februar nur bei einem Negativnachweis auf der Grundlage einer Kontrolle erlaubt.

Zu Nebenbestimmung 3.3.5:

Die Maßnahme dient der Vermeidung von Beeinträchtigungen der Haselmaus. Sie wird als Bestandteil des Naturhaushalts über die Anwendung der Eingriffsregelung und die in diesen Zusammenhang über das in § 15 Abs. 1 BNatSchG gesetzlich vorgeschriebene Vermeidungsgebot berücksichtigt. Beim Befahren der Eingriffsflächen während der Winterschlafzeit besteht die Gefahr, sich im Winterschlaf befindende Haselmäuse zu töten, da die Tiere die Winterruhe in der Regel eingegraben in der Laubstreu und lockerem Boden verbringen. Es wird ferner geregelt, dass die Baufeldräumung und –einrichtung erst nach Abschluss der Winterschlafzeit ab Mitte Mai stattfinden darf, da erfahrungsgemäß ab diesem Zeitpunkt sicher davon ausgegangen werden kann, dass sämtliche Haselmäuse ihr Winternest verlassen haben. Die vollständige Entfernung von Sträuchern

entwertet die Rodungsfläche als Lebensraum und verhindert ein nachträgliches Einwandern von Haselmäusen.

Zu Nebenbestimmung 3.4.1:

Das Gebiet des Windparks wird nachweislich sowohl als Quartier als auch als Nahrungshabitat von einer Vielzahl an nachtaktiven Fledermausarten genutzt. Für die Durchführung von Bautätigkeiten bei Nacht ist eine Beleuchtung unerlässlich. Die Vermeidung von Lichtemission in der Nacht ist jedoch erforderlich, um den ungestörten Wechsel von Aktivitäts- und Ruhephasen tagaktiver und nachtaktiver Arten zu gewährleisten, da für einen Großteil der Organismen die Dunkelheit lebenswichtige Bedeutung u. a. für Orientierung, Fortpflanzung und Jagderfolg hat.

Auch in den Wintermonaten von Dezember bis Februar sind einige Säugetiere wie die Wildkatze, Marder, Fuchs und zeitweise Dachse sowie Eulenvögel zur Nahrungsaufnahme nachts aktiv. Insbesondere unter Berücksichtigung der erschwerten Nahrungssuche im Winter, noch dazu bei Schneeeauflagen, sind nächtliche Störungen dieser Tiere unter Umständen überlebensrelevant. Weiterhin ist zu beachten, dass Lichtstörungen für Tiere im Winterschlaf bzw. der Winterruhe gefährlich sein können, da sie ihren natürlichen Rhythmus stören und sie aus ihrem Winterquartier locken können. Dies kann in dieser Zeit zu weiterem Stress führen und ihre Überlebenschancen reduzieren.

Die Nebenbestimmung dient den Vorgaben des § 15 Abs. 1 BNatSchG vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie gemäß § 35 HeNatG dem Schutz von nachtaktiven und lichtempfindlichen Tierarten. In Ausnahmefällen muss eine möglichst geringe Beleuchtung ausschließlich in den Bereichen der Arbeitstätigkeiten und zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit umgesetzt werden.

Zu Nebenbestimmung 3.4.2:

Im Bereich des geplanten Windparks wurden mehrere nach VwV „Naturschutz/Windenergie“ (HMUELV & HMWVL 2020) stark kollisionsgefährdete Fledermausarten nachgewiesen. Darunter der Große und Kleine Abendsegler, die Rauhautfledermaus und die Zwergfledermaus. Der gesamte zusammenhängende Waldbereich stellt ein bedeutendes Jagdhabitat für die Arten dar.

Die Behörde hat gem. § 6 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse insbesondere in Form einer Abregelung der Windenergieanlagen (WEA) anzuordnen. Die Anordnung der pauschalen Abschaltzeit erfolgt in Anlehnung an die VwV 2020.

Zu a. und b.: Die Nebenbestimmungen dienen der Überprüfung der sachgerechten Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG. Mit der Erklä-

rung über die Einrichtung der Abschaltung und Implementierung des Niederschlags-sensors soll nachgewiesen werden, dass die Maßnahmen funktionsfähig umgesetzt werden.

Der textlichen Änderung, die im Rahmen der Anhörung vorgeschlagen wurde (Vorlage Nachweis zur statt vor Inbetriebnahme), konnte nicht zugestimmt werden. Bei der schriftlichen Erklärung geht es darum einen Auszug aus der technischen Einrichtung des Abschaltsystems zu erhalten. Dies kann beispielsweise durch einen System-Screenshot erfolgen. Die Abschaltparameter müssen vor der Inbetriebnahme eingerichtet sein, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden

Zu c.: Die ONB hat gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG die sachgerechte Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen zu prüfen und kann hierzu vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen. Auf Grund der Datenmenge ist die Prüfung der Daten zuverlässig derzeit nur mit dem Tool Probat möglich, das bestimmte Datenformate erfordert.

Zu Nebenbestimmung 3.4.3:

Die Behörde hat gem. § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse insbesondere in Form einer Abregelung der WEA anzuordnen, die auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen ist (§ 6 Abs. 1 WindBG).

Zu a. und b.: Die Anforderungen nach Anlage 6 der VwV sind erforderlich, um die Vergleichbarkeit der Methoden sicherzustellen. Die Überprüfung der verwendeten Geräte und Konfigurationen wird über eine Mitteilung ermöglicht.

Zu c.: Die Festsetzung der neuen Abschaltzeiten auf Grundlage der Auswertung eines zweijährigen Monitorings erfolgt nach Vorgaben des § 6 WindBG in Verbindung mit Anlage 6 der VwV. Die Anpassung des pauschalen Abschaltalgorithmus auf der Grundlage eines Gondelmonitorings an eine für den Standort optimierte Betriebszeit ist nach derzeitigem Wissenstand ein probates Mittel zur Optimierung des Betriebes und der Reduktion des Kollisionsrisikos für Fledermäuse. Voraussetzung ist die Verwendung einer Software, die auf Grundlage der RENEBAT-Ergebnisse einen Bezug zwischen einer definierten Anzahl von Schlagopfern und den an der Gondel gemessenen Umweltparametern herstellen kann. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist das Tool ProBat 7.1 einzig in der Lage diese Anforderungen zu erfüllen und damit zu verwenden.

Zu d.: Die Übermittlung der aufbereiteten digitalen Ausgangsdaten ermöglicht der Behörde eigene Überprüfungen durchzuführen.

Zu Nebenbestimmung 3.4.4:

Die Nebenbestimmung wird gemäß § 45b Abs. 6 Satz 5 BNatSchG auf Verlangen des Trägers des Vorhabens festgesetzt. Ein Brutplatz des Wespenbussards befindet sich im zentralen Prüfbereich < 1.000 m um WEA 3. Für WEA 3 besteht daher gemäß § 45b Abs. 3 BNatSchG eine signifikante Risikoerhöhung aufgrund einer artspezifischen Habitatnutzung. Die vom Vorhabenträger beantragte Maßnahme der windgeschwindigkeitsbasierten Abschaltung für den Wespenbussard ist keine Maßnahme, die in Abschnitt 2 der Anlage 1 des BNatSchG genannt ist. Faktisch stellt sie jedoch eine Minderungsmaßnahme dar, die im Sinne des § 6 WindBG anerkennungsfähig ist. Die fachliche Wirksamkeit wird in Kapitel 7.2 der Verwaltungsvorschrift (VwV) „Naturschutz/Windenergie“ (HMUKLV/HMWEVW 2020) dargelegt.

Der Abschaltzeitraum von Mai bis August entspricht den fachlich anerkannten Standards der VwV (2020). Von Seiten der Vorhabenträgerin wurde ein Schutz von 50 % der Fluganteile nach VwV (2020) beantragt.

Die Übermittlung der Betriebsprotokolle an die Oberen Naturschutzbehörde ist erforderlich, um die aus den Nebenbestimmungen abzuleitenden Verpflichtungen des Antragstellers überwachen zu können. Die Nebenbestimmung dient dementsprechend der Einhaltung der Vorgaben der §§ 3 Abs. 2 und 17 Abs. 7 BNatSchG.

Zu Nebenbestimmung 3.4.5:

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz. 6 WindBG ist im Falle von nicht verfügbaren Minderungsmaßnahmen von der zuständigen Behörde eine jährliche Zahlung für die Dauer des Betriebes festzusetzen.

Die Zahlung bemisst sich nach Abs. 1 Satz 7 des § 6 WindBG und beträgt 450 €/MW und Jahr, da Schutzmaßnahmen zur Abregelung vorgesehen sind. Ein Brutplatz des Wespenbussards befindet sich im zentralen Prüfbereich < 1.000 m um WEA 3. Für WEA 3 besteht daher gemäß § 45b Abs. 3 BNatSchG eine signifikante Risikoerhöhung aufgrund einer artspezifischen Habitatnutzung. Die windgeschwindigkeitsbasierte Abschaltung von nur 50% der Flugbewegungen kann die Risikoerhöhung nicht unterhalb der Signifikanzschwelle senken.

Zu Nebenbestimmung 3.5.1:

Die Nebenbestimmung regelt die vollständige Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG i.V. m. den Vorgaben der KV 2005. Für die gelenkte Sukzession während der Betriebszeit sind für die WEA 1 bis 5 vom Biotop- und Nutzungstyp 01.152 drei Biotopwertpunkte abzuziehen ($32 - 3 = 29$ BWP).

Eine Anpassung der Frist zur Vorlage der angepassten Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierungen, wie im Rahmen der Anhörung zum Bescheidentwurf vorgetragen, konnte nicht erfolgen. Die Frist ist angemessen.

Zu Nebenbestimmung 3.5.2:

Im geplanten Windpark wurde die Waldschnepfe nachgewiesen. Am WEA-Standort 5 gehen mit dem Verlust von Flächen im Zuge der Umwandlung zu einem Windenergieanlagenstandort geeignete Waldbereiche im Umfang von 6.500 m² verloren, die funktional als Fortpflanzungsraum dienen (vgl. auch Karte 1, Habitatkartierung, Stand: Mai 2018). Der Verlust stellt eine Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts nach § 1 BNatSchG dar für den nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ein Ersatz zu schaffen ist. Der Mindestbedarf von 1 ha orientiert sich an den Vorgaben des LANUV NRW (2019): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Waldschnepfe (*Scolopax rusticola* L.), online unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de>. Die Funktionsfähigkeit der Maßnahme muss für die Dauer der Betriebszeit der Windenergieanlagen werden.

Zu Nebenbestimmung 3.5.3:

Das Vorkommen der Wildkatze im Gebiet wird angenommen. Durch das Vorhaben gehen geeignete Lebensstätten für die Wildkatze verloren und wird damit die bedeutende Quartierfunktion des Gebietes vermindert. Wildkatzen sind ein Teil des Naturhaushalts und der Erhalt ihrer Lebensstätten gemäß der Zielformulierung des § 1 Absatz 3 Ziffer 5 BNatSchG zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts notwendig. Mit der Herstellung von neuen Strukturen außerhalb des Eingriffsbereichs werden die Verluste ausgeglichen und wird zur Erhaltung der Population im Untersuchungsbereich beigetragen. Ein Abstand zum Baufeld ist durch die Vermeidung von Störungen begründet. Die Dokumentation und Berichterstattung an die Obere Naturschutzbehörde ist erforderlich, um die aus den Nebenbestimmungen abzuleitenden Verpflichtungen der Antragstellerin steuern zu können. Die Nebenbestimmung dient dementsprechend der Einhaltung der Vorgaben des §§ 3 Abs. 2 und 17 Abs. 7 BNatSchG.

Zu Nebenbestimmung 3.5.4:

Die Nebenbestimmung regelt die für nicht kompensierbare erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erhebende Ersatzzahlung gem. Anlage 4.4 KV 2005, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Hessischen Energiezukunftsgesetzes vom 21. Novem-

ber 2012, GVBl. I S. 444, i. V. m. dem Erlass „Verwendung naturschutzrechtlicher Ersatzzahlungen bei Windenergieanlagen“ vom 18. April 2013 des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat.

Zu Nebenbestimmung 3.5.5:

Die Nebenbestimmung regelt gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG in Verb. mit den Vorgaben der KV 2005 den Umgang mit der für nicht kompensierbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erhebenden Ersatzzahlung im Falle einer Verlängerung der beantragten Eingriffszeit. Der für das Vorhaben beantragte Zeitraum umfasst die reine Betriebszeit der WEA, für die die Kompensationsberechnungen durchgeführt wurden. Die Eingriffsdauer umfasst jedoch den Betriebszeitraum zuzüglich der Zeitdauer für Errichtung und Rückbau der WEA. Da regelmäßig die Betriebsdauer voll ausgenutzt werden soll, wird mit Ablauf der Genehmigung ein Antrag auf Betriebsverlängerung erforderlich werden, womit ein zusätzlicher Kompensationsbedarf entsteht.

Mit der Nebenbestimmung wird geregelt, wie im Fall eines Weiterbetriebes über den genehmigten Zeitraum hinaus in Bezug auf die Eingriffe ins Landschaftsbild und in Natur und Landschaft verfahren werden soll. Die Ersatzgeldhöhe sowie der Umfang der Kompensation in Natur und Landschaft wird im Sinne der Ziffer 4.3 der Anlage 2 zur Hessischen Kompensationsverordnung 2005 als 1/25 der Höhe der Kompensation bezogen auf 100 Jahren bestimmt.

Zu Nebenbestimmung 3.5.6:

Die Nebenbestimmung dient der Vermeidung von Verfälschung der ortstypischen Flora im Offenland sowie im Wald durch die anthropogene Einbringung von Fremdarten durch Saatgut. Außerdem ist ein unattraktives Mastumfeld im Sinne der jagenden Rotmilane und Wespenbussarde erforderlich um einer Anlockwirkung entgegenzuwirken, die zu einer Tötung führen könnte.

Im Zuge von Klimaveränderungen hat sich gezeigt, dass eine langfristige Etablierung von Ansaaten und Anpflanzungen in der freien Landschaft nur bei hohem Pflegeaufwand umsetzbar ist. Durch eine natürliche Sukzession/Naturverjüngung entfällt dieses Risiko und die Natur kann sich eigendynamisch den Umweltbedingungen anpassen. Das regelmäßige Auf-den-Stock-Setzen in Waldgebieten dient der Eingriffsvermeidung, da diese Flächen im Falle von Reparatur- oder Rückbauarbeiten an den WEAs stets zur Verfügung stehen müssen. In Hanglagen kann es unter Berücksichtigung von Regenereignissen erforderlich sein, mit ingenieurb biologischen Bauweisen eine schnelle Begrünung zu erwirken. Hierfür sind Einsaaten sinnvoll.

Zu Nebenbestimmung 3.5.7:

Die Umsetzung der Maßnahme dient der vollständigen Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. den Vorgaben der KV 2005.

Gemäß Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) darf Saat- und Pflanzgut für forstliche Zwecke nur in zugelassenen Beständen geerntet werden.

6.2.6 Forst

Gemäß § 12 HWaldG darf vom grundsätzlichen forstrechtlichen Ziel der Walderhaltung abgewichen und Wald mit Zustimmung der zuständigen Behörde zum Zwecke der Nutzungsänderung gerodet werden. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse steht. Dabei müssen die forstgesetzlichen Funktionen des Waldes, die Rechte, Pflichten und Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abgewogen werden.

Versagungsgründe liegen für die in den Nebenbestimmungen 4.1 und 4.2 aufgezählten Flächen nicht vor. Somit kann die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke der Nutzungsänderung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 HWaldG unter Beachtung der Nebenbestimmungen 4.1 bis 4.7 erteilt werden.

Zu Nebenbestimmung 4.1:

Diese Nebenbestimmung dient der räumlichen Abgrenzung der Flächen, für die die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke der dauerhaften Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG gilt.

Zu Nebenbestimmung 4.2:

Diese Nebenbestimmung dient der räumlichen Abgrenzung der Flächen, für die die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke der vorübergehenden Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG gilt. In diesen Bereichen ist es über die Bauphase hinaus nicht erforderlich, dass die Waldfunktionen hinter dem Vorhaben zurücktreten. Da nach Abschluss der Bauarbeiten diese Flächen durch Aufwuchs einer Waldrandvegetation sowie ggf. auch als Nieder- oder Hochwald wieder den Waldfunktionen zur Verfügung stehen können, wird die Genehmigung auf die Dauer der Bauphase beschränkt.

Zu Nebenbestimmung 4.3:

Auf Flächen, auf denen die Genehmigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG nur für einen bestimmten Zeitraum erteilt ist, ist nach § 12 Abs. 4 HWaldG durch Auflagen sicherzustellen, dass das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist wiederbewaldet wird. In Anbetracht der örtlichen Lage ist neben der Wiederbewaldung mit dem Ziel „Hochwald“ die Entwicklung einer für Waldränder typischen Vegetationsstruktur, bestehend aus walddtypischen Gräsern und Kräutern sowie Büschen und Waldbäumen sowie die Pflege als Wildäsungsfläche - auf Flächen die das schon vor der Rodung waren - für die Anerkennung der Wiederbewaldung als ausreichend anzusehen. Dieses Ziel kann im Allgemeinen auf den in Rede stehenden Flächen innerhalb von sechs Jahren erreicht werden.

Da Forstkulturen durch biotische und abiotische Faktoren (z. B. Mäuse- und Schalenwildfraß sowie Frost oder Trockenheit) absterben können ist die Möglichkeit zur Anerkennung der Wiederbewaldung frühestens bei Erreichen des Stadiums der „gesicherten Kultur“ möglich. Das Stadium der „gesicherten Kultur“ ist im Allgemeinen erreicht, wenn der überwiegende Teil der Waldbäume in allen Bereichen der Wiederaufforstungsfläche eine Wuchshöhe von 2 m erreicht hat.

Für die Anerkennung als Wiederbewaldung ist eine hinreichende Dichte an Gehölzen erforderlich, um den erfolgten Verlust der Waldfunktionen auszugleichen. Hierbei können Pflanzendichten als ausreichen angesehen werden, die deutlich unterhalb der im Rahmen der forstbetrieblichen Bewirtschaftung mit dem Ziel der Nutzholzproduktion üblichen Pflanzenzahlen je Hektar liegen. Im Rahmen der Nebenbestimmung wird festgesetzt, dass mind. 1.000 Gehölze je Hektar auf den wieder zu bewaldenden Flächen bei gleichmäßiger Verteilung zu entwickeln sind um die durch die Maßnahmen nach Nebenbestimmung 4.2 verlorengegangenen Waldfunktionen wiederherzustellen. Als angemessene Frist zur Wiederbewaldung nach § 12 Abs. 4 HWaldG wird der Zeitraum von 6 Jahren - in Anlehnung an die Frist des § 7 Abs. 1 HWaldG zur Wiederbewaldung – herangezogen und festgesetzt. Sollte nach Ablauf dieser Frist die festgesetzte Mindestpflanzenzahl nicht erreicht sein, so werden zeitnahe Pflanzmaßnahmen erforderlich, die mit der hier in Rede stehenden Nebenbestimmung festgesetzt werden. Die Durchführung von wirksamen Schutzmaßnahmen ist nach § 12 Abs. 4 HWaldG zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Wiederbewaldung erforderlich, wenn 6 Jahre nach der Durchführung der Maßnahmen nach Nebenbestimmung 4.2 wegen des Wildverbisses oder Mäusefraßes erkennbar ist, dass ohne diese das Ziel der Wiederbewaldung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erreicht wird.

Zu Nebenbestimmung 4.4:

Da die Vorhabenträgerin glaubhaft machen konnte, dass es ihr nicht möglich ist weitere flächengleiche Ersatzaufforstungen für die Flächen nach Nebenbestimmung 4.1 zu leisten, wird zum Ersatz des Waldfunktionenverlustes nach § 12 Abs. 5 HWaldG eine Walderhaltungsabgabe gemäß § 2 der Verordnung über die Walderhaltungsabgabe (WaldAbgV HE 2018) festgesetzt.

Demnach setzt sich die Höhe der Walderhaltungsabgabe aus dem Bodenpreis für landwirtschaftliche Nutzflächen in der betroffenen Gemeinde, basierend auf den generalisierten Bodenwerten der „Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation, Stichtag 01.01.2016“ sowie den durchschnittlichen Kulturkosten in Höhe von einem Euro je m² zusammen.

Hieraus ergibt sich die Höhe der Walderhaltungsabgabe für die 60.610m² nach Nebenbestimmung 4.1 gerodeter und nicht von einer Ersatzaufforstung abgedeckten Waldfläche wie folgt:

Anlage	Flächengröße nach Nebenbestimmung 4.1	Preis für Flächenankauf einer landw. Grundfläche in der betr. Gemeinde je m²	Kosten Flächenankauf	Höhe der Walderhaltungsabgabe incl. durchschnittliche Kulturkosten 1 €/m² und Aufschlag 5%
WEA 1	16.205 m ²	0,60 €	9.723,00 €	25.928,00 €
WEA 2	10.725 m ²	0,60 €	6.435,00 €	17.160,00 €
WEA 3	11.482 m ²	0,60 €	6.889,20 €	18.371,20 €
WEA 4	10.125 m ²	0,60 €	6.075,00 €	16.200,00 €
WEA 5	12.073 m ²	0,60 €	7.243,80 €	19.316,80 €
Summen	60.610 m²			96.976,00 €

Die Walderhaltungsabgabe ist vor dem Beginn der Rodungsmaßnahmen zu zahlen. Damit die zuständigen Behörden die Zahlung überprüfen können, ist die Information der Oberen Forstbehörde und des Forstamts Rotenburg als örtlich zuständige Untere Forstbehörde erforderlich.

Zu Nebenbestimmung 4.5:

Die Abtrassierung der Grenzen der Flächen nach Nebenbestimmung 4.1 und 4.2 zu den angrenzenden Waldflächen während der Bauphase ist erforderlich, um den auf der Baustelle arbeitenden Personen die Grenze des genehmigten Baufeldes jederzeit deutlich zu machen. Hierdurch soll eine Inanspruchnahme von Waldflächen für Baumaßnahmen (z. B. Befahren, Ablagen von Material) verhindert werden. Baumaßnahmen können auf Waldflächen zu irreparablen und oft im Boden verborgenen Schäden führen.

Zu Nebenbestimmung 4.6:

Diese Nebenbestimmung ist zur Information der zuständigen Forstbehörden erforderlich. Weil das Forstamt Rotenburg nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 HWaldG die untere Forstbehörde ist, ist sie als solche nach § 24 Abs. 1 HWaldG mit der Aufsicht über die Einhaltung des Frostrechtes innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches betraut. Deshalb hat die Information des Forstamts entsprechend der Nebenbestimmung 4.6 zu erfolgen.

Zu Nebenbestimmung 4.7:

Nach § 3 HWaldG haben Waldbesitzer ihren Wald ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Die für diese Nebenbestimmung gegenständlichen Kennzeichen ordnungsgemäßer

Forstwirtschaft sind nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 HWaldG die Wahl standortgerechter Baumarten unter Verwendung von geeignetem Saat- und Pflanzgut bei Erhaltung der genetischen Vielfalt und nach § 4 Abs. 2 Nr. 10 HWaldG die funktionsgerechte Gestaltung der Waldränder, die auch Belange des Artenschutzes, der Landschaftspflege und der Landwirtschaft berücksichtigt. Zur Einhaltung dieser Kennzeichen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft ist es erforderlich auch für die Baumarten, die dem FoVG nicht unterliegen sowie für die übrigen Gehölze bei Pflanzmaßnahmen im oder zur Neuanlage von Wald möglichst gut an die jeweiligen Standortsbedingungen angepasste Pflanzen vorzusehen. Das für die Verwendung außerhalb des Waldes nach § 40 Bundesnaturschutzgesetz vorgeschriebene Pflanzenmaterial aus dem Vorkommensgebiet 4 nach Schmidt und Krause (1997) lässt erwarten, dass wegen der räumlichen Nähe der Elternvorkommen eine gute Anpassung an die hier gegenständlichen Standortsbedingungen vorliegt und gleichzeitig die regionaltypische genetische Ausstattung der Artvorkommen auf angrenzenden Flächen nicht durch den Eintrag von gebietsfremden Genen über die Pollen negativ verändert wird.

Zu Nebenbestimmung 4.8:

Da die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer nach § 8 Abs. 1 HWaldG den Wald angemessen gegen eine Schädigung durch tierische und pflanzliche Schädlinge, Naturereignisse und Feuer schützen müssen, ist es ggf. erforderlich, dass zeitnahe Holzerntemaßnahmen zur Entnahme der geschädigten Bäume erfolgen. Auch für diese Maßnahmen wurde ein bedarfsgerechtes Erschließungssystem im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 9 HWaldG angelegt. Die Nebenbestimmung soll sicherstellen, dass der Waldbesitzer seiner gesetzlichen Pflicht nachkommen kann.

6.2.7 Bodenschutz

Nach § 1 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz -BodSchG) sind die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern. Es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen und im Falle von Einwirkungen auf den Boden sind Beeinträchtigungen so weit wie möglich zu vermeiden bzw. zu minimieren.

§ 1 Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz - HAltBodSchG) konkretisiert unter Nrn. 1 - 3 die Schutzziele des § 1 BBodSchG sowohl in Bezug auf stoffliche Aspekte als auch in Bezug auf Flächeninanspruchnahme sowie physikalische Einwirkungen auf den Boden wie z.B. Gefügeveränderungen durch Verdichtung (s.a. § 3 Abs. 1 Nr. 3 BBodSchV n.F.).

Zur Erfüllung der Ziele nach §§ 1 BBodSchG u. HAltBodSchG hat gem. § 4 Abs. 1 und § 7 BBodSchG jeder, der Verrichtung mit Einwirkungen auf den Boden vornimmt, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Die beantragte Errichtung von 5 Windenergieanlagen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich ist mit Einwirkungen auf den Boden durch zum Teil temporäre, zum Teil aber auch dauerhafte Versiegelung, Verdichtung durch Befahrung und Herrichtung des Baugrundes sowie Störung des Bodengefüges durch umfangreiche Bodenumlagerungen verbunden.

In Bezug auf das beantragte Vorhaben gilt der Vorsorgeaspekt insbesondere für die bauzeitliche Inanspruchnahme von Fahr-, Lager- und Arbeitsflächen sowie die Wiederherstellung temporär in Anspruch genommener Flächen nach Bauende.

In dem als Bestandteil der Antragsunterlagen vorgelegten Bodenschutz- und Baugrundgutachten des Büros für Umwelt und Geologie, Jörke (vgl. dort Kap. 9.2) sowie dem LBP des Büros Simon & Widdig GbR (vgl. dort Maßnahmenblätter V2 - V6 u. V9) werden im Sinne des Vermeidungs-/Minimierungsgebotes nach BBodSchG und HAltBodSchG die in Bezug auf das Schutzgut Boden relevanten Anforderungen grundlegend formuliert.

Zu Nebenbestimmungen 9.1 und 9.4:

Durch die Nebenbestimmungen 9.1 und 9.4 wird deren Umsetzung und fachkundige Überwachung im Zuge der Bauausführung für verbindlich erklärt. Die nach Nr. 9.4 geforderte bodenkundliche Baubegleitung ist i. S. von § 4 Abs. 5 BBodSchV n.F. dem Umfang des Eingriffs angemessen.

Zu Nebenbestimmung 9.2:

Nebenbestimmung 9.2 dient der Konkretisierung der Toleranzgrenze für die Befahr-/Bearbeitbarkeit von Böden auf der fachlichen Grundlage der aktuell veröffentlichten DIN 18915:2018-06 als einheitlichem Beurteilungsmaßstab. Die Öffnungsklausel, im begründeten Einzelfall ausnahmsweise auch Abweichungen hiervon zuzulassen, trägt der Kenntnis über gelegentlich im Bauablauf auftretende Zwangspunkte Rechnung.

Zu Nebenbestimmung 9.3:

Nebenbestimmung 9.3 weist i. S. von § 6 Abs. 9 BBodSchV n.F. nochmals explizit auf die umfassende Einhaltung der bodenschutzfachlichen Anforderungen einschlägiger Fachnormen hin.

Zu Nebenbestimmungen 9.5 und 9.6:

Über die Nebenbestimmungen 9.5 und 9.6 wird die Dokumentation der Umsetzung der geforderten Maßnahmen gegenüber der Behörde sichergestellt.

Zu Nebenbestimmung 9.7:

Die Forderung unter Nebenbestimmung 9.7 nach einem im Falle der Betriebseinstellung vorzulegenden Konzept zur Wiederherstellung der Bodenfunktionen in den bis auf Weiteres dauerhaft in Anspruch genommenen Bereichen (v.a. Turmfundamente/Kranstellflächen) stellt auf die grundlegende Rückbauverpflichtung des Antragstellers/Betreibers ab, die im vorliegenden Antrag im Wesentlichen auf den reinen Abbruch Rückbau der baulichen Anlagen (v.a. Turm/Fundament/Oberflächenbefestigung) reduziert ist, aber keine weiterführenden Angaben zur Wiederherstellung des Ursprungszustandes beinhaltet.

Zu Nebenbestimmung 9.8:

Nebenbestimmung 9.8 stellt unter Berücksichtigung der Ausschlusskriterien nach § 7 Abs. 6 Nr. 1 BBodSchV n.F. schließlich klar, dass die parkinterne Verwertung von baubedingt ausgehobenem Ober-/Unterboden auf die beantragten Bauflächen beschränkt ist und verweist bzgl. der externen Verwertung ggf. verbleibender Überschussmassen auf die geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen und ggf. ergänzenden Zulassungserfordernisse für eine ordnungsgemäße Verwertung.

6.2.8 Denkmalschutz

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hersfeld-Rotenburg sowie das Landesamt für Denkmalpflege Hessen (LfDH) als Denkmalfachbehörde hinsichtlich der Herstellung des Benehmens beteiligt. Als Ergebnis der Prüfung der zuständigen Behörden ist folgendes festzuhalten:

Baudenkmalpflege

Das geplante Projektgebiet liegt im Vorranggebiet HEF 15 des rechtskräftigen Teilregionalplans Energie Nordhessen. Auf Grund dessen wird die Nutzung des Windvorranggebietes nicht mehr grundsätzlich in Frage gestellt.

Die Errichtung der Windkraftanlagen führt nach Prüfung des LfDH zu keiner erheblichen Beeinträchtigung raumwirksamer Kulturdenkmäler, fachliche Bedenken werden von dort nicht vorgebracht.

Aus der Prüfung der Unteren Denkmalschutzbehörden hat sich ergeben, dass hinsichtlich der Ortslagen Süß und Richelsdorf (Gesamtanlagen) sowie dem Hof Bellers visuelle Beeinträchtigungen durch die Windkraftanlagen hervorgerufen werden und damit aus denkmalschutzrechtlicher Sicht Bedenken bestehen. Gleiches gilt auch für den Landschaftsgarten Wildeck

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde ist in ihrer Funktion als denkmalschutzrechtliche Genehmigungsbehörde nicht an die fachliche Beurteilung der Denkmalschutzbehörde gebunden; sie muss deren Aussage- und Überzeugungskraft jedoch

überprüfen und sich eine eigene Überzeugung bilden. Den fachlichen Einschätzungen der beiden Stellen kommt allerdings ein tatsächliches Gewicht zu.

Nach intensiver Auseinandersetzung mit den zur Entscheidung vorliegenden Unterlagen sowie einer Ortsbesichtigung kommt die Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die Schutzwürdigkeit der Gesamtanlagen durchaus gegeben ist.

Generell gilt, dass die Denkmäler nicht in Ihrer Substanz gefährdet sind, sondern lediglich im Hinblick auf den Umgebungsschutz.

Eine Beeinträchtigung der Denkmäler ist grundsätzlich vorhanden. Die Beeinträchtigung ist allerdings als nicht erheblich einzustufen.

Süß

Die Ortschaft Süß zeigt sich als dicht bebaute Ortslage in bewegtem Gelände mit diversen historischen Gebäuden. In der Mitte liegt eine Kirche.

Auf Grund der örtlichen Gegebenheiten ergeben sich allenfalls aus wenigen Blickwinkeln Sichtbeziehungen zwischen Denkmälern und den Windenergieanlagen. Erhebliche Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen oder eine Dominanzverschiebung sind hier nicht zu erwarten.

Nördlich der Ortschaft Süß steigt das Gelände stark an. Dort werden, auch im Bereich des dort verlaufenden Wanderweges Blickbeziehungen zur Gesamtanlage Süß und den weiter im Süden liegen Windenergieanlagen gegeben sein. Der Abstand zwischen der Ortsmitte und den Windenergieanlagen liegt zwischen ca. 1,5 km und 2,6 km. Die Anlagen haben bereits auf Grund dieser Entfernung keine dominierende Wirkung. Eine Überprägung der Gesamtanlage und eine Dominanzverschiebung ist damit nicht gegeben. Dies zeigt auch die vorgelegte Visualisierung vom Betrachtungspunkt BP15 (Ergänzung zum denkmalpflegerischen Fachbeitrag vom 24.05.2019).

Im Bereich der Schutzhütte Hohe Süß (Wanderweg) sind keine Sichtbeziehungen zwischen Ortslage Süß und Windenergieanlagen gegeben. Die Ortschaft ist auf Grund deren Tallage visuell nicht sichtbar. Dies zeigt auch der Betrachtungspunkt BP11 (Ergänzung zum denkmalpflegerischen Fachbeitrag vom 24.05.2019).

Durch eine Verschiebung der Anlagen innerhalb des Vorranggebietes kann keine Verbesserung des Wirkraumes der Gesamtanlage von Süß erzielt werden.

Die Genehmigung nach § 18 Abs. 2 HDSchG wird auf Grund der Sachlage bezüglich der Gesamtanlage erteilt.

Richelsdorf

Auch Richelsdorf zeigt sich ebenfalls zumindest im historischen Ortskern als dicht bebaut im Tal der Weihe.

Durch die enge Bebauung im Ortskern und verwinkelten Gassen werden die geplanten Anlagen in vielen Bereichen verschattet. Somit werden Sichtbeziehungen zwischen den Denkmälern und den Windenergieanlagen nur in wenigen Bereichen gegeben sein. Erhebliche Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen oder gar eine Dominanzverschiebung sind jedenfalls nicht zu erwarten. Dies resultiert auch aus dem Abstand von ca. 1,3 km zum Ortsrand der nächstgelegenen WEA 1 und ca. 1,7 km zur Ortsmitte/Kirche. Die weiteren Windenergieanlagen liegen etwa 400 m weiter entfernt (WEA 2) bis hin zu Entfernung von 2,3 bis 2,4 km Entfernung zum Ortsrand.

Auch hinsichtlich des Blicks auf die Gesamtanlage Richelsdorf ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Blickbeziehungen bzw. eine Dominanzverschiebung. Die Vegetation schränkt die Sicht weiter ein. Dies zeigt auch die Visualisierung vom Blickpunkt BP17 (Ergänzung zum denkmalpflegerischen Fachbeitrag vom 24.05.2019), wobei die WEA 6 (linke Anlage) entfällt.

Durch eine Verschiebung der Anlagen innerhalb des Vorranggebietes kann keine Verbesserung des Wirkraumes der Gesamtanlage von Richelsdorf erzielt werden. Die Genehmigung nach § 18 Abs. 2 HDSchG wird auf Grund der Sachlage bezüglich der Gesamtanlage erteilt.

Hof Bellers

Der Hof Bellers liegt weit im Wildecker Tal. Das relativ schmale Tal ist geprägt von Wiesen und in den Hangbereichen von großen Wäldern. Das Gut selbst liegt am Nordhang des Tals. Dieses fällt zur Suhl hin ab.

Auf Grund der örtlichen Gegebenheit sind die Blickbeziehungen zwischen Denkmal und Windenergieanlagen eingeschränkt. Insbesondere der waldbestandene Auerhansberg mit einer Höhendifferenz zwischen Tal und Gipfel von ca. 100 m sowie zwischen Hof Bellers und Gipfel von 60 m führen zur teilweisen Verschattung der Windenergieanlagen. Die Visualisierung vom Blickpunkt BP25 (Ergänzung zum denkmalpflegerischen Fachbeitrag vom 24.05.2019) zeigt dies beispielhaft. Im Umfeld des Hofes sind weiterhin mehrere Einzelbäume vorhanden, die ebenfalls zur Verschattung der Anlagen beitragen.

Im Ergebnis ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen oder eine Dominanzverschiebung zum Hof Bellers.

Die Genehmigung nach § 18 Abs. 2 HDSchG wird auf Grund der Sachlage bezüglich des Hofes Bellers erteilt.

Landschaftsgarten Wildeck

Der Landschaftsgarten Wildeck liegt im Tal der Suhl (Wildecker Tal) südwestlich des geplanten Windparks. Der Landschaftsgarten bestand ursprünglich neben dem Talschloss

aus diversen weiteren Gebäuden. Diese sind nur noch teilweise erhalten. Der Schlosspark von seiner Struktur ist ebenfalls noch erhalten. Weitere Elemente wie z.B. die Ruine Blumenstein, der Obelisk oder der Inselteich bestehen ebenfalls noch.

Die Betrachtung der örtlichen Gegebenheiten zeigt, dass die Windenergieanlagen in vielen Bereichen visuell erkennbar sein werden. Die steil ansteigenden, bewaldeten Hänge nordöstlich des Landschaftsgartens im Bereich der Ruine Blumenstein führen zu einer Sichtverschattung der geplanten Windenergieanlagen, sodass diese nicht in voller Höhe erlebbar sein werden. Dies zeigen die beiden Visualisierungen von den Blickpunkten BP04 und BP05.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Sichtbeziehungen sind damit nicht gegeben. Die Errichtung der Anlagen führen auch nicht zu einer Dominanzverschiebung im Hinblick auf die historischen Elemente des Landschaftsgartens, wie z.B. des Obelisks (BP05) oder auch der Gesamtanlage.

Die Genehmigung nach § 18 Abs. 2 HDSchG wird auf Grund der Sachlage bezüglich des Hofs Bellers erteilt.

Bodendenkmalpflege

Aus der örtlichen Überprüfung des LfDH der in dem Denkmalfachlichen Beitrag vorgebrachten Anomalien, vor allem im Bereich von WEA 1, 2 und 6, als „mögliche Hügelgräber“ vorgebrachten Geländebefunde ist hervorgegangen, dass keine Bodendenkmäler festgestellt werden konnten. Insbesondere sind die in dem Denkmalfachlichen Beitrag jeweils als „mögliches Hügelgrab“ eingestuften Anomalien 015, 017, 020 (Bereich WEA 1), 109 (Bereich WEA 2) und 126 (Bereich ehem. WEA 6) keine Hügelgräber und mithin keine Bodendenkmäler

Dem Vorhaben stehen im Hinblick auf die Belange der Bodendenkmalpflege keine Bedenken entgegen.

6.2.9 Luftverkehr

Gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), in der zurzeit gültigen Fassung, stimmt die zivile Luftfahrtbehörde der Errichtung der gegenständlichen Windkraftanlagen zu, wenn an der Anlage eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (BAnz AT 30.04.2020 B4) angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird. Dies wird über die mit diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen sichergestellt.

Die Windenergieanlagen liegen außerhalb von Anlagenschutzbereichen.

Die Prüfung des Antrags durch die zivile Luftfahrtbehörde hat ergeben, dass gegen die Umsetzung des Vorhabens, bei Beachtung der Nebenbestimmungen, keine Bedenken bestehen.

Die Prüfung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat ergeben, dass Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt werden. Es bestehen daher keine Einwände gegen die Umsetzung des Vorhabens.

6.2.10 Straßenverkehr

Aus der Prüfung von Hessen Mobil als zuständiger Fachbehörde hat sich ergeben, dass sich die Standorte der geplanten Windenergieanlagen in ausreichender Entfernung zu den umliegenden klassifizierten Straßen befinden. Straßenrechtliche Belange stehen dem Vorhaben deshalb nicht entgegen.

Für die Erschließung sind eigenständige straßenrechtliche Zulassungsverfahren erforderlich.

6.2.11 Bergaufsicht

Die Prüfung der zuständigen Bergbehörde hat ergeben, dass öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben liegt im Berechtigungsfeld „Tannenburg“. Der Bergwerkseigentümerin wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Diese hat die Stellungnahmefrist ohne Äußerung verstreichen lassen. Damit ist davon auszugehen, dass keine Belange entgegenstehen.

6.2.12 Arbeitsschutz

Die Antragsunterlagen lagen der zuständigen Arbeitsschutzbehörde zur Prüfung vor. Ergebnis der Prüfung ist es, dass bei Beachtung der beauftragten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die Umsetzung des Vorhabens bestehen.

6.2.13 Sicherheitsleistungen

Die Nebenbestimmungen 13.1 und 13.2 stellen die gesetzliche Voraussetzung nach § 35 Abs. 5 BauGB sicher.

Der § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB fordert für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich als Zulässigkeitsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Zurückzubauen sind grundsätzlich neben den ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteilen (einschließlich der vollständigen Fundamente) die der Anlage dienende Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Windenergieanlage ihren Nutzen verliert.

Sicherheitsleistungen im baulichen Verwaltungsrecht verfolgen im Wesentlichen einen doppelten Zweck: Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, soll insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzustehen hat, hierfür aber möglicherweise insolvenzbedingt oder aus anderen Gründen ausfällt und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss.

Die Nebenbestimmung zum Hinterlegungszeitpunkt ist erforderlich, damit die Sicherheit vor Beginn der konkreten Baumaßnahmen vorhanden ist.

Die Höhe der Sicherheitsleistung ergibt sich aus nachfolgender Formel:

Nabenhöhe der Windenergieanlage (m) x 1.000 = Betrag der Sicherheitsleistung (€).

Der Betrag der Sicherheitsleistung ist so kalkuliert, dass er die im Zusammenhang mit den Rückbauaufwendungen anfallende Mehrwertsteuer enthält.

Die Nebenbestimmung 13.3 bis 13.6 für den Fall des Betreiberwechsels sind notwendig, da es die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 S. 1, und Abs. 3 BImSchG bedingen, dass auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Koppelung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt. Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich an die Person gebunden und gehen daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber über.

Über die Nebenbestimmung 13.7 ist der zeitnahe Informationsfluss an die zuständigen Überwachungsbehörden sichergestellt.

6.3 Einwendungen

6.3.1 Allgemein

Die zu dem Vorhaben erhobenen Einwendungen wurden entsprechend § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV dem Antragsteller und den nach § 11 der 9. BImSchV zu beteiligenden Behörden, sofern deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt war, zugeleitet und durch diese im Rahmen ihrer fachlichen Prüfung berücksichtigt.

Darüber hinaus wurden die erhobenen Einwendungen im Rahmen des Erörterungstermins mit dem Vorhabenträger und den Einwenderinnen und Einwendern unter Einbeziehung der vor genannten Behörden erörtert.

Auf die Niederschrift zum Erörterungstermin wird hier Bezug genommen.
Einzelheiten zu den Einwendungen sind in den nachfolgenden Punkten dargelegt.

6.3.2 Immissionsschutz

Schall

Im Rahmen der Einwendungen wurde zum Schallschutz vorgetragen, dass die vorgelegte Schallimmissionsprognose fehlerhaft sei. Diese berücksichtige insbesondere nicht die Tallagen sowie Straßen- und Fluglärm, die Emissionswerte seien nur berechnet, Aussagen zum Infraschall fehlen, für den Immissionsort AHG Klinik Richelsdorf wurden zur Nachtzeit 45 dB(A) zu Grunde gelegt, anstatt 35 dB(A)., sowie die Abstände zu den Immissionsorten Pochmühle und Libenz zu gering angesetzt.

Im Rahmen der Erörterung wurde ergänzend vorgetragen, dass keine Vermessungsergebnisse des geplanten Anlagentyps herangezogen wurden. Auf Grund des Fehlens sei ein Nachtbetrieb bis zur Vorlage der Vermessungsergebnisse unzulässig. Für die Berechnung der Immissionswerte sei ein Unsicherheitszuschlag von 2,1 dB zu berücksichtigen. Weiterhin wurde in Frage gestellt, ob das verwendete Oktavband korrekt sei, zumal dieses von einem kleinerem Anlagentyp stamme.

Schließlich wurde gefordert, dass eine Neuberechnung stattfinden müsse, die zur Berechnung nicht auf Grundlage der Turmmitte zur Hauswand erfolgen müsse, sondern von der Flügelspitze waagrecht zur Hauswand.

Die vorgetragenen Argumente wurden eingehend geprüft. Ergebnis der Prüfung ist dabei folgendes:

Die Schallimmissionsprognose erfolgte auf Grundlage eines Rechenmodells, welches u.a. die Topografie berücksichtigt. Was den Immissionsrichtwert der AHG Klinik Richelsdorf betrifft so ist zunächst festzustellen, dass ein Immissionsrichtwert von 40 dB(A) zu Grunde gelegt wurde. Dieser wurde hier zutreffend festgelegt. Berechnet wurde ein Immissionswert von 37 dB(A) und damit die Einhaltung des Richtwertes nachgewiesen. Durch den Entfall der (nächstgelegenen) WEA 6 wird der Immissionswert darunter liegen. Das Gutachten basiert auf Grundlage von korrekten Annahmen bzw. Eingangsparametern und ist insgesamt nicht zu beanstanden. Durch die Vorlage des Berichts über die Mehrfachvermessung konnte daneben nachgewiesen, dass die prognostizierten Schallpegel in Realität eingehalten werden.

Weitere Emissionen durch Straßen- und Fluglärm waren, entgegen des Vortrags durch die Einwender nicht zu berücksichtigen, da diese gem. Nr. 2.4 i.V.m. Nr. 1 TA Lärm nicht zu berücksichtigen sind.

Zum Aspekt Infraschall wird auf Ziffer 6.1.2 der Begründung verwiesen.

Schattenwurf

Zum Schattenwurfgutachten wurde vorgetragen, dass dies unzureichend sei. Einwenderseitig wird im Rahmen der Erörterung ergänzt, dass für den Immissionsort Pochmühle die Abschaltregelungen nicht näher beschrieben werden. Weiterhin wird bezweifelt, dass die korrekten Standortkoordinaten (Verschiebung WEA 1) verwendet wurden. Auch von der WEA 4 gehe Schattenwurf aus; zu diesem lägen jedoch keine Angaben vor (Abschaltungen werden für erforderlich gehalten).

Die Prüfung der vorgetragenen Sachverhalte ergibt keinen Anpassungsbedarf. Das Schattenwurfgutachten wird nicht beanstandet. Hinsichtlich der WEA 1 wurden die korrekten Anlagenkoordinaten herangezogen. Hinsichtlich des Schattenwurfs wird durch die mit diesem Genehmigungsbescheid festgesetzten Regelungen der Schattenwurf auf das zulässige Maß begrenzt. Die Parameter werden für jeden relevanten Immissionsort berechnet und in dem Abschaltkonzept implementiert. Die Steuerung der jeweiligen Anlage wird so begrenzt, dass die zulässigen Werte (max. 30 Minuten/Tag und 8 h/Kalenderjahr) nicht überschritten werden.

Licht

Im Rahmen der Einwendungen wird vorgetragen, dass eine Beeinträchtigung durch die nächtliche Hinderniskennzeichnung (Luftverkehr) vorliegt. Diese müsse durch eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK) im Sinne der Vorsorge minimiert werden.

Seit dem 01.01.2025 ist die Installation und der Betrieb grundsätzlich verpflichtend geregelt. Im Rahmen der Nebenbestimmungen wird die Installation einer BNK mit konkreten Fristen verpflichtend vorgeschrieben.

Bedrängende Wirkung

Durch die Einwender wird vorgetragen, dass die Windenergieanlagen auf Grund ihrer Größe eine bedrängende Wirkung aufweisen.

Hinsichtlich der Pochmühle wird ergänzend vorgetragen, dass der Abstand lediglich 470 m zur nächstgelegenen WEA 1 betrage und diese deshalb nicht genehmigungsfähig sei. Dabei wird davon ausgegangen, dass die zur Abstandsbemessung die Grundstücksgrenze heranzuziehen ist. Damit werde der im Regionalplan verankerte Mindestabstand von 600 m zu Einzelgehöften oder Weilern unterschritten und stehe im Widerspruch zur 3-fachen Anlagenhöhe.

Dies treffe auch auf den Abstand zum Hof Libenz zu. Auch hier sei die Grundstücksgrenze weniger als 600 m entfernt.

Zur Pochmühle wurde weiterhin vorgetragen, dass die Wohnraumsituation nicht ausreichend berücksichtigt wurde. Die WEAs 1, 2 und 5 seien von der Terrasse aus zu sehen. Zudem könne nicht davon ausgegangen werden, dass die WEAs durch Bäume nicht zu sehen seien; Windwurf und Baumfällungen wurden nicht berücksichtigt.

Insgesamt sollen neben den beiden v.g. Orten auch die Ortslage Richelsdorf, die Kupferstraße 31, das Ameisental und Wildecker Tal zur bedrängenden Wirkung überprüft werden.

Weiterhin wird vorgetragen, dass in Kumulation mit den weiteren Vorranggebieten eine umzingelnde Wirkung eintrete.

Entgegen der Ausführungen der Einwender tritt weder eine bedrängende Wirkung, noch eine umzingelnde Wirkung ein.

Zur bedrängenden Wirkung wurde inzwischen der § 249 Abs. 10 BauGB in Kraft gesetzt. Demzufolge tritt bei Windenergieanlagen eine bedrängende Wirkung in der Regel nicht auf, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen (Gesamt-)Höhe der Windenergieanlage entspricht.

Zur Pochmühle im Speziellen beträgt der Abstand zur WEA 1 ca. 700 m. Dies entspricht der in etwa der 2,9-fachen Anlagenhöhe und liegt damit deutlich über den gesetzlichen Vorgaben. Die WEA 5 liegt in 900 m Entfernung (3,7-fache Anlagenhöhe), die übrigen WEAen in über 1.000 m Entfernung. Teilweise werden die Anlagen durch die Topografie und die Waldstrukturen verschattet oder in Ihrer Wirkung zumindest reduziert.

Der Abstand zwischen Hof Libenz und der WEA 3 beträgt mit ca. 700 m der 2,9-fachen Anlagenhöhe. Die Visualisierung zeigt hier, dass lediglich ca. 75 m (Rotorradius) oberhalb des Waldes sichtbar ist. Eine bedrängende Wirkung ist hier nicht gegeben.

Die weiteren angesprochenen Immissionsorte liegen allesamt in mehr als 1.000 m Entfernung. Eine bedrängende Wirkung ist damit ebenfalls auszuschließen.

Soweit die Umzingelung von Ortschaften vorgetragen wird, so ist hier festzuhalten, dass dieser Aspekt bereits abschließend im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplans Energie abgearbeitet wurde. Eine Umzingelung durch die hiermit zugelassenen Windenergieanlagen tritt nicht ein.

Erholung

Im Rahmen der Einwenden wird vorgetragen, dass es sich bei dem Vorhabengebiet um ein viel genutztes Wandergebiet handelt (z.B. Europäischer Fernwanderweg X4). Der Bereich werde auch von den Patienten der AHG-Klinik genutzt (Wanderungen zu therapeutischen Zwecken). Dementsprechend würden hier Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Erholung eintreten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsmöglichkeiten im Wald durch das Vorhaben ist jedoch nicht gegeben. Mögliche Beeinträchtigungen sind lediglich kleinräumig und nur im unmittelbaren Umfeld der Windenergieanlagen gegeben. Bei den Vorhabensbereich handelt es sich um eine weitläufige Waldfläche mit einer Vielzahl an Wegen. Es

sind genügend Ausweichmöglichkeiten und insgesamt ausreichend Flächen zur Erholung vorhanden.

Die allgemeine Funktion des Waldes hinsichtlich der Erholung wird durch das Vorhaben daher nicht in derart eingeschränkt, dass eine Nichtzulässigkeit des Vorhabens daraus abgeleitet werden könnte.

6.3.3 Baurecht

Im Rahmen der Einwendungen wurde vorgetragen, dass die Gefährdung der Gesundheit im Eiswaufgutachten nicht ausreichend berücksichtigt wurde.

Weiterhin wurde vorgetragen, dass der Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung fehlt sowie das Baugrundgutachten unzureichend sei. Insbesondere fehlen zu letzterem Aussagen zur Erdbebenzone, Erdfallgefährdung und Kampfmitteln. Die Aufschlusstiefen seien zu gering.

Zum Gutachten zur Standorteignung (Turbulenzgutachten) wird angemerkt, dass dieses unzureichend sei und die Standsicherheit nicht nachweisen könne. Im vorderen Teil des Gutachtens werden die neuen Standortkoordinaten verwendet, im hinteren Teil die alten. Schließlich würden die erforderlichen Baulasten fehlen.

Mängel am Eiswaufgutachten konnten nicht nachvollzogen werden. Grundsätzlich kommt das Gutachten zum Ergebnis, dass auf Grund der eingesetzten Systeme die Gefährdung von Eiswurf ausgeschlossen werden kann. Im Hinblick auf den Eisfall entsteht keine unzulässige Gefährdung. Zur weiteren Reduzierung des Risikos wurden entsprechende Nebenbestimmungen in den Bescheid aufgenommen (Parkposition, Hinweisschilder).

Der Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung (Typenprüfung) wurde inzwischen vorgelegt, sodass sich dieser Sachverhalt erledigt hat. Die Überprüfung des Baugrundgutachtens hat keinen Anpassungsbedarf ergeben.

Zum Aspekt Kampfmittel liegt eine Stellungnahme des Kampfmittelräumdienstes des Landes Hessen (Schreiben vom 14.02.2019; Az.: I18 KMRD- 6b 06/05-W 1190-2019) vor. Dieser zufolge ergibt sich kein begründeter Verdacht, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Eine systematische Flächenabsuchung ist nicht erforderlich.

Im Hinblick auf die geforderte Eintragung von Baulasten ist festzuhalten, dass dies vorliegend nicht erforderlich ist. Der gesetzliche Faktor zur Abstandsflächenberechnung wurde vom Faktor 0,4 auf den Faktor 0,2 reduziert. Nach aktueller Überprüfung durch die Untere Bauaufsichtsbehörde ist die Eintragung einer Baulast nun nicht mehr erforderlich, da die überstrichene Fläche auf dem Baugrundstück liegt.

6.3.4 Brandschutz

Zum Aspekt Brandschutz wird vorgetragen, dass das Brandschutzkonzept unzureichend sei. Es habe auch keine Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr stattgefunden.

Durch die Windenergieanlagen entstehe darüber hinaus auf Grund der eingesetzten Hydraulik- und Getriebeöle eine zusätzliche Brandlast im Wald. Die Anlagen erhöhen insgesamt die Brandgefahr in einem großen zusammenhängenden Waldgebiet, insbesondere zur Sommerzeit.

Im Rahmen der Erörterung wurde weiterhin ergänzt, dass die Löschwasserversorgung, wie z.B. ein Löschwasserteich fehle. Darüber hinaus läge das im Brandschutzgutachten in Bezug genommene Zusatzgutachten. Schließlich müsse das Brandschutzgutachten durch einen Brandschutzsachverständigen geprüft werden.

Soweit vorgetragen wird, dass das vorgelegte Brandschutzkonzept unzureichend sei, so hat die Prüfung der zuständigen Brandschutzbehörde ergeben, dass keine Mängel vorliegen. Eine Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr zum Brandschutzkonzept ist nicht erforderlich. Der Prüfung der Brandschutzbehörde liegen alle Löschmöglichkeiten der örtlichen Feuerwehren zu Grunde.

Die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen stellen zwar grundsätzlich eine zusätzliche Brandquelle dar, diese ist jedoch nicht unzulässig. Durch die getroffenen Maßnahmen, u.a. die Installation einer automatischen Löscheinrichtung in der Gondel, wird das Risiko eines Brandes sowie eines Brandüberschlages weitestgehend verhindert. Sollte dennoch ein Brand entstehen, der sich ggf. auf den Wald ausbreitet, stehen durch die Löschmöglichkeiten der Feuerwehren ausreichend Kapazitäten zur Verfügung, die eine großflächigen Brand verhindern.

Eine weitere Löschwasserversorgung ist nicht erforderlich, da durch die Installation der automatischen Löscheinrichtung die Entstehung eines Brandes bereits weitgehend reduziert wird. Die Feuerwehren verfügen darüber hinaus über ausreichende Möglichkeit das Löschwasser zum Brandort heranzuschaffen.

6.3.5 Naturschutz

Im Rahmen der Einwendungen wurden diverse Sachverhalte zum Naturschutz vorgetragen. Im Hinblick auf die Avifauna wurde folgendes eingewendet:

6.3.5.1 Avifauna

Rotmilan

Hinsichtlich des Rotmilans sei das vorgelegte Gutachten unzureichend und teils widersprüchlich. Diverse Horste des Rotmilans seien nicht berücksichtigt. Die gewählten Beobachtungsstandorte (z.B. Pochteiche, Wildecker Tal) seien ungeeignet. Insgesamt werde das Vorhabengebiet intensiv durch den Rotmilan genutzt.

Im Rahmen der Erörterung wird zum Rotmilan ergänzend auf den verschwundenen Horst des Rotmilans hingewiesen und nach dem Umgang mit diesem gefragt.

Schwarzstorch

Zum Schwarzstorch wurde vorgetragen, dass auch diesbezüglich die Untersuchungen unzureichend seien. Diverse Flüge im Vorhabenbereich würden stattfinden.

Sonstige Avifauna

Auch zum Uhu wurde vorgetragen, dass die durchgeführten Untersuchungen unzureichend seien.

Zum Baumfalken wird auf einen bekannten Horst in 500 m Entfernung zur WEA 1 und WEA 5 hingewiesen.

Weiterhin wird ebenfalls auf die Beeinträchtigung weitere Tierarten, wie z.B. dem Graureiher, Baumfalke, Wespenbussard, Habicht, Schwarzmilan und Mäusebussard hingewiesen.

Schließlich wird auf den massiven Vogelzug (Kraniche und andere Vogelarten) über die Anlagenstandorte hingewiesen. Nach Angaben der Einwender wurde dies in diversen Erhebungen in der Vergangenheit ermittelt. Der Windpark führe zu einer Barrierewirkungen im Hinblick auf die Vogelzugrouten.

Dieser Sachverhalt wird auch in Zusammenhang mit den Schutzgebieten im Umfeld des Vorhabengebietes gebracht (u.a. FFH-Gebiet „Rhäden von Obersuhl“). Ggf. können hier Wechselwirkungen mit den Erhaltungszielen eintreten.

Bewertung

Sämtliche vorgetragene Sachverhalte, Sichtungen, Informationen usw. sind in die Prüfung der Oberen Naturschutzbehörde eingeflossen, genauso wie sämtliche weitere der Behörde vorliegenden Information (auch im weiteren Verfahren vorgelegte Informationen). Weitere Unterlagen waren zur Prüfung nicht erforderlich. Eine Anpassung der vorliegenden Gutachten ist nicht erforderlich.

Hinsichtlich der fachlichen Bewertung wird auf die Ziffer 6.2.5 der Begründung verwiesen.

6.3.5.2 Fledermäuse

Im Rahmen der Einwendungen wird vorgetragen, dass das vorgelegte Gutachten zu den Fledermäusen unzureichend sei. Die Fledermausaktivität im Gondelbereich sei weiterhin unbekannt. Das vorgesehene Gondelmonitoring sei zur Bewertung ungeeignet. Daneben wird dazu aufgefordert, dass Relevanzschwellen zur Beeinträchtigung artspezifisch festzulegen seien.

Im Rahmen der Erörterung wurden diese Punkte ergänzt. Die Fledermausuntersuchungen seien durch einen Methodenmix aller zur Verfügung stehenden Methoden zu ergänzen. Die durchgeführten Untersuchungen seien jedenfalls unzureichend, auch im Hinblick auf nicht untersuchte Bereiche an Teichen und Bächen.

Weiterhin wird durch die Einwender konstatiert, dass wohl gewisse Reproduktionsstandorte aufgegeben würden.

Bewertung

Sämtliche vorgetragene Sachverhalte, Informationen usw. sind in die Prüfung der Oberen Naturschutzbehörde eingeflossen, genauso wie sämtliche weitere der Behörde vorliegenden Information (auch im weiteren Verfahren vorgelegte Informationen). Weitere Unterlagen waren zur Prüfung nicht erforderlich. Eine Anpassung der vorliegenden Gutachten ist nicht erforderlich.

Hinsichtlich der fachlichen Bewertung wird auf die Ziffer 6.2.5 der Begründung verwiesen.

6.3.5.3 Landschaftsbild

Durch die Einwender wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vorgetragen.

Hinsichtlich der fachlichen Bewertung wird auf die Ziffer 6.2.5 der Begründung verwiesen, um Wiederholungen zu vermeiden.

6.3.6 Forst

Im Rahmen der Einwendungen wurde vorgetragen, dass ein zusammenhängender alter Waldbestand durch die Rodungen zerstört wird. Darüber hinaus werde durch die Rodung in den Bereichen der Anlagenstandorte, aber auch im Bereich der Zuwegung eine erhöhte Windbruchgefahr entstehen.

Ergänzend wurde im Rahmen der Erörterung vorgetragen, dass die Anlagenstandorte nicht optimal die durch die Stürme entstandenen Kahlfächen nutzen würden. Durch die Rodung werde vielmehr die Stabilität des Waldes weiter geschwächt.

Aus der Prüfung der vorgetragenen Argumente ergibt sich jedoch kein Anpassungserfordernis. Die Anlagenstandorte liegen innerhalb der Vorrangfläche HEF 15 zur Nutzung von Windenergie. Die Inanspruchnahme von Waldflächen ist unabdingbar mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen verbunden. Die erforderlichen Flächen

beschränken sich dabei auf das unbedingt erforderliche. Im Hinblick auf die Standortwahl gilt es neben der Aspekte Forst bzw. Naturschutz auch diverse andere Fachbelange zu berücksichtigen (z.B. Standsicherheit, Luftverkehr, Wasser). Die veränderten Gegebenheiten durch Kalamitäten wurde bei dieser Prüfung berücksichtigt. Die Abwägung aller Belange hat die Standortwahl ergeben, eine weitere Anpassung war nicht erforderlich/möglich.

6.3.7 Wasser

Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser wird durch die Einwender vorgebracht, dass eine Beeinträchtigung des naheliegenden Wasserschutzgebietes befürchtet wird. Erhebliche Teile der Vorhabenfläche lägen in der Schutzzone des Wasserschutzgebietes.

Daneben werde ebenfalls die Beeinträchtigung der privaten Quelle zur Wasserversorgung der Pochmühle befürchtet.

Das Vorgebrachte greift vorliegend nicht durch. Alle Anlagenstandorte liegen außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten. Das im Teilregionalplan Energie benannte Wasserschutzgebiet im Bereich des Vorranggebietes wurde inzwischen aufgehoben. Ein hydrogeologisches Gutachten ist deshalb nicht erforderlich. Da alle Anlagenstandorte außerhalb des nächstgelegenen Schutzgebietes liegen (Einzugsbereich der Quelle), kann auch keine Beeinträchtigung einer Quelle resultieren.

Hinsichtlich der privaten Quelle werden keine Regelungen Gegenstand des Bescheides, da es sich hierbei ausschließlich um Privatrecht handelt. Durch die allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß Wasserhaushaltsgesetz wird Auswirkungen auch auf private Quellen jedoch größtmöglich vorgesorgt.

6.3.8 Boden

Im Rahmen der Einwendungen wird die Verdichtung und Versiegelung des Bodens vorgebracht. Durch die Flächeninanspruchnahme werde das Wasserspeichervolumen des Bodens verringert. Weiterhin wird auf die Belastung des Bodens mit Arsen hingewiesen.

Die vorgetragenen Sachverhalte wurden im Rahmen der Prüfung der Bodenschutzbehörde berücksichtigt. Hinsichtlich des Ergebnisses wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf Ziffer 6.2.7 der Begründung verwiesen.

6.3.9 Denkmalschutz

Zum Aspekt Denkmalschutz wird auf die denkmalgeschützten Ortskerne von Richelsdorf und Süß sowie die Höfe Bellers, Almushof und Schildhof hingewiesen. Diese würden durch die Windenergieanlagen in ihrer Wirkung beeinträchtigt. Des Weiteren würden Prüfradien zur Denkmalpflege nicht eingehalten.

Hinsichtlich des Hofes Bellers werde der Stiftungszweck der Trott'schen Stiftung Bellers in Frage gestellt.

Zum Landschaftspark Wildeck (Hessisches Sanssouci) werde eine veränderte Wahrnehmung bzw. erhebliche Auswirkungen eintreten. Es fänden Bestrebungen statt diesen Landschaftspark wieder zu reaktivieren, die durch das Vorhaben jedoch konterkariert würden. Hierzu seien jedenfalls weitere Visualisierungen erforderlich.

Die vorgetragenen Aspekte wurden gemeinsam mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen geprüft. Ergebnis der Prüfung ist es, dass denkmalschutzrechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Insgesamt wird hinsichtlich der Bewertung auf die Ziffer 6.2.8 der Begründung verwiesen.

6.3.10 Sonstiges

Neben den vorgenannten Themen wurden diverse weitere Aspekte angesprochen. Es handelt sich dabei um folgende:

Funktion als CO₂-Speicher und Staubfilter

Es wird vorgetragen, dass durch die Inanspruchnahme von Waldflächen die Funktion dieser Bereiche als CO₂-Speicher verloren geht. Weiterhin gehe die Funktion als Staubfilter verloren.

Durch das Vorhaben werden zwar Waldflächen in Anspruch genommen, diese jedoch über eine Walderhaltungsabgabe kompensiert. Durch die künftige regenerative Energieerzeugung können daneben CO₂-Emissionen im Zuge der Elektrizitätserzeugung vermieden werden, sodass ein positiver Klimaeffekt eintritt.

Im Hinblick auf den vorgetragenen Verlust als Staubfilter ist hier anzumerken, dass es sich bei den Anlagenstandorten um punktuelle, räumlich begrenzte Eingriffe in einem großen Waldgebiet handelt, sodass hier mit keinen relevanten Einwirkungen im Hinblick auf die Staubfilterung zu rechnen ist.

Absturzstelle Kampfflugzeug

Im Rahmen der Einwendungen wird darauf hingewiesen, dass im Bereich der WEA 1 im 2. Weltkrieg ein Kampfflugzeug abgestürzt ist. Die Soldaten werden vermisst. Sie werden im gesamten Vorhabengebiet vermutet. Mit der Errichtung der Windenergieanlagen in diesem Bereich werde die Totenruhe gestört.

Die Prüfung dieses Sachverhaltes hat ergeben, dass in den Jahren 2015 und 2016 Ausgrabungen unter amerikanischer Leitung durchgeführt wurden. In 2016 wurden diese durch die leitende Archäologin für beendet erklärt. Diese haben zu folgendem Ergebnis geführt:

„Es wurden lediglich Reste / Teile von Waffen und Munition, Ausrüstungsgegenständen, persönliche Gegenstände der Crew und Humane (Kleinst-) Knochenfunde und Zahnfunde aufgefunden. Dies insbesondere nur deswegen, weil der Boden systematisch abgetragen und durchgesiebt wurde.

Es ist nicht damit zu rechnen, dass bei Arbeiten Knochen gefunden werden, die mit dem bloßen Auge als solche, geschweige denn als menschlich zu erkennen sind.“

Sollten wider Erwarten dennoch entsprechende Funde bei den Arbeiten aufgefunden werden, wurde zur Sicherung eine entsprechende Nebenbestimmung in diesen Bescheid aufgenommen.

Wertverlust von Immobilien

Sofern in den Einwendungen auf den Wertverlust von Immobilien und Grundstücken eingegangen wird, ist diesbezüglich festzuhalten, dass ein auf das hier genehmigte Vorhaben zurückzuführender Wertverlust der eigenen Immobilie weitestgehend auszuschließen ist.

Ob und inwieweit sich die Errichtung und der Betrieb auf die Bewertung von Immobilien nachteilig auswirkt, ist bisher nicht belegt. Maßgeblich für den Wert einer Immobilie sind jedenfalls eher die Lage, die Erreichbarkeit, das Umfeld, das Alter, der Erhalt, die Ausstattung, etc..

Inzwischen ist vielmehr davon auszugehen, dass die Energieerzeugung durch Windkraftanlagen allgemeine Akzeptanz gefunden hat.

Abschließend ist festzustellen, dass ein Recht auf Werterhalt nicht gegeben ist.

Beeinträchtigung des Tourismus

Im Rahmen der Einwendungen wird vorgetragen, dass die Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlagen nachteiligen Einfluss auf den Tourismus habe. Dem ist jedoch zu entgegen, dass bisher keine gesicherten Erkenntnisse dazu vorliegen.

Beispielsweise sind in einer Region wie Norddeutschland, aber auch in diversen anderen Urlaubsregionen durch die Errichtung von Windenergieanlagen keine relevanten Schäden hinsichtlich des Tourismus eingetreten.

Insgesamt sind die in diesem Kontext vorgetragenen Einwendungen nicht geeignet die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens in Frage zu stellen.

Erschließung

Durch die Einwender wird vorgetragen, dass der Standort nicht erschlossen sei. Daneben müsse die Erschließung Antragsgegenstand sein und könne nicht ausgegliedert werden.

Entgegen der Auffassung der Einwender ist der Standort erschlossen. Die Zufahrt zum Vorhabengebiet ist von der nördlich gelegenen L3250 im Bereich Richelsdorfer Hütte sowie südlich von der K58 über den Hof Libenz vorgesehen.

Die Erschließung ist gesichert, wenn damit gerechnet werden kann, dass sie bis zur Herstellung des Bauwerks, spätestens bis zur Gebrauchsabnahme funktionsfähig angelegt ist und wenn ferner damit zu rechnen ist, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen wird (BVerwG Urt. v. 30.8.1985 – 4 C 48/81, NVwZ 1986, 38).

Die Anforderungen an die ausreichende Erschließung richten sich nach den jeweiligen Gegebenheiten, also nach den Auswirkungen und Bedürfnissen des jeweiligen Vorhabens (BVerwG Urt. v. 13.2.1976 – IV C 53/74, NJW 1976, 1855).

Das Gesetz stellt hier auf Mindestanforderungen zur Befriedigung des durch das Einzelvorhaben ausgelösten Erschließungsbedürfnisses ab. Für Windkraftanlagen genügt daher die Erreichbarkeit mit den für nach der Ingebrauchnahme anfallenden Kontroll- und Wartungsarbeiten erforderlichen sowie den öffentlichen Zwecken dienenden Fahrzeugen.

Bei den als Zufahrt zu dem Baugrundstück geplanten Wegen handelt es sich um land- und forstwirtschaftliche Wege, die jedenfalls für den in Folge der privilegierten Nutzung zu erwartenden Verkehr technisch geeignet sind.

Ob die Zufahrt auch für in der Bauphase möglicherweise erforderliche schwere Baufahrzeuge oder Schwertransporte geeignet ist, ist bei der Erteilung der Genehmigung nicht zu prüfen.

Ebenfalls entgegen der Auffassung der Einwender ist die Erschließung nicht Antragsgegenstand. Da Zuwegung und Kabeltrasse nicht auf dem Betriebsgelände liegen, sind diese auch nicht der Anlage zuzuordnen bzw. auf Genehmigungsumfang nicht erfasst.

Regionalplanung

Durch die Einwender wird die Rechtmäßigkeit des Teilregionalplans Energie in Frage gestellt. U.a. wird die Nutzung von Waldstandorten angezweifelt.

Weiterhin wird vorgetragen, dass die Anlagenstandorte der WEA 1 und WEA 6 zum Großteil außerhalb des Vorranggebietes zur Nutzung von Windenergie (VRG HEF 15) liegen,

die WEA 3 und WEA 5 zumindest teilweise. Es könne hier auch nicht mit der regionalplanerischen Unschärfe argumentiert werden.

Hinsichtlich der Infragestellung der Rechtmäßigkeit des Teilregionalplans Energie ist darauf hinzuweisen, dass dies nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens ist und damit nicht weiter zu prüfen. Hierzu müsste ein entsprechendes Normenkontrollverfahren angestrengt werden.

Im Hinblick auf die Lage der Windenergieanlagen im Vorranggebiet ist festzuhalten: Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Vorhaben inner- oder außerhalb eines auf Regionalplanebene ausgewiesenen Vorranggebietes befindet, ist zu berücksichtigen, dass die dortigen Ausweisungen im Unterschied zu den Festsetzungen eines Bebauungsplans nicht parzellenscharf sind.

Dies ist zum einen dem zugrunde gelegten Maßstab von 1:100.000 geschuldet, der eine solche Parzellenschärfe schon in der praktischen Darstellung nicht ermöglicht. Zum anderen kann die Raumordnung vor dem Hintergrund der grundgesetzlich normierten kommunalen Planungshoheit nicht in Anspruch nehmen, parzellenscharfe Ausweisungen zu treffen. Die Regionalplanung soll Ziele und Grundsätze insbesondere für die Bauleitplanung setzen, aber nicht die Rolle der Bauleitplanung übernehmen (Vgl. BVerwG, Beschl. v. 7. 2. 2005 Aktenzeichen 4 BN 1.05).

Die im Rahmen der Einwendungen vorgelegten Angaben, wonach sich einzelne Anlagen zu 7,5 % (WEA 5), 12,2 % (WEA 3), 90,3 % (WEA 6) oder 97,5 % (WEA 1) außerhalb des Vorranggebietes befinden sollen, sind nicht nachvollziehbar, da derart metergenaue Berechnungen auf Regionalplanebene schlicht nicht möglich sind.

Zur Verdeutlichung: Auf der Maßstabsebene des Regionalplans entspricht 1 Millimeter in der Karte 100 Metern in der Realität.

Ausfluss der fehlenden Parzellenschärfe und des groben Maßstabs ist die regionalplanerische Unschärfe, die, wenn sich nicht aus anderen Umständen der Grenzverlauf genauer ergibt, bei der Beurteilung der Frage, ob ein Vorhaben sich inner- oder außerhalb eines auf Regionalplanebene ausgewiesenen Vorranggebietes befindet, zu berücksichtigen ist.

Vor diesem Hintergrund geht auch der Verweis auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts 4 C 3/04 ins Leere, da es im dortigen Fall um einen Bebauungsplan ging, der im Unterschied zu den Darstellungen des Regionalplans parzellenscharfe Festsetzungen trifft.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die WEA 6 inzwischen zurückgezogen wurde und damit nicht Gegenstand dieser Genehmigung ist.

Verfahren

Im Rahmen der Einwendungen und der Erörterung werden die im Verfahren gesetzten Fristen kritisiert. Weiterhin wurde vorgebracht, dass die Offenlage nicht korrekt durchgeführt worden sei.

Dem ist zu entgegen, dass die Fristen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben festgelegt wurden. Die Frage zur Offenlage kann dahinstehen, da der Antrag auf Öffentlichkeitsbeteiligung inzwischen zurückgezogen wurde.

6.3.11 Ergebnis der Beurteilung der Einwendungen

Den im Genehmigungsverfahren erhobenen Einwendungen wurde - soweit dies nach den rechtlichen Vorgaben möglich war - durch die Festsetzung von Nebenbestimmungen Rechnung getragen. Soweit sie keine Beachtung gefunden haben, müssen sie auf Grund der Rechtslage zurückgewiesen werden.

6.4 Anhörung Vorhabensträger

Mit Schreiben vom 11.04.2025, ergänzt mit Schreiben vom 16.05.2025 wurde der Antragstellerin die Möglichkeit eingeräumt bis zum 30.05.2025 zu den Regelungen dieses Genehmigungsbescheides Stellung zu nehmen.

Hiervon hat die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 23.05.2025 Gebrauch gemacht. Die von ihr vorgebrachten Sachverhalte wurden, soweit dies fachlich und rechtlich geboten war, bei der Entscheidung berücksichtigt.

6.5 Zusammenfassende Bewertung

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HVwKostO-MUKLV).

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Fachgerichtszentrum
Goethestraße 41 - 43
34119 Kassel**

erhoben werden.

Ein eventueller Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage ist bei o.g. Verwaltungsgerichtshof innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung zu stellen und zu begründen.

Soweit die Klage nur gegen die hiermit getroffene Kostenentscheidung gerichtet wird,
ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids beim

Verwaltungsgericht Kassel
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel

Klage zu erheben.

Im Auftrag

Rippl

Anhang: Hinweise

1.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

2.

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

3.

Für die Installation der Bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist nach erfolgter Prüfung durch die Landesluftfahrtbehörde eine Anzeige nach § 15 BImSchG vorzulegen.

4.

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Überwachungsbehörde/zuständige Untere Behörde verwiesen wird, ist dies im Bereich des Immissionsschutzes,

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft -, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld

der Landesluftfahrtbehörde (LLB),

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Verkehr, Planung, ländlicher Raum, Verbraucherschutz, Dezernat 22 – Verkehr -, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel

des Bodenschutzes,

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Dezernat 31.2 – Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz -, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld

des Arbeitsschutzes,

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Arbeitsschutz und Soziales, Dezernat 52 – Arbeitsschutz -, Heinrich-von-Bibra Platz 5-9, 36037 Fulda

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Untere Bauaufsichtsbehörde, die Untere Wasserbehörde oder die Untere Brandschutzbehörde verwiesen wird, ist dies

- der Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, Friedloser Straße 12, 36251 Bad Hersfeld

5. Hinweise zu Lärm und Schatten

5.1.

Die Schallimmissionsprognose der Ramboll Cube GmbH, vom 16.03.2018 (Bericht Nr. 17-1-3000-004-ND), ist Bestandteil der Genehmigung.

5.2.

Im Einwirkungsbereich der Windenergieanlagen sind folgende Immissionsrichtwerte als Gesamtbelastung aller einwirkenden Anlagen, für die die TA Lärm gilt, zulässig:

Immissionsorte (IO)	Immissionsrichtwert Nacht / Tag
Bh01 – Pochmühle 1, Bauhaus	45 / 60 dB(A)
Bo01 – Libenz, Bosserode	45 / 60 dB(A)
Bo03 – Haus im Wald, Bosserode	45 / 60 dB(A)
Ri01 – Wagnersberg 24, Richelsdorf	45 / 60 dB(A)
Ri02 – Kirchrain 2a (Median Klinik), Richelsdorf	40 / 55 dB(A)
Ri03 – Wagnersberg 21, Richelsdorf	45 / 60 dB(A)

5.3.

Die Schattenwurfprognose der Ramboll Cube GmbH, vom 16.03.2018 (Bericht Nr. 17-1-3000-004-SD), ist Bestandteil der Genehmigung.

6. Hinweise zum Baurecht

6.1.

Erst nach Vorlage der Sicherheitsleistung entfaltet die Bau- bzw. immissionsschutzrechtliche Genehmigung ihre Rechtswirkung. Wird vorher mit der Ausführung des Vorhabens begonnen, kommt dies einer ungenehmigten Bauausführung gleich und die Bauarbeiten können auf der Grundlage des § 71 Abs. 1 HBO bzw. § 20 Abs. 2 BImSchG untersagt werden.

6.2.

Das Turbulenzgutachten (siehe Kapitel 18 der Antragsunterlagen) in Verbindung mit der gutachterlichen Stellungnahme eines Sachverständigen über die Standorteignung sind Bestandteil der dem Sachverständigen für Standsicherheit vorzulegenden und zu prüfenden Unterlagen.

7. Hinweise zum Forstrecht

7.1.

In Abhängigkeit des Verbissdrucks durch die vorkommenden Wildarten können Schutzmaßnahmen für die Forstpflanzen erforderlich sein, um das Ziel der Wiederbewaldung innerhalb der nach Nebenbestimmung 4.3 festgesetzten Frist zu erreichen.

Eine wiederkehrende Entnahme der Bestockung auf den nach Nebenbestimmung 4.2 vorübergehend gerodeten Waldbereichen ist möglich und stellt forstrechtlich eine Pflege der Waldränder respektive eine Niederwaldbewirtschaftung dar.

7.2.

Das Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) vom 22. Mai 2002 ist in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Ziffer 4 HWaldG für die Baumarten, die ihm unterliegen, einzuhalten.

7.3.

Für die Anforderungen an die Wiederaufforstungen ist die Entwicklung der Wald-eigenschaft in Form der Herstellung von Waldfunktionen maßgeblich. Darüberhinausgehende Anforderungen des Grundeigentümers sind privatrechtlich zu klären.

8. Hinweise zum Straßenrecht

8.1.

Die Zulassungen für externe Zuwegung/en, Zufahrt/en, die Verlegung von Stromkabeln, sowie weitere diverse straßenrechtliche, verkehrliche und straßenbetriebliche Belange sind gesondert zu regeln bzw. separat zu beantragen.

Die Anträge sind an Hessen Mobil als zuständige Stelle zu richten.

Hierzu wird auch auf die übersandte Stellungnahme von Hessen Mobil vom 15.01.2024 verwiesen.

8.2.

Für die v.g. Anträge ist ein Streckenplan bei Hessen Mobil, Standort Eschwege vorzulegen aus dem die, über klassifizierte Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) führende Schwertransportstrecke hervorgeht.

8.3.

Für die zu befahrenden Streckenabschnitte (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sind formlose Anträge auf Sondernutzung zu stellen.

Alle notwendigen Verbreiterungen und zu nutzenden oder herzustellenden Zuwegungen sind planerisch darzustellen und zur Prüfung und Freigabe bei Hessen Mobil, Standort Eschwege vorzulegen. Hierbei ist kenntlich zu machen welche baulichen Veränderungen für die Bauphase benötigt werden und danach zurückgebaut werden und welche dauerhaft, für den Betrieb der WEA, bestehen bleiben.

8.4.

Die vorgenannten Planunterlagen sind Bestandteil der seitens Hessen Mobil zu erteilenden Sondernutzungserlaubnisse. Es ist zwingend mitzuteilen, in welchen Zeiträumen (Datumsangaben von - bis) welche Transporte, getrennt nach Schwertransporten und Baustellen verkehren, stattfinden.

Diese Angaben werden in die Sondernutzungserlaubnisse aufgenommen und somit verbindlich geregelt.

8.5.

Für temporär, oder während der Betriebsphase dauerhaft zu nutzende Zufahrten an klassifizierten Straßen, sind entsprechende Zufahrtserlaubnisse formlos zu beantragen. Auch hierfür sind bauliche temporäre oder dauerhafte Veränderungen planerisch darzustellen und zur Prüfung und Freigabe vorzulegen.

Mobilmachungen von Schildern und Schutzeinrichtungen, sowie die Herstellung von Verbreiterungen oder sonstiger temporärer oder dauerhafter baulicher Veränderungen im Bereich des Straßenkörpers sind zwingend mit der zuständigen Straßenmeisterei Rotenburg, Hinter der Landwehr 16,36199 Rotenburg a.d. Fulda.

(E-Mail: post.sm-rotenburg@mobil.hessen.de; Tel.: 06623/9239-0) abzustimmen.

9. Hinweis zu Kampfmitteln

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, so ist der Kampfmittelräumdienst (Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen, Luisenplatz 2, 34283 Darmstadt; Tel.: [+49 6151 12 6511](tel:+496151126511); E-Mail: kmrd@rpda.hessen.de) unverzüglich zu verständigen und die weitere Vorgehensweise einvernehmlich abzustimmen.